LANDKREISTAG
NordRhein-Westfalen

EILDIENST 6/2016

Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: IT-Sicherheit
- 200 Jahre Kreis Mettmann
- Landesnaturschutzgesetz NRW

Landesnaturschutzgesetz – Zusätzliche Bürokratie statt wirksamer Artenschutz?

Zum Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) hat Ende Mai 2016 eine Sachverständigenanhörung im nordrhein-westfälischen Landtag stattgefunden. Wenngleich bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens einige Hinweise der kommunalen Spitzenverbände in den Gesetzentwurf einfließen konnten, haben die mehr als 50 Sachverständigen und Institutionen, darunter auch der Landkreistag NRW, ganz überwiegend deutliche Kritik gegenüber dem Entwurf zum Ausdruck gebracht. Dennoch gibt es Signale der die Landesregierung tragenden Koalitionsfraktionen im Landtag, dass es keine tiefgreifenden Änderungen mehr geben dürfte.

Eigentlich geht es um den Schutz bedrohter Tierarten und Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Das neue Naturschutzgesetz soll das bisherige Landschaftsgesetz ablösen und – aus der Sicht des Umweltministeriums – den Naturschutz stärken. Ein begrüßenswertes Ziel, dem allerdings einige Regelungen des Entwurfs deutlich entgegenstehen. Eine der gravierendsten Regelungen des Gesetzentwurfs: In einer Vielzahl von Fällen sollen künftig Naturschutzverbände und Landschaftsbeiräte in die behördlichen Verfahren umfassend einbezogen werden. Vorgesehen ist beispielsweise eine Beteiligung der Verbände bei wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten bei Schutzgebieten nach § 32 Bundesnaturschutzgesetz, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und nationalen Naturdokumenten. Die Naturschutzbeiräte sind zudem unter bestimmten Voraussetzungen bei der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten der Landschafts- bzw. Naturschutzpläne zu beteiligen. Die aufzustellenden Ersatzgeldlisten müssen den Naturschutzbeiräten vorgestellt werden.

Was auf den ersten Blick durchaus sinnvoll klingen mag, ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zunächst sprechen diese Anforderungen für erhebliche Zweifel der Landesregierung gegenüber den unteren Landschaftsbehörden, denen offenbar nicht zugetraut wird, die Naturschutzbelange ausreichend zu verfolgen. Die Akzeptanz des Naturschutzes hängt aber wesentlich von einem vertrauensvollen Umgang zwischen unteren und oberen Landschaftsbehörden, Vorhabenträgern und Naturschützern ab. Ein Mindestmaß an Grundvertrauen des Landes in die fachliche Qualität der Arbeit seiner Behörden vor Ort ist unerlässlich. Ein Gesetzentwurf, der überladen ist mit Vorschriften, die indirekt die fachliche Kompetenz und Motivation der gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörden in Frage stellen, behindert dies. Zudem sind die vorgeschriebenen Beteiligungen schlicht unnötig. Denn schon nach der geltenden Rechtslage ist die Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen bei Planungsmaßnahmen hinreichend gewährleistet.

Darüber hinaus verursachen die neuen Beteiligungserfordernisse natürlich auch einen deutlich erhöhten Arbeitsaufwand und führen in zeitlicher Hinsicht zu erheblich verlängerten Verfahren, ohne einen angemessenen Mehrwert zu bieten. So werden durch die vorgesehenen Beteiligungsregelungen letztlich die Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe und Unternehmen beschwert. Die Bearbeitungszeiten verlängern sich spürbar und die Rechtssicherheit der Entscheidungen wird verringert. Denn Inhalt und Grenzen der neuen Regelungen sind im Streitfall erst durch die Rechtsprechung zu entwickeln. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes auch die Verwaltungsgebühren steigen werden.

Insgesamt besteht die begründete Gefahr, dass das neue Landesnaturschutzgesetz nicht einen besseren Natur- und Artenschutz gewährleistet, sondern vor allem unnötige Bürokratie und zusätzliche Kosten sowie erhöhten Aufwand durch weitere Belastungen der unteren Landschaftsbehörden mit sich bringen wird. Entscheidungsspielräume, Flexibilität und die Möglichkeit, praxisnahe Lösungen umsetzen zu können, werden eingeschränkt. Die übertriebenen Mitwirkungsregelungen schränken die Handlungsfelder und Gestaltungsoptionen der unteren Landschaftsbehörden ein und offenbaren nicht nachvollziehbare Zweifel der Landesregierung an der Fachkompetenz der unteren Landschaftsbehörden. Auch für den Naturschutz bedeuten die geplanten Regelungen am Ende keinen Gewinn: Durch die Vielzahl von personalintensiven und verfahrensaufwendigen neuen Regelungen wird ein effektiver Natur- und Landschaftsschutz eher behindert als vorangetrieben.

Die Abgeordneten im nordrhein-westfälischen Landtag sind gut beraten, die ganz überwiegend mannigfaltige Kritik am Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes zum Anlass zu nehmen, die jeweiligen Regelungsabsichten und deren praktische Wirkung im Verwaltungsvollzug gründlich zu überprüfen. Es sollte sich herumgesprochen haben: Wie so oft ist in der Praxis ein Weniger an neuen Vorschriften zur Erreichung des Gesetzesziels einfach mehr!

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDIENST 6/2016

LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/300491-0
Telefax 0211/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothée Heimann
Wiss. Mitarbeiter Thomas Krämer
Referentin Kirsten Rüenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
fotolia_weissblick

Redaktionsassistenz:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319

Auf ein Wort 181

Thema aktuell

200 Jahre Kreis Mettmann – Zahlreiche Gratulanten kamen ins Kreishaus 185

Festrede von Kreisdirektor Martin M. Richter – Die historische Entwicklung des Kreises 187

Festrede des Landrats des Kreises Mettmann, Thomas Hendele 189

Schwerpunkt: IT-Sicherheit

Erhöhung der Informationssicherheit durch kommunale Zusammenarbeit in der StädteRegion Aachen 192

Management von IT-Sicherheitsvorfällen beim Kreis Mettmann 194

Informationssicherheit geht alle an – Kreis Steinfurt stellt sich der Herausforderung 196

Ignoranz der Informationssicherheit im Öffentlichen Dienst – IT-Security meets Amtsdeutsch 198

IT-Sicherheit gibt es nicht aus der Konserve 199

Erfolgreiche Veranstaltungsreihe der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen IT-Dienstleister zur IT-Sicherheit 201

Themen

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Landesnaturschutzgesetz 201

Schulische Inklusion im Bereich des Berufskollegs 205

Gesprächsrunden mit den Bundestagsabgeordneten zu den Auswirkungen flüchtlingsbedingter Mehrkosten 206

Amtshilfe bei Asylverfahren 207

Im Fokus

„Initiative Vielfalt und Zusammenhalt für Siegen-Wittgenstein“ ins Leben gerufen 208

EILDIENST 6/2016

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

NRW investiert 124 Millionen Euro in den Brand- und Katastrophenschutz 209

Kommunale Finanzausstattung sichern – weiteren Schutz der Kommunen in der Landesverfassung verankern 210

Flüchtlinge sollen gleichmäßig verteilt werden 210

NRW-Landrätekonferenz in Berlin: NRW-Landräte fordern Ausgleich der Integrationskosten für Flüchtlinge 211

Kurznachrichten

Allgemeines

„Welcome to North Rhine Westphalia" – Neue App der Landesregierung NRW 211

Besser und schneller informiert sein: KATWARN schickt auch Unwetterwarnungen direkt aufs Handy 212

Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein bietet Übersicht über heimische Direktvermarkter von Lebensmitteln 212

Arbeit und Soziales

Expertise des MAIS zur Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung 212

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in NRW waren 2014 im Ländervergleich mäßig vom Mindestlohn betroffen 213

Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld legt Jahresbericht vor 213

Familie; Kinder und Jugend

Neuer Ferienfreizeitkalender 2016 des Rhein-Sieg-Kreises geht an den Start! 213

Gesundheit

„MUT-Tour – Raus aus der Depression" im Kreis Siegen-Wittgenstein 213

Kultur

85 Prozent der über Zehnjährigen in NRW nutzten kulturelle Angebote 214

50 Multimedia-Guides für die Museen Burg Altena 214

EILDIENST 6/2016

LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

Schule und Weiterbildung

Weniger Schulabgänger in NRW 2015 ohne Hauptschulabschluss 214

Weniger Schüler an Berufskollegs in NRW 214

Erstmals seit sechs Jahren wieder mehr Gasthörer an NRW-Hochschulen 215

Tourismus

Panarbora-Radweg eröffnet 215

Römer-Lippe-Route startet frühlingsfit in neue Radsaison 215

„Dieses System kann sogar Leben retten" – Radroutennotrufsystem im Kreis Paderborn 215

Umwelt

Erhöhtes Haus- und Sperrmüllaufkommen in NRW 216

Ennepe-Ruhr-Kreis stellt neue Broschüre „Recycling ist Klimaschutz" vor 216

Wirtschaft und Verkehr

20 Millionen Euro für den Breitbandausbau im Rhein-Sieg-Kreis 216

Gesunkener Absatzwert von Milch und Milcherzeugnissen im Jahr 2015 217

Persönliches

Helmut Dedy neuer Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages / Städtetages NRW 217

Trauer um Landrat a.D. Gerhard Wattenberg 217

Hinweise auf Veröffentlichungen 218

200 Jahre Kreis Mettmann – Zahlreiche Gratulanten kamen ins Kreishaus

In diesem Jahr kann der Kreis Mettmann auf eine 200-jährige Geschichte zurückblicken. Anlässlich dieses Jubiläums hatte Landrat Thomas Hendele rund 200 Gäste zu einer Feier ins Kreishaus eingeladen. Und alle waren gekommen: Regierungspräsidentin Anne Lütkes, Vertreter des Konsularischen Korps, Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordntete, die Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Ulrike Lubek, die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte, die Oberbürgermeister und Landräte der benachbarten Großstädte und Kreise, die Mitglieder des Kreistages sowie zahlreiche weitere Gäste aus Kirchen, Verbänden, Kammern, Vereinen und vielen anderen Institutionen, mit denen der Kreis eng zusammenarbeitet. Auch die ehemaligen Oberkreisdirektoren Robert Wirtz und Dr. Siegfried Hentschel waren der Einladung gerne gefolgt.

Regierungspräsidentin Anne Lütkes gratulierte Landrat Thomas Hendele in ihrem Grußwort und wies darauf hin, dass die Bezirksregierung Düsseldorf und der Kreis Mettmann zur gleichen Zeit gegründet wurden und bis heute vielfältige Berührungspunkt haben:

„Es würde den Rahmen meines Grußwortes sprengen, wenn ich jetzt auf die Vielzahl gemeinsamer Themen und Aufgaben eingehen würde. Stellvertretend möchte ich aber doch einige Aspekte ansprechen:

1. Flüchtlinge

Gerade bei der Unterbringung von Flüchtlingen war und ist der Kreis Mettmann ein wichtiger Partner für uns. Gemeinsam haben wir zusammen mit den Kommunen gezeigt, wie gut und flexibel die öffentliche Verwaltung agieren kann. Dadurch ist es uns gelungen, für eine menschenwürdige Unterbringung zu sorgen. Ich bin dem Kreis Mettmann und allen Kommunen hier im Kreis sehr dankbar, dass Sie die Landesverwaltung derart unterstützt haben. Wir haben nicht über Kompetenzen und Zuständigkeiten gestritten. Wir haben gemeinsam und entschlossen gehandelt. Dafür meinen ausdrücklichen Dank!

Auch bei der Bewältigung der Herausforderung die hohe Anzahl von Flüchtlingskindern zu beschulen, zeigt sich der Kreis Mettmann sehr erfolgreich. Das zu diesem Zweck von Vertretern aller Schulformen ausgearbeitete Konzept wird unbürokratisch, schnell und effizient umgesetzt. Den Schulen gelingt es mit großem Engagement, hohem Verantwortungsbewusstsein und großem Verständnis für die jeweilige persönliche und familiäre Situation, die sogenannte Erstförderung zu realisieren. Sie schaffen somit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Schullaufbahn der Flüchtlingskinder und eine gelingende Integration in unsere Gesellschaft.

2. Schulbereich

Auch in weiteren schulischen Verantwortungsbereichen überzeugt der Kreis Mettmann durch sein hohes Engagement. Die gute Kooperation zwischen Schulträger und Schulaufsicht und die exzellente Vorbereitung all dieser Maßnahmen ist aus meiner Sicht beispielhaft. Unter der Federführung des Kreises wurde schon unmittelbar nach Änderung der Gesetzeslage bezüglich der Mindestgrößenverordnung für die Förderschulen eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Schulträger und der Schulaufsicht einberufen, um ein neues Gesamtkonzept der sonderpädagogischen Förderung im Bereich der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen zu entwickeln.

Zum Ende dieses Schuljahres werden nun vier neue Förderzentren mit jeweils zwei Standorten in Trägerschaft des Kreises errichtet. Gleichzeitig ermöglicht der Kreis durch eine entsprechende finanzielle Unterstützung die wissenschaftliche Begleitung.

3. Städtebau, Wirtschaft

Die Kommunen im Kreis Mettmann nutzen aktiv und erfolgreich die Möglichkeiten, welche die Städtebauförderung bietet; insbesondere das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, das der Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als attraktive Standorte für Wirtschaft, Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dient.

Im aktuellen Stadtentwicklungsprogramm sind im Vorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf Projekte der Städte Mettmann, Wülfrath, Monheim, Ratingen und Velbert vorgesehen. Die Fördermittel hierfür würden circa 3 Millionen Euro betragen.

Ich bin mir sicher, dass dieses Geld gut investiert wäre. Auch freue ich mich, dass die Städte Erkrath und Hilden für das Stadtentwicklungsprogramm 2017 ebenfalls Projekte in Planung haben.

Durch den Neandertalerfundort mit seinem Museum ist der Kreis Mettmann ein auch national bekanntes touristisches Ziel. Mit dem gut ausgebauten Rundwanderweg „Neandersteig“ besteht zudem ein weiteres Highlight für Tourismus und Naherholung.

Der Kreis Mettmann ist in planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine spannende und sehr aktive Region. Er ist einer der am dichtesten besiedelten Kreise Deutschlands.

Topographisch und wirtschaftlich weisen die verschiedenen Teilbereiche durchaus einen unterschiedlichen Charakter und unterschiedliche Potentiale auf.

Bürgermeister Frank Schneider, Stadt Langenfeld (l.) und Landrat Thomas Hendele (r.) bei der Übergabe des Kreiswappens.

Die Lage in der Nähe von Düsseldorf und der Rheinschiene, benachbart zum bergischen Städtedreieck sowie angrenzend an das Ruhrgebiet bringt sicherlich auch Probleme – bietet aber vor allem viele Chancen für die zukünftige Entwicklung.

4. Metropolregion

Ich möchte hier noch einen Blick in die Zukunft werfen. Aktuell findet der Formatierungsprozess der Metropolregion Rheinland, südliches und nördliches Rheinland sind gemeinsam aktiv, statt. Auch hierbei ist der Kreis Mettmann ein wichtiger Akteur, der maßgeblich zum Gelingen beiträgt. Die kreisfreien Städte und Kreise, die Kammern und Verbände sowie die weiteren Beteiligten kommunizieren hier auf Augenhöhe miteinander und sind dabei, eine verbindliche und verlässliche Basis – für die gemeinsame Arbeit in der Metropolregion zu schaffen. Wir sind auf einem guten Weg und ich bin zuversichtlich, dass schon bald der Verein „Metropolregion Rheinland" gegründet werden kann.

Dieser wird dann durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer und wirtschaftlicher Ebene sowie innerhalb der Verwaltung intensivieren. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen gestärkt werden. Ziel ist eine Metropolregion von europäischer Bedeutung sichtbarer zu machen."

Frank Schneider (Bürgermeister Langenfeld, Sprecher der Bürgermeisterkonferenz), Landrat Thomas Hendele, Ehrenbürgermeisterin Ingeborg Friebe, Kerstin Griese MdB (v.l.n.r.) zu Beginn der Feierlichkeiten.

Der Sprecher der Bürgermeisterkonferenz der zehn Kreisstädte, Frank Schneider, Bürgermeister der Stadt Langenfeld gratulierte im Namen der Bürgermeisterkonferenz zum 200-jährigen Jubiläum. Er unterstrich, „dass die Arbeit an der Herausforderung der Identifikation der Menschen mit ihrem Kreis Mettmann auch im 42. Jahr nach der kommunalen Neugliederung zu den größten Aufgaben gehört." Schneider hob ferner die gute und offene Zusammenarbeit der Bürgermeisterkonferenz hervor. Er bezeichnete die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises als „Multiplikatoren eines Gemeinschaftsgedankens". Er sprach von der „großen Verantwortung, den Menschen in unseren Städten zu vermitteln, dass ihre Heimat nicht nur Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath, sondern auch der Kreis Mettmann ist – eine starke Region im Herzen unseres Landes, in der Mitte Europas, die ein Synonym ist für herzliche Menschen, rheinischen Frohsinn und Bergische Entschlossenheit, aber auch für Leistungsbereitschaft, wirtschaftliche Stärke, Fortschritt, Weitblick einen hohen Freizeit- und Erholungswert und Mitmenschlichkeit steht".

Als Dankeschön für die Zusammenarbeit mit dem Kreis überreichte Bürgermeister Schneider ein künstlerisch gestaltetes Kreiswappen, das in Handarbeit und mit viel Liebe zum Detail von dem Kerpener Kunsthandwerker Michael Müller gestaltet wurde, und die Identifikation der Städte mit dem Kreis dokumentieren soll.

Anschließend gab Kreisdirektor Martin M. Richter einen unterhaltsamen Einblick in die wechselvolle 200-jährige Vergangenheit des Kreises. Im Anschluss widmete sich Landrat Thomas Hendele in seinem Festvortrag den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen.

Landrat Thomas Hendele bei der Ehrung von Ingeborg Friebe (Ehrenbürgermeisterin Monheim am Rhein).

Einer der Höhepunkte der Feier war die Ehrung von Ehrenbürgermeisterin Ingeborg Friebe, die in den turbulenten Zeiten der kommunalen Neugliederung 1975/76 durch ihren persönlichen Einsatz die Selbstständigkeit Monheims und damit auch die Zugehörigkeit zum Kreis Mettmann erkämpfte. Landrat Thomas Hendele erinnerte nochmals an ihre Verdienste und überreichte ihr als Anerkennung die Silbermünze des Kreises.

Für die musikalische Begleitung sorgte mit einem eigens für das Jubiläum arrangierten Mix aus klassischen und modernen Elementen die Brass-Band des Landespolizeiorchesters NRW. Zum Abschluss der Festveranstaltung eröffnete der Landrat zusammen mit Kreisarchivar Joachim Schulz-Hönerlage eine Ausstellung zur Geschichte des Kreises. Im Laufe des Jahres wird diese Ausstellung dann durch alle kreisangehörigen Städte touren und den Bürgern an zentralen Stellen offen stehen. Die Termine der Ausstellungseröffnungen in den kreisangehörigen Städten sind auf der Homepage des LKT NRW unter http://www.lkt-nrw.de/Home.aspx verfügbar. Das umfangreiche Begleitheft zur Ausstellung kann auf der Homepage des Kreises (Rubrik Kreis und Städte, 200 Jahre

LVR-Landesdirektorin Ulrike Lubek, Regierungspräsidentin Anne Lütkes und Kreis-Dezernentin Ulrike Haase.

Landrat Thomas Hendele (r.) präsentiert gemeinsam mit Jacques Tilly (l.) das Poster des Düsselforder Illustrators.

Kreis Mettmann) heruntergeladen werden. Begeistert zeigten sich die Gäste übrigens auch von dem Poster, das der Düsseldorfer Illustrator Jacques Tilly anlässlich des Kreisjubiläums gezeichnet hat. Das großformatige „Wimmelbild" zeigt alle zehn Städte des Kreises mit ihren Sehenswürdigkeiten und Eigenarten und ist ab sofort gegen eine Spende für den Förderverein neanderland KULTUR im Kreishaus (Düsseldorfer Str. 26 in Mettmann, 5. Etage, Raum 1.513) erhältlich.

Die Festansprachen zum 200-jährigen Jubiläum sind nachfolgend in Auszügen dokumentiert.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 00.10.21

Festrede von Kreisdirektor Martin M. Richter – Die historische Entwicklung des Kreises

Ich lade Sie ein, mit mir zusammen in den nächsten Minuten einen – hoffentlich unterhaltsamen – Spaziergang durch die Geschichte unseres Kreises zu machen. Von Hause aus Jurist beginne ich mit einer Definition (nach Konrad Duden):

„Der Kreis ist eine Kurve, also ein eindimensionales Gebilde und keine zweidimensionale Fläche."

Diese Definition mag – mathematisch gesehen – richtig sein, sie beschreibt aber weder die Lebenssituationen noch die Geschichte der Menschen im jeweiligen Kreisgebiet. Und, […] der Kreis Mettmann hat eine wechselhafte, lebendige Geschichte. Viele große, historische Ereignisse – Thema in manch trockener Geschichtsstunde – haben Einfluss auf unseren Kreis ausgeübt, territorialen, administrativen und gesellschaftlichen.

[…]

Dem Jubiläumsanlass „200 Jahre Kreis Mettmann" entsprechend, beginnen wir unsere Zeitreise etwas später, nämlich heute vor 200 Jahren. Wir schreiben den 30. April 1816, ein Dienstag, ein verschneiter, ein frostiger Tag. […] Sie sehen hinter mir an der Leinwand das Logo unserer Festveranstaltung und der Ausstellung. Es symbolisiert die wechselhafte Entwicklung des Kreises Mettmann. Ich stelle meinen Beitrag heute ganz bewusst unter das Motto des Heraklit von Ephesus, der vor etwa zweieinhalbtausend Jahren darauf hinwies:

„Nichts ist so beständig wie der Wandel!"

[…] Infolge der Napoleonischen Kriege wurde bis zum Jahr 1815 die europäische Landkarte neugeordnet.

Als ein Ergebnis des Wiener Kongresses erzielte Preußen im Westen erhebliche Gebietszuwächse, die Provinzen Jülich-Kleve-Berg, das Großherzogtum Niederrhein und Westfalen. Preußen wurde dadurch ein Staat mit zwei getrennten Staatsteilen und zudem der Schutzwall gegen Frankreich. Durch die Teilung seines Staatsgebietes war Preußen gezwungen, in Deutschland hineinzuwachsen. Es wurde so zum Motor der wirtschaftlichen und politischen Einigung.

Mit den Worten „Ich trete mit Vertrauen unter euch, gebe euch eurem deutschen Vaterland, einem deutschen Fürstenstamme wieder und nenne euch Preußen." begrüßte König Friedrich Wilhelm III. die Rheinländer von Wien aus. In dem gestern vor 200 Jahren erschienen Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf wurde die Kreiseinteilung bekannt gemacht. Die Gründung der Kreise Düsseldorf, Mettmann und Opladen kann somit als „Keimzelle" unseres Kreises Mettmann angesehen werden. Der Kreis Düsseldorf erstreckte sich auf neun Bürgermeistereien: unter anderem auf Hilden und Ratingen. Der Kreis Mettmann umfasste die sechs Bürgermeistereien: Haan, Hardenberg, Mettmann, Sonnborn, Velbert und Wülfrath. Zum Kreis Opladen gehörten unter anderem die Bürgermeisterei Richrath und die Bürgermeisterei Monheim.

Mit der Einrichtung der Kreise, in den zum Königreich Preußen gekommenen Rheinlanden, wurde der Kreis als rein staatlicher Verwaltungsbezirk definiert. Als Vorsteher und Verwalter des Kreises wurde ein Landrat als unmittelbarer landesherrlicher Staatsbeamter vom König eingesetzt. In den Instruktionen für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten vom 31. Dezember 1816 heißt es zur Stellung und den Aufgaben des Landrates: „Zur Qualifikation der Landräthe gehört

zuvorderst im Allgemeinen, dass Sie Männer von reifer Lebensbildung, erprobter Rechtschaffenheit und Ansehen unter ihren Miteingesessenen, folglich selbst im Kreise angesessen sind, jedoch dieses nur insofern, als sich Männer von dieser Art und sonst mit den nöthigen Kenntnissen versehen, im Kreise vorfinden werden."[1]
„Jeder Landrath steht in seinen allgemeinen Dienstverhältnissen unter der Regierung […] Von der Regierung allein also hat der Landrath Verfügungen zu erhalten und dahin seine Berichte zu erstatten. [5] In Justizsachen aber hat er sich nicht zu mischen […]."[2]
Die mir seit über elf Jahren von Herrn Hendele bekannte Eskalationskaskade „Reden – Schreiben – Schießen" fußt womöglich auf der 200 Jahre alten Vorgabe: „Der Geschäftsverkehr zwischen dem Landrath und den verschiedenen Dorf-Schulzen muß so viel wie möglich mündlich betrieben werden, und nicht in unnütze Schreibereien ausarten."[3]
Die neue Verwaltungseinteilung währte nicht lange; ich erinnere an Heraklit. Bereits vier Jahre später, im Jahr 1820 wurden der Stadt- und der Landkreis Düsseldorf zusammengelegt. Die heutige Landeshauptstadt Düsseldorf war in der Folge 52 Jahre lang kreisangehörig. Im gleichen Jahr wurde der Kreis Mettmann mit dem Kreis Elberfeld vereinigt und auch von dort aus verwaltet.
[…] Bereits 40 Jahre später wurden die Städte Elberfeld und Barmen aus dem Kreis Elberfeld herausgelöst. Der verbleibende Restkreis wurde wieder als Kreis Mettmann mit dem Kreissitz Mettmann konstituiert. Fünf Jahre nach der Rückverlagerung des Kreissitzes nach Mettmann monierte Landrat von der Goltz das Fehlen eines Landratsamtes. Nun sollte man wissen, dass sich aus den Instruktionen für die Landräte von 1816 zu diesem Thema das Folgende finden lässt:
„Jeder Landrath kann, insofern er im Kreise angesessen ist, auf seinem Gute wohnen, und in der Regel dort die ihm obliegenden Dienstgeschäfte betreiben."
Als Kämmerer des Kreises Mettmann zitiere ich die Instruktionen gerne weiter:
„Die Kreiskasse aber muß sich allemal in der Kreistadt befinden, […] Nur diese Geschäftsgelasse, nämlich für die Kreiskasse und daneben ein oder zwei Zimmer für den sonst auf dem Lande domizilirenden Landrath werden auf öffentliche Kosten gemiethet, oder sonst beschafft, und das dazu erforderliche Quantum auf den Kreis-Etat gebracht."[4]
[…]
Zurück zum Staatsorgan Landrat:
Mit der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 wurden die Kreise verpflichtet, aus den Ständen Kreisversammlungen zu bilden, den Vorläufern der heutigen Kreistage. […] Der Kreistag hatte die Aufgabe, den Landrat bei der Kreisverwaltung zu unterstützen und konnte über alle Angelegenheiten beraten, die den Kreis betrafen. 14 Jahre später erhielt der Kreistag das Recht, über Ausgaben und die dafür notwendigen Abgaben der Bürger zu beschließen. Die Novellierung der Kreisordnung 60 Jahre später stärkte die Landkreise in ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten und gab den Kreistagen ein Vorschlagsrecht für die Ernennung des Landrates durch den König.
Der Kreisausschuss wurde zum wichtigsten Organ, mit dem der Landrat die Verwaltung der Kreise führte. Mit den politischen Umwälzungen der Jahre 1918/19 wurden die demokratischen Prozesse und Vertretungen in den Kreisen eingeführt. So wurde das Drei-Klassen-Wahlrecht abgeschafft und durch das allgemeine, gleiche und unmittelbare Verhältniswahlrecht ersetzt. Erstmals konnten die Bürger ihre Vertreter in die Kreistage direkt wählen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes am 1. August 1929 ergaben sich wieder verwaltungsorganisatorische Herausforderungen für unsere Region; „Nichts ist so beständig wie der Wandel!".
So wurden die Kreise Düsseldorf und Mettmann aufgelöst und deren Gebiete zum neuen Landkreis Düsseldorf-Mettmann vereinigt. Zum neuen Landkreis zählten nunmehr die elf Städte und Gemeinden: Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Kettwig, Langenberg, Mettmann, Neviges, Ratingen, Velbert und Wülfrath sowie die drei Ämter, Angermund, Gruiten und Hubbelrath.
Heraklit, ik hör Dir trappsen;
Der Verwaltungssitz wurde ein weiteres Mal quasi zum Spielball der Geschichte und per Erlass des preußischen Staatsministeriums außerhalb des Kreisgebietes, nämlich in der Stadt Düsseldorf, eingerichtet.[5]
Der damalige parteilose Landrate Dombois berichtete 1939 an den Vizepräsidenten der Rheinprovinz:
„Bei der im Jahre 1929 erfolgten Neugliederung des Landkreises durch Zusammenlegung der Restkreise Düsseldorf, Mettmann und Essen zu dem gegenwärtigen Landkreis Düsseldorf-Mettmann hat die Frage der Verlegung des Kreissitzes bereits eine erhebliche Rolle gespielt. Der Kreis Mettmann verlangte mit Rücksicht darauf, dass er in den neuen Landkreis eine größere Einwohnerzahl und Steuerkraft einbrachte, dass dem Kreise der Name Mettmann-Düsseldorf [und nicht Düsseldorf-Mettmann] gegeben würde und das der Kreissitz nach Mettmann verlegt würde, während der alte Kreisteil Düsseldorf sich selbstverständlich für die Beibehaltung des bisherigen Kreissitzes in Düsseldorf aussprach…"[6]
Das Thema Kreissitz sollte auch in der Weimarer Republik und im Dritten Reich Bedeutung haben. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurden die gewonnenen demokratischen Strukturen der Kreise deutlich eingeschränkt. Kreistage und Kreisausschüsse blieben als Marionetten bestehen, deren Kompetenzen wurden durch die Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. Dezember 1939 auf den Landrat übertragen. Ich zitiere:
„[…] Der Landrat ist in allen Fragen die zusammenfassende maßgebende Stelle […] Der Landrat unterrichtet den Kreisleiter (also NSDAP Funktionär) möglichst frühzeitig über alle wichtigen Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Stimmung der Bevölkerung im Kreise zu beeinflussen."[7]
Unter der Federführung des NSDAP-Kreisleiters Dr. Berns wurde die Verlegung des Kreissitzes von Düsseldorf nach Mettmann stark gefördert, wurde aber wegen des Kriegsausbruchs nicht abschließend entschieden. Infolge britischer Fliegerangriffe auf Düsseldorf im August und September 1942 wurde das Kreishaus in Düsseldorf fast vollständig zerstört. Die Bestrebungen zur Verlegung des Kreissitzes nach Mettmann konnten und mussten nun wohl auch vollzogen werden. So kam der Kreissitz kommissarisch in das „Lehrerseminar" in der Neanderstraße, genau an den Ort, wo wir heute das Mettmanner Rathaus finden.
[…]
Seit Anfang 1946 war das Amt des Landrates – nach britischem Vorbild – als Ehrenamt ausgelegt. Als Leiter der Verwaltung wurde ein Wahlbeamter vom Kreistag gewählt, der die Amtsbezeichnung „Oberkreisdirektor" trug. Am 21. Oktober 1946 fanden im späteren Bundesland Nordrhein-Westfalen die ersten freien Kreistagswahlen nach dem Untergang des Dritten Reiches statt. Damit war ein wichtiger Schritt der Demokratisierung gemacht. Mit der neuen Landkreisordnung lag sie-

---

1 Instruktionen für die Landräte von 1816, § 1
2 Instruktionen für die Landräte von 1816, § 6, 13
3 Instruktionen für die Landräte von 1816, § 25
4 Instruktionen für die Landräte von 1816, § 8
5 Kreis Düsseldorf-Mettmann, S. 14 / Hausarbeit Horst Koch, S. 62
6 Neuigkeiten aus alter Zeit, S. 41, 7.7.1939 Bericht LR Dombois an Vizepräsidenten der Rheinprovinz Dellenbusch
7 Neuigkeiten aus alter Zeit, S. 19

ben Jahre später die Verwaltung des Kreises bei drei Organen, dem Kreistag, dem Kreisausschuss und dem Oberkreisdirektor. Klug wie er war, hat der Kreistag am 9. April 1953 den Umzug des Kreissitzes in die namensgebende Stadt Mettmann beschlossen und damit die kommissarische Kreissitzverlagerung in eine endgültige umgemünzt. Das für diesen Zweck gebaute Kreishaus – hier an der Düsseldorfer Straße – konnte 1958 bezogen werden. Damit fungiert Mettmann bis heute etwas weniger als die Hälfte unserer Jubiläumszeit als Herzkammer des Kreises; insgesamt 92 Jahre und neun Monate.

Seit dem Ende der 60er Jahre wurde an der kommunalen Neugliederung gearbeitet. 1972 erklärte Landrat Willi Müser in der Schlussbesprechung der Bereisung des Kreises durch die Regierungskommission in freier Rede:

„Die bürgerschaftliche Mitsprache sehen und nehmen wir ernster. So kann man diese bürgerschaftliche Mitarbeit nicht unterlaufen, indem man hier […] die Selbstverwaltung ausschaltet und den Technokraten eine große Spielwiese überlässt. Da machen wir nicht mit. Ich bedanke mich."[8]

Auch der Kreis Düsseldorf-Mettmann war von dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 betroffen; der Kreis Mettmann konnte den Vornamen „Düsseldorf" ablegen. Die Neugliederung von 1975 artete in einen harten Kampf aller Beteiligten aus, mit zum Teil sehr heftigen Auseinandersetzungen sowie mit Bürgeraktionen und Protesten.

Zum Symbol des „kommunalen Widerstandes" wurde unsere jüngste Stadt im Kreis Mettmann, Monheim am Rhein. Mit dem vorhin erwähnten Gesetz wurden Monheim und Baumberg zum 1. Januar 1975 zunächst als unselbstständige Teile in die Landeshauptstadt Düsseldorf eingegliedert. Die Verfassungsbeschwerde der Monheimer beim Verfassungsgerichtshof in Münster führte mit der Urteilsverkündung am 6. Dezember 1975 zum Erfolg und zu einem rauschenden Fest auf dem alten Markt in Monheim.

Durch die konsequente Positionierung der Monheimerinnen und Monheimer konnte das Ziel, nämlich die Erhaltung der Selbständigkeit, erreicht werden. Sie, sehr geehrte Frau Friebe, sind eine der Triebfedern dieses Erfolges. Erwähnen darf ich auch Herrn Kreistagsabgeordneten Völker als Kämpfer für den Kreis Mettmann im Landtag, einen der harten „Argumentierer" für die Interessen des Kreises und der Monheimer. Heute steht uns der damalige Abteilungsleiter der Bezirksregierung und spätere Oberkreisdirektor Dr. Hentschel als Zeitzeuge zur Verfügung; schön, dass Sie der Einladung des Landrates gefolgt sind.

[…]

Einen weiteren entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer Stärkung des Selbstbewusstseins der kommunalen Gebietskörperschaften stellte die erste Direktwahl der Bürgermeister und des Landrates am 12. September 1999 dar.

Sie, sehr geehrter Herr Hendele, sind der erste unmittelbar vom Volk legitimierte Repräsentant des Kreises Mettmann.

Fest steht, was seit dem Sommer 1856 mit dem aufsehenerregenden Fund im Neandertal belegt ist. Der Kreis Mettmann – ob nun in seiner heutigen Gestalt oder in jeder Gliederung zuvor – ist einer der ältesten Lebensräume menschlichen Daseins. Bereits vor über 100.000 Jahren lebte, reiste und jagte der Homo neanderthalensis auf dem Gebiet, das wir heute als Kreis Mettmann kennen. Nicht ohne Grund haben sich der Kreis Mettmann und seine zehn kreisangehörigen Städte auf die Marke „Wir sind das neanderland" verständigt. Schließen möchte ich mit einem Zitat des langjährigen Landrats Dr. Walter zur Nieden:

„Der Kreis Mettmann hat, wie seine Geschichte lehrt, wechselnde Geschicke gehabt. […] es wurden Kreiseingesessene in die Kreisorgane entsandt, die mit offenem Auge und warmen Herzen allezeit diejenigen Kreiseinrichtungen schufen, welche dem Bedürfnis der Zeit entsprachen.[10]

[…] Alle Landräte haben es als eine Auszeichnung betrachtet, den interessanten, durch Industrie und Landwirtschaft in gleichem Maße ausgezeichneten Kreis mit seiner geraden, zielbewusst und erfolgreich vorwärtsstrebenden Bevölkerung verwalten zu dürfen. […] Möge dem schönen Kreis im Lande der singenden und klingenden Berge eine glückliche Zukunft beschieden sein!"

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 00.10.21

[8] Pro & Contra Neugliederung, Beitrag Willi Müser, S. 3

[9] Tätigkeitsbericht Dr. zur Nieden, S. 251

Festrede des Landrats des Kreises Mettmann, Thomas Hendele

Kreisdirektor Martin Richter hat in seiner eindrucksvollen historischen Betrachtung veranschau-licht, dass die Kreise den Auftrag der preußischen Reformer und des preußischen Königs über-zeugend erfüllt haben. Weltweit haben viele Staaten dieses Modell übernommen. […]

In Deutschland ist 200 Jahre nach Gründung der Kreise festzustellen, dass die Lebensbedingungen der Menschen auf dem Lande nicht nur gleichwertig zu denjenigen der Städte sind – teilweise sind sie sogar besser. Folglich könnte man sich nach 200 Jahren die Frage stellen, ob die Kreise auch im 21. Jahrhundert noch eine Existenzberechtigung aufweisen, haben sie doch ihren eigentlichen Auftrag erfüllt.

Kreise aus Sicht des Staates

Aus Sicht des Staates ist diese Frage schnell beantwortet. Gerade die letzten 25 Jahre haben belegt, dass die staatliche Verwaltung ohne die Kreise nicht auskommt. […] Mit der kommunalen Neugliederung 1975 hat der Gesetzgeber die bundesweit größten und leistungsstärksten Kreise geschaffen. Aus 57 Kreisen wurden die heute bestehenden 31 Kreise gebildet. Damit zählen die NRW-Kreise nicht nur zu den einwohnerstärksten der Bundesrepublik, sondern sie sind auch in der Lage, die ihnen zugewiesenen Aufgabenfelder mit hoher Qualität und großer Effektivität wahrzunehmen.

Seit 1975 sind den Kreisen zahlreiche zusätzliche staatliche Verwaltungsaufgaben zugewiesen worden. Alleine im Zeitraum von 1975 bis 1995 waren es 220 Aufgaben. Dieser Trend ist ungebrochen. Besonders markant war im Jahr 2008 die Übertragung der kompletten Versorgungsverwaltung und von Teilen der Umweltverwaltung auf die Kreise und kreisfreien Städte. Dieser hohe Kommunalisierungsgrad von Staatsaufgaben ist für das Land Nordrhein-Westfalen durchaus lukrativ. Würde man die Aufgaben nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, wäre die Schaffung von zahllosen Landesoberbehörden die einzig verbleibende Lösung – mit der für Landtag und Lan-

desregierung unangenehmen Folge, dass diese Behörden aus dem Landeshaushalt zu finanzieren wären. Da ist es doch durchaus eleganter, die Kreise und kreisfreien Städte zu beauftragen.
Leider ist mit dieser Aufgabenübertragung an die Kreise keine ausreichende Finanzausstattung verbunden. Obwohl mehrere wissenschaftliche Gutachten beweisen, dass angesichts der massiven Übertragung staatlicher Aufgaben eine erheblich verbesserte Finanzierung der Kreise unausweichlich ist, ignoriert der Landesgesetzgeber diese Fakten. Im Gegenteil: In den letzten 40 Jahren wurden den Kreisen systematisch alle eigenen Steuereinnahmen, von der Grunderwerbsteuer bis zur Jagdsteuer, entzogen. Dies hat zur Folge, dass die Kreisordnung, nach der die Kreisumlage eine Restfinanzierung zu sein hat, schon lange nicht mehr eingehalten werden kann. Mittlerweile muss der Kreis Mettmann 66 Prozent seines Finanzbedarfs über die Kreisumlage erheben. Das kann und darf kein Dauerzustand sein.
Es bleibt festzuhalten, dass ohne die Kreise eine qualitätsvolle und effiziente Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht möglich wäre. Diese Feststellung gilt nicht nur für die Kreisverwaltungen, sondern ausdrücklich auch für die Polizei des Landes. Die 29 Landratsbehörden sind ein Maßanzug für die Polizei. Sie sind ortsnah, sie sind leistungsfähig und beweisen durch vergleichsweise niedrige Kriminalität, eine geringere Unfallzahlen und hohe Aufklärungsquoten, dass sie die Sicherheit im kreisangehörigen Raum bestens gewährleisten. Was die Kreise brauchen, ist eine solide finanzielle Ausstattung und, aus aktuellem Anlass angemahnt, mehr Polizisten.

Kreise aus Sicht der Kommunen

Kommen wir zur Sicht der kreisangehörigen Kommunen. Nicht nur im Kreis Mettmann, sondern in allen Kreisen des Landes gibt es grundsätzlich ein vertrauensvolles und enges Miteinander zwischen den Städten oder Gemeinden und den Kreisen. Natürlich ist das Leben mit den Kreisen anstrengend. In vielen Verwaltungsvorgängen benötigt man die Beteiligung, zuweilen auch die Genehmigung des Kreises. Lästigerweise ist der Kreis auch noch die zuständige Aufsichtsbehörde. Und hat man vor Ort etwas zu feiern, kommt man im Regelfall an der Einladung des Landrats auch nicht vorbei. Und doch, in den allermeisten Kreisen verzeichnen wir längst einen sehr unaufgeregten, sachlichen und professionellen Umgang von städtischer Ebene und Kreisebene.
Belastet wird dieses Verhältnis vorwiegend durch das Thema Kreisumlage. Dass dies nicht das Verschulden der Kreise ist, habe ich eben ausgeführt. Den Wenigen, die meinen, die Kreise sollten abgeschafft werden, man könne das vor Ort alles besser und vor allem kostengünstiger erledigen, muss man allerdings entgegenhalten, dass dies alleine aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein Trugschluss ist. Durch die Größe und durch die Leistungskraft ihrer Verwaltungen erledigen die Kreise ihre Aufgaben effizient. Im Kreis Mettmann werden 360.000 Fahrzeuge und 330.000 Führerscheine verwaltet. Es macht wenig Sinn, dies auf zehn Städte zu verteilen. Ebenso unwirtschaftlich wäre es, würde man die Gesundheitsverwaltung oder die Chemische Lebensmitteluntersuchung von den kreisangehörigen Städten erledigen lassen, um nur diese beiden Beispiele zu nennen. […]
Nein, das Zusammenwirken zwischen Städten und Kreisen ist eingespielt, die Aufgabenverteilung ist durchdacht, im einen oder anderen Fall sicherlich ausbaufähig. Vor allem können sich die Ergebnisse sehen lassen. Im Vergleich mit den Großstädten können Kreise und kreisangehörige Städte durchaus bestehen. Dies gilt für die Qualität ihrer Arbeit, aber auch für den finanziellen Aufwand, der trotz der erheblich größeren Fläche keinen Vergleich zu scheuen braucht. Ein weiterer, bedeutsamer Grund für die Städte, ihren Kreisen die Treue zu halten, ist die Tatsache, dass nur die Existenz der Kreise die Selbständigkeit der eigenen Stadt garantiert. Keine Stadt hat dies so nachhaltig erfahren wie Monheim am Rhein. 1 ½ Jahre war die Alte Freiheit Ortsteil der Landeshauptstadt. Und erst durch den Verfassungsgerichtshof konnte die Selbstständigkeit im Kreis Mettmann wiederhergestellt werden. Diese Selbstständigkeit ist nicht nur ein formaler Wert. Sie ist vor allem ein Stück intensiv gelebter Demokratie. Zehn Räte und ein Kreistag nehmen die politische Gestaltung in ihre Hände. Insgesamt 520 Mandatsträger sind keineswegs nur ein quantitatives Pfund, sondern sie sind nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern, sie sind ein wirksames Kontrollinstrument und sie verkörpern damit ein aktives, durchaus konfliktreiches, aber erfolgreiches demokratisches Leben im Kreis und seinen Städten. Die Selbstständigkeit der kreisangehörigen Städte verursacht gleichzeitig einen verstärkten Wettbewerb untereinander.
[…]
Mein Fazit: Auch für kreisangehörige Gemeinden hat die Existenz der Kreise unmittelbare, grundlegende und sogar existenzielle Vorteile.
[…]
Was sind Zukunftsperspektiven des Kreises Mettmann und der Region?
Meine Damen und Herren, was zeichnet den Kreis Mettmann, das neanderland, heute aus? Zunächst einmal die Urbanität. Wir sind ein städtisch geprägter Kreis mit allen Vorteilen dieser räumlichen Rahmenbedingungen. Hier lässt es sich gleichermaßen gut leben und gut arbeiten. Wir sind weltoffen und tolerant, immerhin leben über 60.000 Menschen aus über 150 Nationen friedlich in unserem Kreis und tragen aktiv zu unserer Erfolgsstory bei. Wir feiern gerne und wir pflegen unser Brauchtum. Wir freuen uns über erfolgreiche Sportler, eine kreative und vielfältige Kunstszene und ein herausragendes ehrenamtliches Engagement.
Gleichzeitig sind wir in einer wunderbaren Landschaft zu Hause. Vom Rhein bis auf die niederbergischen Höhen verfügen wir über eine vielfältige Flora und Fauna. Mit mehr als circa 45 Prozent Natur- und Landschaftsschutzflächen ist der Kreis ein grünes Zentrum inmitten der Zentren. Wälder, Seen, Flüsse, aber auch große landwirtschaftlich genutzte Flächen, all dies findet man im neanderland. Wandern, Klettern, Wasserski und Radfahren – auf jede denkbare Art lässt sich bei uns Erholung finden. Unser größtes Pfund aber sind unsere Bürgerinnen und Bürger. Unsere fleißigen, fachlich hochqualifizierten Menschen, forschungsorientierte und leistungsfähige, national wie international erfolgreiche Unternehmen, unsere modernen Handwerksbetriebe – dies alles hat den Kreis Mettmann zum wirtschaftlich stärksten Kreis in Nordrhein-Westfalen werden lassen. Im zweiten Jahr hintereinander betragen die Umlagegrundlagen über 1 Milliarde Euro. Im Ranking der 31 Kreise nehmen wir den ersten Platz als umlagestärkster Kreis ein. Zu dieser Beschreibung gehören aber auch politisch definierte Rahmenbedingungen. Nicht erst seit der jüngsten Entwicklung in Monheim am Rhein, sondern traditionell sind die Steuern, die Gebühren und die Abgaben im Kreis Mettmann niedrig. Seit 2008 sind der Kreis und die Stadt Langenfeld, seit kurzem auch die Stadt Monheim am Rhein schuldenfrei. Die Kaufkraft unserer Bürgerinnen und Bürger ist eine der höchsten in Nordrhein-Westfalen. Kurzum: Unsere Bürgerinnen und Bürger leben gerne und bewusst im neanderland. Sie lieben ihre Heimat und sie sind – wie wir – stolz auf das Erreichte. Auf dieser positiven Betrachtung darf man sich nicht ausruhen. Zumal den positiven Faktoren auch negative Parameter gegenüberstehen. Wenn von zehn Städten nur noch eine ihren Haushalt strukturell ausgleichen kann, die anderen dagegen zum Haushaltsausgleich in die Rücklagen

greifen müssen, dann ist dies ein Alarmzeichen, und zwar insbesondere für die Fähigkeit der Kreisgemeinschaft, zukunftsorientiert zu handeln.

Wir fordern mit Berechtigung vom Staat eine Verbesserung der Finanzzuweisungen und der Aufgabenverteilung. Dies bleibt aber nur dann glaubwürdig, wenn wir Kommunalen bereit sind, auch vor der eigenen Haustüre zu kehren. Diese Erkenntnis ist in der Region angekommen. Wir stehen am Vorabend der Gründung der Metropolregion Rheinland. Deren Erfolg hängt sehr davon ab, dass es zu einem gleichberechtigten und partnerschaftlichen Miteinander von kreisfreien Städten und Kreisen kommt. Das Gelingen hängt aber auch davon ab, dass die Räte und Kreistage bereit sind, Aufgaben in der Metropolregion zu bündeln. Dies gilt im besonderen Maße für die Bereiche Wirtschaftsförderung, Verkehr, Kultur, Tourismus und Raumplanung. Wenn wir im globalen und nationalen Wettbewerb erfolgreich sein wollen, dann müssen wir für eine leistungsstarke Metropolregion eintreten.

Gleiches gilt für die interkommunale Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn. Sehr erfreulich ist es, dass sich die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land, unsere Gemeinschaft mit Wuppertal, Solingen, Remscheid, Leverkusen sowie dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und dem Oberbergischen Kreis neu aufstellt. Erstmals in ihrer mehr als 60jährigen Geschichte wird sie operative Aufgaben übernehmen und die Kooperation der Verwaltungen intensivieren. Ich könnte mir vorstellen, dass eine solche Entwicklung auch bei der Zusammenarbeit in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf/Kreis Mettmann/Rhein-Kreis Neuss möglich sein könnte. Der Kreis Mettmann wird sich jedenfalls bei beiden interkommunalen Organisationen konstruktiv einbringen. […]

Gleichfalls notwendig ist, dass wir kritisch überprüfen, ob wir Infrastrukturen, aber auch Dienstleistungen in jeder Stadt und im Kreis – also in 11facher Ausprägung – vorhalten müssen. Hierzu könnte ich eine Reihe von Beispielen anführen, beginnend mit der Informationstechnologie und endend mit der Ausgestaltung diverser Infrastruktur-Einrichtungen. Ein erhebliches Problem stellen die Knappheit und die extrem hohen Preise für Grundstücke dar. Städte und Kreis sollten gemeinsam mit unseren Sparkassen prüfen, ob wir eine Grundstücks- und Infrastrukturgesellschaft gründen. Mit Hilfe einer solchen Gesellschaft könnten wir gezielt Grundstücke für Gewerbe und Wohnen sichern und gleichzeitig die Ansiedlungspolitik der Städte unterstützen. Trotz vieler negativer Beispiele der Vergangenheit – wir sollten den Mut aufbringen, die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Städten, aber auch zwischen den Städten untereinander auszubauen und die zahlreich vorhandenen Widerstände zu überwinden. In den nächsten Jahren wird der Kreis Mettmann komplexe Aufgaben zu lösen haben, die für unsere Bürgerinnen und Bürger elementare Bedeutung haben:

- Wir wollen weiterhin schuldenfrei bleiben und unsere Finanzpolitik so nachhaltig gestalten, dass wir unsere Aufgaben meistern, die Städte aber nicht überfordert werden.
- Uns muss der Spagat gelingen, der aus der Deckung der Nachfrage von Flächen für Gewerbe und Wohnen einerseits und der gleichzeitigen Schonung unserer Natur- und Landschaftsräume andererseits besteht.
- Unsere Infrastruktur muss modernisiert werden. Wir müssen den öffentlichen Personennahverkehr ausbauen, gemeinsam mit unseren Nachbarn die Pendler-Problematik lösen und weiterhin in unsere Bildungseinrichtungen investieren. Auch der Ausbau der Breitbandtechnologie ist im Blick zu behalten.
- Wir müssen weiterhin für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger sorgen – durch eine präsente und hoffentlich personell verstärkte Polizei, durch leistungsfähige Rettungsdienste und schlagkräftige Feuerwehren. Sicherheit ist mehr denn je ein Standortfaktor im Wettbewerb mit anderen.
- In enger Zusammenarbeit von Jobcenter, Arbeitsagentur, Städten und Kreis muss es uns gelingen, die Zahl der Arbeitslosen weiter zu senken. Wir dürfen uns nicht mit über 11.000 arbeitslosen Menschen abfinden.
- Die Integration der zu uns kommenden Zuwanderer muss gelingen. Sie darf nicht eine Frage der jeweiligen Kassenlage sein. Nur so werden wir Parallelgesellschaften und Radikalisierungen verhindern.
- Und letztlich wollen wir gemeinsam mit den Städten das „neanderland" als Marke für Kultur und Tourismus weiter entwickeln. Die Ergebnisse der letzten drei Jahre sind mehr als ermutigend. Wir können und wir werden mit diesem Pfund weiter wuchern.

Das sind keine einfachen Aufgaben, vielmehr fordert deren Bewältigung große politische Anstrengungen. Dieser Kreis hat über 200 Jahre die vielfältigsten Stürme überstanden. Es hat ihn immer ausgezeichnet, sich veränderten Rahmenbedingungen und akuten Herausforderungen zu stellen und die damit verbundenen Probleme zu lösen. Dies wird auch in der Zukunft so sein. Wir sind voller Zuversicht und Selbstvertrauen, an Engagement und Mut wird es uns weiterhin nicht fehlen. Der Kreis Mettmann wird seinen Städten auch in der Zukunft ein äußerst zuverlässiger und erfolgreicher Partner sein. Die nächsten 200 Jahre des Kreises Mettmann werden wir nicht mehr gänzlich erleben. Aber die nächsten Jahre und Jahrzehnte wollen wir kraftvoll und mit großer Freude für unsere Bürgerinnen und Bürger gestalten.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 00.10.21

Erhöhung der Informationssicherheit durch kommunale Zusammenarbeit in der StädteRegion Aachen

Von Heino Reinartz, Beauftragter für Informationssicherheit, StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen ist seit 2009 Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen. Der neu gegründeter Verband aus zehn Städten und Gemeinden und regelt heute die Angelegenheiten von rund 540.000 Menschen.
Informationen sind ein wesentlicher Wert für die Behörden und Unternehmen in der StädteRegion und müssen daher angemessen geschützt werden. Die meisten Informationen werden zumindest teilweise mit Informationstechnik (IT) erstellt, gespeichert, transportiert oder weiterverarbeitet. Moderne Geschäftsprozesse sind ohne IT-Unterstützung längst nicht mehr vorstellbar. Eine zuverlässig funktionierende Informationsverarbeitung ist ebenso wie die zugehörige Technik für die Aufrechterhaltung des Betriebes unerlässlich. Unzureichend geschützte Informationen stellen einen häufig unterschätzten Risikofaktor dar.

Um bestehende Risiken zu erkennen und nachhaltige Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen ist gerade auch in öffentlichen Verwaltungen eine systematische Vorgehensweise in Form eines Informationssicherheitsmanagements erforderlich. Der Datenschutz ist dabei essentieller Bestandteil der Informationssicherheit. Gesetzlich geforderte technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
Informationssicherheit hat dabei als Ziel den Schutz von Informationen jeglicher Art und Herkunft. Dabei können Informationen sowohl auf Papier, in Rechnersystemen oder auch in den Köpfen der Nutzer gespeichert sein.
IT-Sicherheit beschäftigt sich an erster Stelle mit dem Schutz elektronisch gespeicherter Informationen und deren Verarbeitung. Die klassischen Grundwerte der Informationssicherheit sind Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit. Weitere generische Oberbegriffe der Informationssicherheit sind beispielsweise Authentizität, Verbindlichkeit, Zuverlässigkeit und Nichtabstreitbarkeit.
Die Planung, Umsetzung, Überprüfung und Verbesserung der Informationssicherheit ist ein sich ständig wiederholenden Prozess zur Feststellung des aktuellen Sicherheitsniveaus und daraus resultierenden Festlegungen zur dauerhaften Verbesserung.
Dafür ist eine systematische Herangehensweise an einen kontinuierlichen Überwachungs- und Optimierungsprozess nötig, mit dem sowohl die Technik als auch die Beschäftigten und weitere Einflussfaktoren berücksichtigt werden.
Ein ganzheitliches Informationssicherheitskonzept enthält daher zahlreiche Maßnahmen aus den Bereichen Organisation, Personal, Technik sowie Infrastruktur. Gerade kleinere und mittelgroße Kommunalverwaltungen sind dabei oftmals allein schon ressourcentechnisch überfordert.

Arbeitskreis Informationssicherheit und Datenschutz (AK ISDA)

Um den Herausforderungen der Informationssicherheit gemeinsam zu begegnen und sich gegenseitig zu entlasten, hat sich der Arbeitskreis Informationssicherheit und Datenschutz gegründet. In diesem Arbeitskreis sind die Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragten aller zehn Kommunen der Städteregion Aachen und auch die der angrenzenden Kreisverwaltungen Heinsberg und Euskirchen vertreten. Zudem beteiligen sich der gemeinsame kommunale IT-Dienstleister regio iT GmbH und auch Vertreter von kommunalen Gesellschaften an der Zusammenarbeit.

Vortrag zur IT-Sicherheit im Arbeitskreis Informationssicherheit und Datenschutz (AK ISDA).
Quelle: Pressestelle StädteRegion Aachen

Ziele des Arbeitskreises

Neben dem Aufbau eines „Security-Networks" (im Sinne von Netzwerken) der handelnden Personen soll insbesondere der Austausch zum Aufbau eines jeweils abgestimmten Informationssicherheitsmanagementsystems und die sich daraus ergebenen Weiterentwicklungen (zum Beispiel Datensicherheitskonzepte) sein.
Es wird angestrebt, eine möglichst einheitliche Vorgehensweise gemäß den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)-Grundschutzes zu entwickeln. So sollen beispielsweise Leitlinien für die Informationssicherheit aufeinander abgestimmt werden und kompatible Infrastrukturerhebungen erfolgen.
Unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitsleitlinien soll eine systematische und einheitliche Schutzbedarfsfeststellung ermöglicht werden. Somit kann auch ein gemeinsames Risikoverständnis entwickelt werden.
Einträge in das jeweilige gesetzlich erforderliche Verfahrensverzeichnis zum Daten-

schutz sollen nicht redundant und nicht gegebenenfalls konträr zur Risikobetrachtung des Beauftragten für Informationssicherheit erfolgen.
Es wird angestrebt, ein einheitliches Verfahrensverzeichnis (je Kommune) zu führen und eine einheitliche und gesetzmäßige Vorabkontrolle nach abgestimmten Kriterien durchzuführen. Insoweit wird auch eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei den gesetzlich geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen (ToM's) angestrebt.
Gemeinsame Schulungen sollen im Arbeitskreis hinsichtlich Bedarf und Kostenverteilung abgestimmt werden. Wenn möglich, schulen sich die Teilnehmer untereinander. Die Verwaltung der StädteRegion übernimmt die Koordination der Schulungen und Inhouse-Seminare.
Für die gesamte Bearbeitung der Informationssicherheit und des Datenschutzes soll auch ein gemeinsames Tool beziehungsweise eine einheitliche und bestenfalls gemeinsame Software genutzt werden.

Gemeinsames Softwaretool

Mit dem IT-Grundschutz-Tool (GSTOOL) stellte das BSI seit 1998 eine Software bereit, die die Anwender bei Erstellung, Verwaltung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten entsprechend der IT-Grundschutz-Vorgehensweise unterstützt. Ende August 2013 wurde seitens des BSI entschieden, die Weiterentwicklung des GSTOOLs einzustellen und auch die Fortentwicklung eines eigenen IT-Grundschutz-Tools zu beenden. Daher wurde der Vertrieb des GSTOOL zum 31.12.2014 eingestellt. Das BSI bietet noch längstens bis Anfang 2017 Support für das GSTOOL an. Damit IT-Grundschutz-Anwender auch zukünftig auf ein vielfältiges Tool- und Hilfsmittel-Angebot zurückgreifen können, führt das BSI im Rahmen der Modernisierung des IT-Grundschutzes Gespräche mit den jeweiligen Anwendern und Herstellern.
An diesen Gesprächen sind die am Arbeitskreis mitwirkenden Kommunen indirekt durch die StädteRegion Aachen beteiligt und können somit auch bisher nicht berücksichtigte kommunale Anforderungen unmittelbar einbringen.
Um einen Nachfolger beziehungsweise einen Ersatz für das in Teilbereichen genutzte GSTool zu finden, hat es unter anderem eine grobe Marksondierung im Arbeitskreis gegeben. Das Ergebnis war hinsichtlich des gemeinsamen Vorgehens für die beteiligten Kommunen – nicht nur aus finanzieller Sicht – nicht befriedigend. Mit dem regionalen Dienstleister regio iT GmbH ist der Arbeitskreis daraufhin in die Überlegung getreten, einen „eigenen" Weg zu gehen. Auf der Basis einer bestehenden/etablierten Software, soll ein Arbeitswerkzeug für die Informationssicherheit und dem Datenschutz gemäß den Bedürfnissen der Kommunen und deren Gesellschaften entstehen (Projekt ISiMap). Neben den BSI-Empfehlungen des IT-Grundschutzes sollen dabei auch weitere Normen (ISO und VDS) berücksichtigt werden.
So sollen unter anderem die Ideen, Maßnahmen und Formulare, die von kommunalen Praktikern bereits entwickelt und zur Verfügung gestellt worden sind, direkt in die Software integriert werden (Textbausteine für die Sicherheitsleitlinie, Formulare für die Schutzbedarfsanalyse und Strukturaufnahme).
Die Integration vorhandener Dokumente (auch aus dem IT-Sicherheitsbeauftragte-Forum des Deutschen Landkreistages) und der Aufbau von Workflows zur Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen et cetera ist Teil des Kriterienkataloges. Kommunen sollen beispielsweise Schutzverbünde mittels Schablonen/Blaupausen (zum Beispiel „Kindertagesstätte", „Einwohnermeldeamt", „Schule") in der Software untereinander austauschen können. Der Erfassungsaufwand soll dabei auf das Nötigste reduziert werden können – insbesondere in den kleineren Kommunen.
Interne und externe Informationsprozesse zum Beispiel für Sicherheitsvorfälle an ein zukünftiges Landes-Computer Emergency Response Team (CERT) oder ein mögliches Verwaltungs-CERT sind vorgesehen. So könnten unter anderem auch die Sicherheitslagen in den Kommunen zukünftig besser berücksichtigt und gegebenenfalls auch schneller auf Gefährdungslagen reagiert werden.

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

Die gemeinsame Beteiligung des Arbeitskreises an der Schaffung eines geeigneten Arbeitswerkzeuges ist nur eine der zahlreichen Herausforderungen, denen sich die Informationssicherheit in den Kommunen insgesamt stellen muss. Alle Kommunalverwaltungen stehen vor der Aufgabe, mit knapper werdenden Ressourcen die steigenden Anforderungen des Gesetzgebers, der Selbstverwaltungsgremien, der Bürger sowie der Mitarbeiterschaft an eine moderne Verwaltung respektive einen modernen Arbeitgeber zu erfüllen.
Beispielhaft seien hier aktuelle und intensiv diskutierte Themen genannt:

- Einführung von Dokumenten-Management-Systemen,
- Einbindung von Tablets und Smartphones,
- elektronische Rechnungsbearbeitung,
- Einführung von Ratsinformationssystemen,
- Geo-Portale,
- Open Data.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen ist es naheliegend, die konzeptionellen Grundlagen der kommunalübergreifenden Themen gemeinsam zu erarbeiten, statt das Rad in jeder Kommunalverwaltung beziehungsweise in jeder kommunalen Gesellschaft neu zu erfinden.
Ein wichtiger Aspekt ist hierbei auch die möglichst enge Einbindung der Kommunen in die Weiterentwicklung des IT-Grundschutzes. Dabei soll eine möglichst direkte Zusammenarbeit der Kommunen mit den Ländern und insbesondere mit dem BSI hergestellt werden.
Es ist dringend notwendig, den Wissensstand über Cyber-Bedrohungen zu erhöhen. Das Reaktionsvermögen von Fachleuten aller Ebenen (Bund, Land und Kommune) auf Bedrohungen muss noch deutlich an Geschwindigkeit zulegen, damit man schneller auf die Bedrohungen und an die raschen Verbreitungsgeschwindigkeiten zum Beispiel von Malware wie „Locky" antworten kann.
In Zukunft wird es nötig sein, Kooperationen zwischen verschiedenen Beteiligten zu etablieren, damit Handlungen über defensive Schritte schneller und anhand qualitativer Informationen vonstattengehen. Kooperation und Koordination bilden die Hauptachsen einer effektiven Reaktion auf Cyber-Vorfälle.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 10.51.05

Management von IT-Sicherheitsvorfällen beim Kreis Mettmann

Von Sebastian Kosch, IT-Sicherheitsbeauftragter und Abteilungsleiter Technische Infrastruktur, Amt für Informationstechnik, Kreis Mettmann

„Hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht." Mit dieser Tatsache wird man schnell konfrontiert wenn man sich mit dem Thema IT-Sicherheit auseinandersetzt. Wenn dann der Tag kommt, an dem die gut geplanten und sicheren Maßnahmen nicht greifen, unterstützt ein ganzheitlicher Vorfallsmanagementprozess dabei, die komplexen Aufgaben während der Vorfallsbehandlung erfolgreich zu bearbeiten. Insbesondere Themen die während der Vorfallsbehandlung noch nebensächlich erscheinen, können im Nachgang sehr zum Ärgernis werden. Im Folgenden wird der ganzheitliche Ansatz des IT-Sicherheitsvorfallsmanagements, der gegenwärtig beim Kreis Mettmann (KME) implementiert wird, vorgestellt.

Verantwortlichkeiten, Abläufe und Kommunikationsprozesse

Da man einen IT-Sicherheitsvorfall nicht ausschließen kann, muss man sich für den Fall der Fälle vorbereiten. Zu dieser Vorbereitung gehört die Festlegung der Verantwortlichkeiten bei einem Sicherheitsvorfall. So gehört es zu den Aufgaben aller Beschäftigten des KME ein verdächtiges Verhalten der IT-Systeme unverzüglich zu melden. Der zentrale Benutzerservice des KME hingegen muss einen solchen Verdacht entgegen nehmen und diesen an den IT-Sicherheitsbeauftragten und an die verantwortliche IT-Abteilung kommunizieren. Die Systemadministration übernimmt dann die technische Behebung des Vorfalls. Der IT-Sicherheitsbeauftragte leitet jede Untersuchung und Bewertung von Sicherheitsvorfällen (zum Beispiel die Kompromittierung eines Servers, bei massiven Virenbefall, …). Zudem berichtet er den Stand der Vorfallsbehebung an die IT- und an die Behördenleitung (Kreisdirektor und Landrat). Je nach Einstufung eines Vorfalls obliegt es dem IT-Sicherheitsbeauftragten, den Vorfall zu eskalieren (zum Beispiel an die Behördenleitung). Zudem werden je nach Art des Vorfall folgende Bereiche mit eingebunden: Datenschutz, Revision, Pressestelle, Sicherheitsvorfall-Team, externe Dienstleister, … .

Wichtig ist, dass jeder Bereich beim KME sich sowohl über seine Verantwortlichkeiten als auch über seine Ansprechpartner im Klaren ist. Für diese Kommunikation wurden vorsorglich die Meldewege für Sicherheitsvorfälle festgelegt und allen Beteiligten über die Veröffentlichung eines zentralen IT-Handbuches mitgeteilt.

Ergänzend ist vorab festzulegen, wer ab wann Strafverfolgungsbehörden bei einem Sicherheitsvorfall hinzuziehen darf. Beim Kreis Mettmann behält sich die Behördenleitung vor, die Einbeziehung von Strafermittlungsbehörden einzuleiten. Damit man im Fall der Fälle vorbereitet ist, wurden die Kontaktinformationen für die Ansprechstellen für Cybercrime (Polizei, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, …) schon vorab in Erfahrung gebracht.

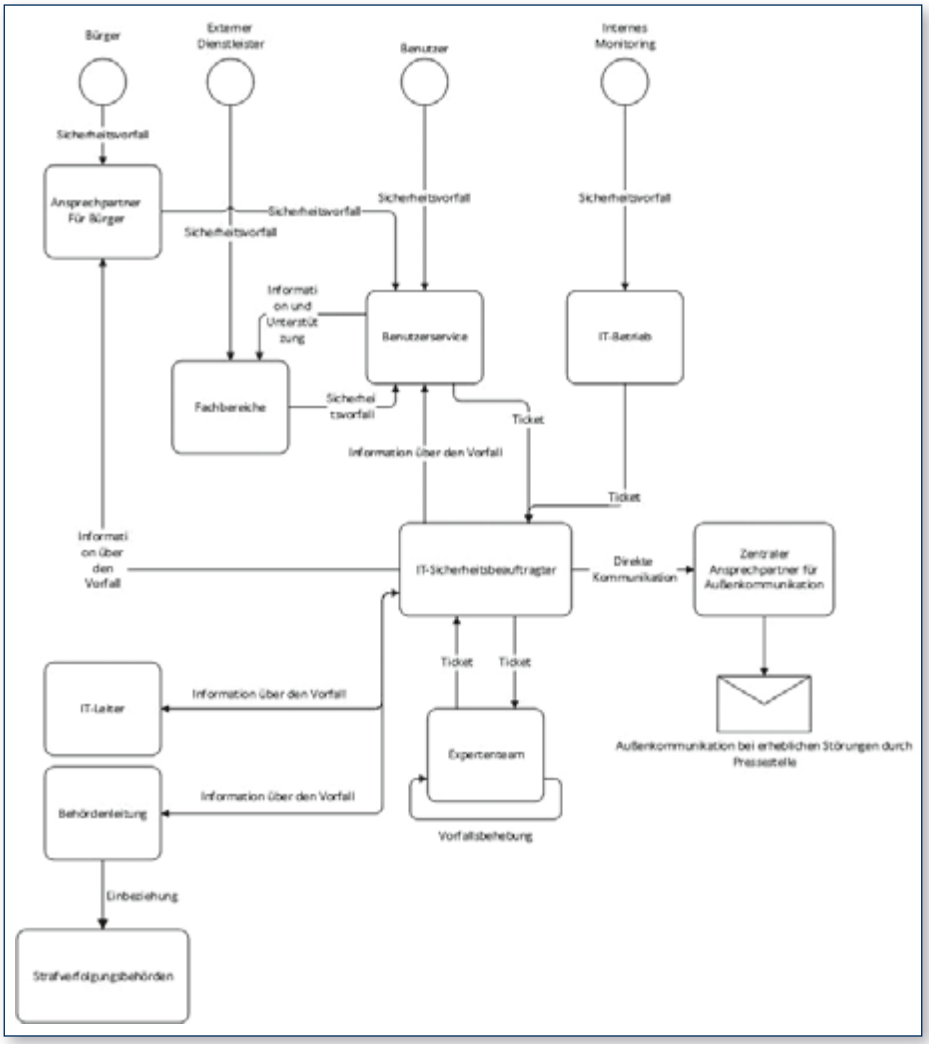

Beispiel für die Kommunikationswege bei einem IT-Sicherheitsvorfall.

Quelle Grafik: Kreis Mettmann

Vorfallserkennung

Die Erkennung eines Sicherheitsvorfalls kann über verschiedene Wege erfolgen. Die typischen Störungen, die unter Umständen auch durch einen Sicherheitsvorfall hervorgerufen werden, werden von den Beschäftigten des Kreises gemeldet. Allerdings können Vorfälle auch von Bürgerinnen und Bürgern, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Überwachungssystem (wie zum Beispiel System Monitoring, Intrusion Detection System, …),

einem externen Dienstleister oder durch die Presse erkannt werden. Alleine durch die Vielzahl der möglichen Gruppen, die einen Vorfall erkennen könnten, wird die Wichtigkeit vorab definierter Kommunikationsprozesse deutlich. Denn im Endeffekt muss ein Sicherheitsvorfall immer an den IT-Sicherheitsbeauftragten als auch an das zuständige Sicherheitsvorfall-Team kommuniziert werden. Insbesondere ist hier eine Sensibilisierung der Beschäftigten, die darauf abzielt ein ungewöhnliches Verhalten eines IT-Systems unverzüglich zu melden, unabdingbar. Beim KME wird allen Beschäftigten die organisationsinterne Definition eines IT-Sicherheitsvorfalls durch das zentral bereitgestellte IT-Handbuch zur Verfügung gestellt.

Vorfallsbehebung

Beim Bekanntwerden eines Sicherheitsvorfalls wird dieser durch den Benutzerservice, den IT-Sicherheitsbeauftragten oder durch die zuständige IT-Abteilung bewertet (leicht, mittel, schwer). Diese Bewertung kann sich im Laufe der Vorfallsbehebung noch ändern. Kleinere Vorfälle, wie zum Beispiel die Detektion von Malware auf einem einzelnen Arbeitsplatz, werden direkt von der zuständigen Systemadministration behoben und nachträglich an den IT-Sicherheitsbeauftragten gemeldet. Bei größeren Vorfällen, wie beispielsweise der Verschlüsselung ganzer Abteilungslaufwerke durch Malware, wird umgehend ein entsprechendes Expertenteam der IT-Abteilung einberufen. Für diesen Fall existiert beim KME eine aktualisierte Kontaktliste mit den Expertinnen und Experten aller IT-Bereiche und externer Dienstleister.

IT-Sicherheitsvorfall durch Malware. Quelle: Kreis Mettmann

Im Rahmen der Vorfallsbehebung wird zuerst geprüft, ob ein ähnlicher Vorfall schon einmal aufgetreten und dadurch eine Lösung schon bekannt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist für die Beseitigung eines IT-Sicherheitsvorfalls das verfügbare Expertenwissen unabdingbar. Durch gezielte Schulungen des eigenen Personals und unter Zuhilfenahme externer Ansprechpartner wurden beim KME bis dato alle IT-Sicherheitsvorfälle in akzeptierbarer Zeit behoben beziehungsweise wurden Workarounds gefunden. Ist dies mit den Mitteln und Personal des Kreises nicht möglich, werden für die Behebung Spezialisten für IT-Sicherheit und/oder der betroffenen Systeme einbezogen. Diese werden dann schnellstmöglich, gegebenenfalls auch durch eine Beauftragung einer externen Firma, hinzugezogen.

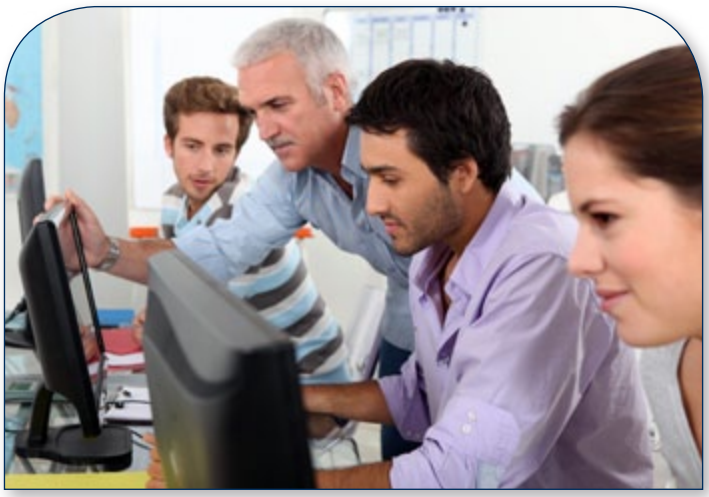

Behebung eines IT-Sicherheitsvorfalls durch ein Expertenteam. Quelle: Adobe Stock, auremar

Bei der Behebung eines Vorfalls steht grundsätzlich die Wiederherstellung des Normalbetriebs in Vordergrund. Jedoch werden während oder bestenfalls schon vor der Behebung mögliche Beweismittel für Straftaten sichergestellt. Dies geschieht durch die Sicherung von Logdateien, durch das Sichern von Betriebsumgebungen zum Zeitpunkt des Vorfalls, …. Hier ist allerdings ein forensisches Vorgehen unabdingbar, damit bei einer möglichen Straftat die gesicherten Informationen unveränderbar gesichert und die digitalen Spuren analysiert und ausgewertet werden können. Wenn sich schon zu Beginn eines IT-Sicherheitsvorfalls eine Straftat abzeichnet, wird so früh wie möglich die entsprechende Strafermittlungsbehörde hinzugezogen werden. Diese kann nicht nur bei der Beweissicherung, sondern auch bei der Vorfallsbehebung unterstützen.

Um nach einen aufgetretenen IT-Sicherheitsvorfall wieder einen sicheren Betrieb der betroffenen Systeme zu gewährleisten, bleibt meist nur ein Wiedereinspielen von zuvor erstellten und nicht betroffenen Sicherungen oder ein Neuaufsetzen eines Systems. Ist dies nicht möglich, bleibt nur eine durchaus langwierige Untersuchung des betroffenen Systems (Betriebssystem, eingesetzte Anwendungen, Konfigurations- und Benutzerdateien). In jedem Fall werden die Passwörter der betroffenen und der umgebenen Systeme geändert, da bei einem kompromittierten System immer davon ausgegangen wird, dass ein Angreifer Kenntnisse über die Zugangsdaten erlangt hat.

Sobald das betroffene System wieder in einen sicheren Betriebszustand versetzt wurde, werden die auf den Systemen laufenden Anwendungen durch Fachpersonal mit vertieften Anwendungskenntnissen geprüft. So werden Fehler bei einer erneuten Konfiguration durch geänderte Zugangsdaten vermieden.

Liegt die Vermutung nahe, dass die betroffenen Systeme gezielt angegriffen wurden, werden diese nach der sicheren Wiederinbetriebnahme gezielter überwacht, da Angreifer versuchen könnten, die wiederhergestellten Systeme erneut zu kompromittieren.

Auch wenn ein IT-Sicherheitsvorfall meist großen Aufwand zur Folge hat und prioritär behandelt wird, versucht der KME trotzdem einen Nutzen daraus zu ziehen. Jeder Vorfall bringt Erkenntnisse über die Sicherheitsmechanismen (technische und

organisatorische) des Kreises und gibt Anhaltspunkte für eine Optimierung des Prozesses „Management von IT-Sicherheitsvorfällen“. Dafür wird auf eine detaillierte, standardisierte und vertrauliche Dokumentation von IT-Sicherheitsvorfällen wert gelegt. Mit Hilfe dieser Dokumentation bleiben Vorfälle auch im Nachhinein nachvollziehbar und können bei Bedarf gegebenenfalls unter neuen Gesichtspunkten analysiert werden.
In der Dokumentation wird erfasst, wann welche Personen welche Arbeiten durchgeführt haben. Zudem werden die relevanten Logdateien eines Vorfalls erfasst. Vorlagen zur Dokumentation von IT-Sicherheitsvorfällen werden durch den IT-Sicherheitsbeauftragten des Kreises zentral zur Verfügung gestellt. Dabei wird darauf geachtet, dass die ausgefüllten Vorlagen einer angemessenen Vertraulichkeit unterliegen.

Nachbereitung

Nach der Bewältigung eines IT-Sicherheitsvorfalls wird von dem IT-Sicherheitsbeauftragten und von der IT-Leitung geprüft, ob alle Arbeiten, die während der meist stressigen Vorfallsbehebung liegen geblieben sind, nachgeholt wurden. Dies umfasst in der Regel die Erstellung einer entsprechenden Dokumentation, aber auch die Beseitigung von Workarounds, die aufgrund einer schnellen Lösungsfindung implementiert wurden. Sobald eine entsprechende Dokumentation vorliegt, wird mit allen an dem Vorfall beteiligten Personen eine Nachbesprechung durchgeführt. Hier werden technische und organisatorische Optimierungen für die Behandlung von Sicherheitsvorfällen detailliert besprochen und nach Möglichkeit schon abgestimmt.
Nach jedem behandelten Vorfall wird die gesamte Vorfallsbehandlung vom IT-Sicherheitsbeauftragten des KME kritisch betrachtet und optimiert. Von der Detektion eines Vorfalls bis zur Information aller einbezogenen Stellen über das Ende des Vorfalls ergibt sich aus der Erfahrung bei genauerer Betrachtung oft Änderungspotential. Dieses Potential rührt nicht daher, dass man zuvor schlecht vorbereitet war, sondern ergibt sich oft aus einer geänderten Gefährdungslage, neu auftretenden Tätergruppen, neuen Angriffsmethoden oder durch organisatorische Änderungen.
Abschließend werden alle neu gewonnenen Erkenntnisse für zukünftige Sicherheitsvorfälle festgehalten. So wird beim Kreis Mettmann jeder bewältigte Vorfall dafür genutzt, sich für zukünftige Vorfälle besser aufzustellen, um diese gut vorbereitet bewältigen zu können.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 10.51.05

Informationssicherheit geht alle an – Kreis Steinfurt stellt sich der Herausforderung

Von Christian Winter, Mitarbeiter der Informationstechnologie im Team Netze, Kreis Steinfurt

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beschreibt in seinem Vorwort zum Leitfaden Informationssicherheit „Informationen sind ein wesentlicher Wert für Unternehmen und Behörden und müssen daher angemessen geschützt werden“. Zur Absicherung der IT-Infrastruktur setzt der Kreis Steinfurt auf technische und organisatorische Maßnahmen. Regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Beschäftigten für IT-Sicherheit sind eine notwendige und wichtige Ergänzung der Sicherheitsstrategie. Technisch werden neben den Standardmaßnahmen wie Netzwerk-Segmentierung und Firewall die Maßnahmen intelligentes Anti-Spam, interne Port-Security, ReverseProxy mit zentraler SSL-/TLS-Konfiguration, Webproxy mit verschiedenen Richtlinien und eine hauseigene Public Key Infrastructure (PKI) eingesetzt. Organisatorisch setzt der Kreis Steinfurt auf eine IT-Sicherheitsleitlinie und Definition und Anwendung entsprechender Sicherheitsrichtlinien im Information Security Management System (ISMS) sowie auf regelmäßige Penetrationstests.

Unter dem Eindruck der aktuellen Bedrohungslage in Deutschland durch Verschlüsselungstrojaner wie zum Beispiel TeslaCrypt, Locky und Petya hat Landrat Dr. Klaus Effing Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Informationstechnologie sowie Vertreter der Führungsebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, von Kreisverwaltungen, der Polizei und weiteren benachbarten Behörden zu einem Erfahrungsaustausch „Informationssicherheit und Sicherheitsstrategie“ am 25. April 2016 eingeladen. Als Referenten waren Professor Dr. Sebastian Schinzel von der Fachhochschule Münster, Staatsanwalt Andreas Brück von der Zentralstelle zur Bekämpfung der Cyberkriminalität für NRW, Köln sowie Mitarbeiter vom Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein, der Kommunen und der Kreisverwaltung eingeladen.
In den Vorträgen ging es unter anderem um die Themen „Aktuelle und generelle Maßnahmen“; „Wie wird sich die Bedrohungslage entwickeln?“ und „Die Bedrohungslage aus Sicht der Staatsanwaltschaft“. Besondere Aufmerksamkeit erhielt auch der Vortrag der Stadt Rheine, die über ihre Erfahrungen mit der Infektion von Rechnersystemen mit dem Trojaner Locky berichtete.
Zum Ende der Veranstaltung entstand ein reger Erfahrungsaustausch und die Teilnehmer waren sich einig, dass dieser Erfahrungsaustausch wichtig ist und zukünftig regelmäßig erfolgen soll.
Die Sicherheitsstrategie des Kreises Steinfurt beinhaltet umfangreiche Schutzmaßnahmen. Natürlich sind die grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen wie eine Netzwerk-Segmentierung sowie eine redundant ausgelegte Firewall mit einzelnen vom LAN getrennten Demilitarisierten Zone (DMZ-Zonen) im Einsatz.
Im Bereich E-Mail befindet sich ein redundant ausgelegtes E-Mail-Gateway im Einsatz, das den Empfang, Versand und die Weiterleitung von E-Mails bereitstellt. Hier wird jede E-Mail auf Viren und Spam überprüft. Mittels verschiedener Online-Dienste wird ein Großteil der Spam-E-Mails automatisch erkannt und schon direkt vor der Zustellung abgewiesen. Weiterhin werden E-Mail-Anhänge auf Viren überprüft und nur ins interne Netz weitergeleitet, sofern der Dateityp des Anhangs in der WhiteList aufgeführt ist. Als Erweiterung gibt es jetzt ein eigenes Portal für die Verwaltung von größeren E-Mail-Anhängen, sowohl für interne Benutzer als auch für Externe. Der Anhang wird von der E-Mail abhängt, der E-Mail-Empfänger informiert, dass ein Anhang im Portal verfügbar ist.

Landrat Dr. Klaus Effing hat im April Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Informationstechnologie sowie Vertreter der Führungsebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, von Kreisverwaltungen, der Polizei und weiteren benachbarten Behörden zu einem Erfahrungsaustausch zum Thema „Informationssicherheit und Sicherheitsstrategie“ ins Kreishaus Steinfurt eingeladen.

Die Anhänge werden für eine gewisse Zeit zurückgehalten, sodass Viren-Scanner durch neue Pattern in der Lage sind, aktuelle Viren zu identifizieren.
Um das Netzwerk vor fremden Geräten zu schützen, ist eine Port-Security-Software im Einsatz. Diese unterscheidet zwischen firmeneigenen und fremden Geräten, unbekannten Geräten. Letzteren wird der Zugang zum Netzwerk des Kreises Steinfurt nicht gewährt. Geräte, die längere Zeit nicht mehr im Netzwerk angemeldet waren, werden von der Software ebenfalls ausgesperrt. Bei diesen Geräten kann das geforderte Sicherheitsniveau nicht gewährleistet werden, zm Beispiel der Patch-Stand oder Anti-Viren-Definitionen. Sie werden von der Informationstechnologie wieder auf das geforderte Sicherheitsniveau gebracht. Erst danach wird der Zugang zum Netzwerk von der Port-Security-Software wieder zugelassen.
Die Demilitarized Zone (DMZ) spielt eine wichtige Rolle im Netzwerk des Kreises Steinfurt. Hier stehen diverse Webserver mit Webseiten und Diensten, die aus dem Internet nur über einen Reverse-Proxy erreichbar sind. Dieser ReverseProxy nimmt alle verschlüsselten Verbindungen von außen an und schickt diese in die DMZ weiter. So kann die Firewall den Verkehr mitlesen, Bedrohungen und Angriffe herausfiltern und sperren. Außerdem sind am ReverseProxy nur aktuelle Verschlüsselungsprotokolle und –algorithmen konfiguriert, sodass keine Angriffe auf die Zertifikate oder die Verschlüsselung möglich sind. Überprüft wird dies unter anderem durch externe Dienste, die bekannte Schwachstellen und Fehlkonfigurationen überprüfen und bewerten.
Neben dem ReverseProxy ist auch der für die Zugriffe der Mitarbeiter eingesetzte Webproxy ein zentraler Bestandteil der IT-Sicherheit bei der Kreisverwaltung. Der Webproxy bildet verschiedene Policies für verschiedene Anwendungsbereiche ab, zum Beispiel Facebook- und Twitter-Zugriff für die Pressestelle. Darüber hinaus werden hier veraltete und damit unsichere Browser verboten, sowie die Kommunikation zu den C2-Server (Command and Control Server) aufgrund einer externen Datenbank unterbunden.
Zur Absicherung der hausinternen IT-Dienste setzt der Kreis Steinfurt eine eigene Public-Key-Infrastruktur (PKI) ein. Diese ist aus Sicherheitsgründen mehrstufig mit einer Offline Certification Authority (Offline-CA) und einer Sub-CA aufgebaut. Die Zertifizierungsstelle stellt unter anderem die Zertifikate für hausinterne Webdienste aus und versorgt alle mobilen IT-Devices (unter anderem Tablets) mit Clientzertifikaten, so dass der Zugriff von unterwegs auf IT-Dienste mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert ist. Darüber hinaus wird eine PKI für ActiveDirectory-Dienste, wie zum Beispiel Dateiverschlüsselung benötigt.
Neben vielen technischen Sicherheitsmaßnahmen spielen organisatorische und strategische Maßnahmen ebenfalls eine sehr wichtige Rolle. Seit dem Jahr 2015 arbeitet der Kreis Steinfurt eng mit der Fachhochschule Münster zusammen. Es werden regelmäßig Penetrationstests durchgeführt, Awareness-Maßnahmen und Vorträge initiiert.
Informationssicherheit kann nur funktionieren, wenn alle am gleichen Strang ziehen. Deswegen müssen vor allem die Mitarbeiter sensibilisiert und eingebunden werden. Wichtig ist hierbei auch, dass das Ganze ein fortlaufender Prozess ist und keine „Eintagsfliege“. Die Bedrohungslagen sind so schnelllebig und flexibel, dass jeden Tag neue Angriffe und Gefahren auftauchen. Dienstanweisungen und diverse Richtlinien beschreiben den Zugang und Umgang mit relevanten Informationen im Rahmen eines Information Security Management System – ISMS. Dieses wird fortlaufend aktualisiert, fortgeschrieben und um neue Richtlinien erweitert, wie zum Beispiel eine „Richtlinie zum Umgang mit Mobile Devices“. Angelehnt ist das ISMS an die ISO27001 und den BSI Grundschutz. Hier sind die fundamentalen Sicherheitskonzepte und -vorgaben erläutert.
Für die Zukunft stehen weitere Projekte auf der Agenda, um die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der gespeicherten, verarbeiteten oder übertragenen Daten zu sichern und noch zu verbessern. Ein Punkt ist hier zum Beispiel der Compliance-Check von Endgeräten. Die Geräte werden auf diverse Merkmale gescannt und anhand der Erfüllung der Merkmale verschiedenen Sicherheitsgruppen zugeordnet. Nur Endgeräte, die den Sicherheits-Standard der Kreisverwaltung erfüllen, werden zugelassen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 10.51.05

Ignoranz der Informationssicherheit im Öffentlichen Dienst – IT-Security meets Amtsdeutsch

Von Dipl. Oec. Michael Phan, behördlicher Datenschutzbeauftragter im civitec[1] und Dipl. Inform. (FH) Thomas Stasch, M. Sc. Wirtschaftsinformatik, IT-Sicherheitsbeauftragter im civitec

Gehören Sie auch zu den Menschen, die sich immer wieder fragen, warum die Informationssicherheit in deutschen Behörden nicht so richtig wahrgenommen wird oder warum die Flüchtlinge Ihnen in letzter Sekunde das Budget für die Advanced Threat Protection (regelbasiertes Vorwarnsystem, welches die Eingaben unterschiedlicher Systeme entgegen nimmt und bewertet) abgraben, obwohl sie Ihren Bürgermeister gerade erst von der Sinnhaftigkeit dieser Investition überzeugt hatten? Dann stellen Sie sich doch einmal die Frage, ob es sich hier wirklich um ein Ignorieren der Informationssicherheit oder um ein Kommunikations- und Verständnisproblem handelt.

Dass der Informationssicherheit im öffentlichen Dienst ein mindestens ebenso hoher Wert zuzumessen ist wie in der Privat-Wirtschaft sollte einem jeden mindestens seit dem Angriff auf den Deutschen Bundestag und die Schließung von Stadtverwaltungen nach einem Befall mit Verschlüsselungstrojanern (Ransomware) klar sein. Auch sind die Folgekosten durch Austausch von IT-Komponenten beziehungsweise deren Wiederherstellung längst kein Geheimnis mehr. Viele Kommunen konnten hier ihre ersten Erfahrungen sammeln. Und dennoch, die Informationssicherheit fristet in deutschen Behörden ein eher kümmerliches Dasein. Schon ReInvestitionen in rudimentäre Infrastrukturkomponenten wie Firewalls oder einen Basisvirenschutz werden meist dem Rotstift unterworfen und ohne jegliche Aktualisierung weit über ihren eigentlichen Lebenszyklus hinaus betrieben. Technische Neuheiten, wie beispielsweise Sandboxing (Ausführung von potentiell gefährlichem Code in einem „abgesperrten" Testsystem, welches automatisiert eine Einschätzung des Gefahrenlevels zurückliefert), bleiben dabei aus vorgeblichen Kostengründen gänzlich auf der Strecke. Gleiches lässt sich in Zeiten steigender Überstundenzahlen hinsichtlich der Sensibilisierung der Mitarbeiter feststellen. Stattdessen kommt es aus der Politik dann schnell zu Stilblüten der folgenden Art: „Wir haben unsere Mitarbeiter angewiesen nicht auf Social Engineering herein zu fallen."

Dies mag nun als Ignoranz der Öffentlichen Verwaltung gegenüber der Informationssicherheit ausgelegt werden. Es kann aber auch eine einfache Fehlinterpretation der erhaltenen Informationen und damit einhergehend eine Fehleinschätzung der gegenwärtigen Situation sein.

Bis heute ist die Informationssicherheit nicht als eigenständiges Thema in den Kommunen verankert, sondern wird gerne als ein Anhängsel des Datenschutzes betrachtet, so dass gerade in kleineren Kommunen (<40.000 Einwohner) meist kein Informationssicherheitsbeauftragter (ITSB) bestellt ist, hoffend die IT-Abteilung würde die Sicherheit aus Eigeninteresse betreiben. Hierbei werden dann aber bereits drei wesentliche Tatsachen ignoriert: Erstens finden sich noch immer viele ehemalige Verwaltungsmitarbeiter in den IT-Abteilungen, zweitens werden auch Fachinformatiker nicht umfänglich in den Belangen der Informationssicherheit ausgebildet und drittens gibt es konkurrierende Ziele zwischen IT und Sicherheit. Die erste Hürde stellt sich bereits dadurch, als dass Meldungen zur Informationssicherheit hinsichtlich ihrer Brisanz und Tragweite oftmals nicht (richtig) verstanden werden. In Folge dessen kommt es zu einer unvollständigen oder gar falschen Kommunikation in die Verwaltung hinein. Hinzu kommt, dass sich die Verwaltungs-IT an dieser Stelle meist mit der englischen Sprache konfrontiert sieht, während immer noch gilt: "Amtssprache ist Deutsch". In der Praxis treffen also Fachexperten aus unterschiedlichen Bereichen aufeinander, die normalerweise keinerlei Berührungspunkte aufweisen und ein vollkommen unterschiedliches Vokabular nutzen.

[1] Der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung ist der Kommunale IT-Dienstleister in NRW für unter anderem den Rhein-Sieg-Kreis, den Oberbergischen Kreis und die kreisfreie Stadt Solingen, sowie die zugehörigen Kommunen.

„Gesagt, Verstanden, Gewollt!".

Eine zweite Hürde bildet die Aufmerksamkeit für das Thema an sich. Die Stabsstelle für Informationssicherheit (ITSB) konkurriert mit seinem sehr speziellen Thema mit der aktuellen Presse, wie zum Beispiel der Unterbringung von Flüchtlingen. In Folge dessen helfen hier eigentlich nur der Zufall und das dann richtige Timing, während Tony Blairs "Make it more sexy." versagt.
Als dritte Hürde ist der Weg zu sehen, welcher gewählt wird. So ist die Einführung eines notwendigen Verbotes, zum Beispiel der Privatnutzung von Email, zwar etwas Wichtiges und vor allem für die spätere Arbeit Nützliches, wenn nicht sogar Notwendiges. Auf der anderen Seite sind Verbote per se auch etwas Unattraktives und führen spätestens im Personalrat zu erheblichen Widerständen und Diskussionsbedarf.
Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass die Kommunikation im behördlichen Umfeld – auch überregional – generell ein wenig schwächelt. Ein schönes Beispiel hierfür ist eine Veröffentlichung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dass es im ersten Quartal 2016 insgesamt 60 Vorfälle von Verschlüsselungstrojanern in Deutschland gemeldet wurden. Dabei dürften die den Autoren kommunizierten Vorfälle die Zahlen des BSI übersteigen. Transparenz und Vernetzung sind gefragt. Die aus diesen und vielen weiteren kleinen Hindernissen resultierenden Missverständnisse und Konflikte sind also praktisch vorprogrammiert und seitens der Informationssicherheit im Grunde genommen hausgemacht, abgesehen von den löblichen Ausnahmen, wo die Hauptverwaltungsbeamten bereits verstanden haben, dass sie persönlich für die Sicherheit haften und dass kommunale Daten eine gewisse Brisanz besitzen.
Eines sei vorweg genommen, den einen optimalen Weg aus dem Dilemma gibt es nicht. Es ist vielmehr die Kunst einen geeigneten und individuellen Maßnahmenmix zu finden und diesen mit einer gewissen Beharrlichkeit an den Mann beziehungsweise die Frau zu bringen. Standardisierte Statusberichte (möglichst ohne Anglizismen) mit einem einfachen Ampelprinzip und definierten Kategorien (Risiken, Sicherheitsvorfälle, Sensibilisierungen, et cetera) helfen dabei der Behördenleitung ein Gefühl für den Zustand der Verwaltung zu entwickeln. Fortschreibungen dokumentieren zusätzlich die Entwicklung beziehungsweise Wirksamkeit von etwaigen Maßnahmen.
Mit dem regelmäßigen Berichtswesen ist eine kontinuierliche Informationspolitik nach innen und außen zu etablieren. Der Hauptverwaltungsbeamte liest naturgemäß eher die Lokal- oder Regionalzeitung. Somit ist es Aufgabe der Informationssicherheit geeignete Meldungen zu identifizieren, aufzubereiten und zu kommunizieren und somit Aufmerksamkeit für das eigene Anliegen zu schaffen. Dann können gegebenenfalls noch eigene Meldungen lanciert und eine positive Außenwirkung erzielt werden. Somit ist ein weiteres Hindernis auf dem Weg zu einem besseren Verständnis der Informationssicherheit genommen.
Mit dem bisher erzielten Maß an Aufmerksamkeit lassen sich nun auch die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Da es sich hierbei jedoch meist um Verbote handelt, gilt es nicht auf den Verlust eines vermeintlichen Rechtes, zum Beispiel der privaten Email-Nutzung, sondern auf den Gewinn an Sicherheit und die positiven Auswirkungen hinsichtlich des Mitarbeiterschutzes zu lenken. Dies ist die bei weitem schwierigste Aufgabe und es sind gegebenenfalls Alternativen anzubieten, welche immer noch die Inkaufnahme geringer Sicherheitsrisiken verlangen.
Zusätzlich unterstützende Effekte lassen sich in dem Moment generieren, in welchem sich die konkreten Maßnahmen der IT-Sicherheit auch in den privaten Raum des Mitarbeiters tragen lassen. Gratis-CDs mit Virenscannern für die Heimnutzung steigern die Akzeptanz und das Verständnis für das Thema Informationssicherheit ebenso, wie Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der mit dem Virenschutz betrauten Personen. Informationssicherheit hört schließlich auch nicht an den Türen der Verwaltung auf.
Wenn Sie also das nächste Mal das Gefühl haben, dass der Informationssicherheit in Ihrer Behörde nicht der richtige Stellenwert zugemessen wird, so betrachten Sie Ihr Produktmarketing und überlegen Sie, ob Sie Ihrem Hauptverwaltungsbeamten nicht einmal das zerstörerische Werk von "Locky" & Co. in der virtualisierten Praxis demonstrieren und die Auswirkungen eines echten Befalls erläutern sollten. Im Anschluss daran erklärt sich dann auch die Notwendigkeit einer vorverfassten Pressemeldung quasi von selbst, ist die Wahrscheinlichkeit von einem ähnlichen Ereignis getroffen zu werden doch relativ hoch.
Die Kunst des Marketing affinen ITSB ist es der Verwaltungsspitze, möglichst ohne technische Begriffe zu erläutern, was passieren kann, wenn man nichts unternimmt und wie die Auswirkungen auf Verwaltungsbetrieb und Bürger sind, um sie im weiteren Verlauf aktiv in das Sicherheitsteam zu integrieren.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 10.51.05

IT-Sicherheit gibt es nicht aus der Konserve

Von Silvia Reynders und Andreas Ebels, Beauftragte für Datenschutz & IT-Sicherheit im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)

Die Bedeutung der IT Sicherheit für Unternehmen und Kommunen nimmt immer weiter zu. Doch einen allgemein gültigen Schutz gibt es nicht. Vielmehr bedarf IT Sicherheit eines individuellen und vor allem dauerhaften Management-Prozesses. Jeder muss für sich seinen eigenen Weg finden.

Der bisher größte Angriff auf das interne Netzwerk des Bundestages wird bekannt. Unbekannte haben Stück für Stück einen Trojaner auf den Rechnern der Fraktionen platziert. Auch mehrere Wochen nach der Entdeckung des Cyberangriffs ist die Spähsoftware noch auf den Rechnern aktiv. Als Reaktion wird das Computernetz des Bundestages in der parlamentarischen Sommerpause neu ausgerichtet und zuvor für mehrere Tage abgeschaltet.
Februar 2016: Ein Hacker-Angriff legt hunderte Rechner im OP- und Patientenbereich des Neusser Lukaskrankenhauses

lahm. Operationen müssen verschoben werden. Tagelang greifen Ärzte und Angestellte auf Zettel und Stift zurück, um zu kommunizieren.
April 2016: Cyber-Attacke im Rathaus Markt Schwaben, wo Verschlüsselungstrojaner „Locky" sein Unwesen treibt. Bei dieser Form der Hacker-Attacke geht es um die Platzierung von Erpresser-Trojanern, so genannte Randomware. Damit verschlüsseln Kriminelle die Festplatten fremder Rechner und verlangen anschließend Geld für die Freigabe. In Bayern sind mehr als 60 Kommunen in den vergangenen Wochen und Monaten von diesen Angriffen bedroht.
Wer IT-Sicherheit nicht ernst nimmt, spielt mit dem Feuer. Das verdeutlichen diese drei Beispiele. Laut IT-Experten handelt es sich bei den in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fällen nur um die Spitze des Eisbergs. Wie oft solche Attacken genau vorkommen, ist unbekannt. Nicht alle Fälle von Cybercrime werden der Polizei angezeigt.
Auch der Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland, herausgegeben vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zeigt, dass die Anzahl der Schwachstellen und Verwundbarkeiten in IT-Systemen weiterhin auf einem hohen Niveau liegt und die Bedrohungslage im Cyber-Raum sich weiter zuspitzt. Die Angriffsmethoden werden immer professioneller. Doch wie können sich Verwaltungen schützen? Welche Möglichkeiten gibt es, potenzielle Sicherheitslücken im System zu schließen und mit den hoch entwickelten Werkzeugen der Kriminellen Schritt zu halten?
Für Silvia Reynders und Andreas Ebels, die Beauftragten für Datenschutz und IT-Sicherheit im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), ist klar: IT-Sicherheit gibt es nicht aus der Konserve. Jedes Unternehmen, jede Verwaltung muss seinen eigenen, maßgeschneiderten Schutz entwickeln. IT-Sicherheit ist ein individueller Management-Prozess. Innerhalb dieses Prozesses stehen technische Sicherheitslösungen nicht an erster Stelle. Ganz oben auf der Prioritätenliste steht vielmehr die Organisation der Sicherheit mit Hilfe eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS). Unter diesem Begriff ist ein umfassendes, ganzheitliches und standardisiertes Management-System zu verstehen – mit definierten Regeln und Prozessen, die der Definition, Steuerung, Kontrolle, Wahrung und fortlaufenden Optimierung der Informationssicherheit dienen. Die Einrichtung eines ISMS ist mit der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nicht abgeschlossen. Es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess, der stets überwacht und kontrolliert, gegebenenfalls auch aktualisiert werden muss.
Am Anfang steht die Bestandsaufnahme. Welche Rahmenbedingungen gibt es (Gesetze, Verträge, Kundenanforderungen)? Welche Rolle spielen IT und Informationssicherheit für das Unternehmen beziehungsweise für die Behörde? Welche Werte sind zu schützen (Know-how, Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten, IT-Systeme)? Was könnten mögliche Schadensfälle sein? Durch diese Bestandsaufnahme wird deutlich, welche Sicherheitsmaßnahmen angemessen sind und den individuellen Gegebenheiten entsprechen. Zur Orientierung sind die drei Grundwerte der Informationssicherheit hilfreich: Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit.

Sensibilisierung der Anwender ist ein wichtiges Mittel gegen Cyber-Angriffe

Ganz wichtig aus Sicht des KRZN: Sicherheit ist kein unveränderbarer Zustand, der einmal erreicht wird und sich niemals wieder ändert. Im Gegenteil: Jede Institution ist ständigen dynamischen Veränderungen unterworfen. Zu diesen Veränderungen zählen neben Geschäftsprozessen, der Infrastruktur oder Organisationsstrukturen auch die Informationssicherheit. Neben diesen unübersehbaren Änderungen können sich auch externe Rahmenbedingungen ändern, zum Beispiel gesetzliche oder vertragliche Vorgaben. Daher ist es notwendig, Sicherheit aktiv zu managen, um ein einmal erreichtes Sicherheitsniveau dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Sensibilisierung der Anwender

Auch wenn es sich unspektakulär anhört, aber die Sensibilisierung der Anwender in den Verwaltungen ist eines der effektivsten Mittel gegen die Angriffe von Hackern. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen müssen in den Sicherheitsprozess miteinbezogen werden. Dazu gehört selbstverständlich die Verwaltungsführung, die gleichzeitig gesamtverantwortlich für den Umgang mit und die Sicherheit von Daten ist. Außerdem sind entsprechende Regelungen, Absprachen und Verantwortlichkeiten nötig.
Sicherheitsrichtlinien helfen aber nur dann, wenn sie beachtet werden. Und auch die besten Sicherheitsfunktionen und -programme helfen nicht, wenn sie nicht genutzt werden. Die konsequente Beachtung aller nötigen Sicherheitserfordernisse verlangt einen Lernprozess bei jedem Einzelnen und funktioniert erst dann nachhaltig, wenn sie zur Routine wird. Alle Mitarbeiter sollten ein Grundverständnis für Informationssicherheit haben, stets mitdenken und Gefahren einschätzen können. Denn selbst die besten Sicherheitsrichtlinien können nie alle Sicherheitsaspekte lückenlos abdecken.
Zu den Regelungen, die zur IT-Sicherheit der Verwaltungen getroffen werden sollten, gehört die ausschließliche Kommunikation und Nutzung vertraulicher Quellen. Wenn die Herkunft beziehungsweise der Adressat einer Mail nicht vertraut oder gesichert ist, dürfen Anhänge nicht geöffnet werden. Gleiches Procedere gilt für Weblinks, die mit einer Mail verschickt werden. Zu den Werkzeugen, die ebenfalls nicht genutzt werden sollten, zählen internetbasierte Dateiablagen sowie fremde USB-Sticks oder Datenträger. Mittlerweile gibt es Institutionen, bei denen Mails mit Anhängen im Word-Format oder Zip-Dateien generell im Spam-Filter landen. Dies ist allerdings ein großes Hemmnis für die Kommunikation. Besser ist es, wenn sich wirklich jeder Anwender über seine eigene Bedeutung für die IT-Sicherheit bewusst ist und sich strikt an alle Regelungen hält.
Für jede identifizierte Aufgabe muss festgelegt werden, wer für die Durchführung verantwortlich ist. Ebenso sollte für alle allgemein formulierte Sicherheitsrichtlinien genau dargelegt werden, für welchen Personenkreis diese verbindlich sind: Betreffen diese nur festangestellte Mitarbeiter, eine bestimmte Abteilung oder alle?
Erst an dritter Stelle stehen technische Lösungen zum Schutz gegen Hacker-Angriffe. Dazu gehören die üblichen Verdächtigen wie Virenschutz, Verschlüsselungstechniken und Firewall-Lösungen. Natürlich ist es ebenfalls ratsam, keine veraltete Software zu benutzen und auf die Installierung der neuesten Updates zu achten, um den Viren kein Einfallstor zu bieten. Eine Lücke entsteht zum Beispiel bei einem unzureichenden Patch-Management. Ein Patch ist eine Korrektur für Software oder Daten. Damit werden vorhandene Sicherheitslücken geschlossen, Fehler behoben oder bislang nicht vorhandene Funktionen nachgerüstet. Ein durchgängiges und schnelles Patch-Management ist Grundlage einer nachhaltigen IT-Sicherheit.
Viele Programme verfügen inzwischen über eine Vielzahl guter Schutzmechanismen. Fast immer resultieren Schwachstellen aus falscher Konfiguration oder aus Unkenntnis der vorhandenen Möglichkeiten zur Absicherung. Die vom Hersteller implementierten Sicherheitsfunktionen und Sicherheitsmechanismen sollten daher analysiert, verstanden und eingesetzt werden.

Ebenfalls unverzichtbar sind aktuelle Viren-Schutzprogramme. Schadprogramme können über Datenträger oder über Netze (Internet, Intranet) verbreitet werden. Auch für Rechner ohne Internetanschluss sind solche Schutzprogramme wichtig. Es empfiehlt sich, E-Mails und jegliche Kommunikation über das Internet zentral auf Viren zu untersuchen. Zusätzlich sollte jeder Computer mit einem lokalen Viren-Schutzprogramm ausgestattet sein, das ständig im Hintergrund läuft.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 10.51.05

Erfolgreiche Veranstaltungsreihe der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen IT-Dienstleister zur IT-Sicherheit

Attacken auf kommunale Infrastrukturen, Spammails und kriminelle Erpressungsversuche mittels Trojanern und Viren nehmen zu. Die sich verschärfende Bedrohungslage haben die kommunalen Spitzenverbände zum Anlass genommen, in Kooperation mit dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) im Frühjahr 2016 eine gemeinsame Veranstaltungsreihe zur IT-Sicherheit durchzuführen. Die gut besuchten, jeweils halbtägigen Informationsveranstaltungen fanden von Ende Januar bis Mitte März 2016 in Aachen, Ibbenbüren, Hemer, Köln und Lemgo statt. Gastgeber waren die im KDN zusammen geschlossenen IT-Dienstleister.
Ziel der Veranstaltungen war jeweils, über aktuelle Herausforderungen und damit verbundene Erwartungen im Bereich der Datensicherheit zu informieren und den Kommunen praxisgerechte Lösungswege aufzuzeigen. Dazu trugen Vertreter der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, des Landeskriminalamts, des Verfassungsschutzes und regionaler IT-Dienstleister vor.

Die Veranstaltung in Ibbenbüren. Foto: KAAW

Insgesamt zogen kommunale Spitzenverbände und KDN ein positives Fazit jener Veranstaltungsreihe. Es sei deutlich geworden, dass die kommunale Familie ihre bisherigen Maßnahmen zum Schutz der ihr anvertrauten Daten weiter intensivieren werde.

Zugleich verabredeten kommunale Spitzenverbände und KDN, solche Veranstaltungen anlassbezogen auch künftig gemeinsam durchzuführen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. /Juni 2016 10.51.05

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Landesnaturschutzgesetz NRW

Anlässlich der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags NRW am 30.05.2016 zum Regierungsentwurf für ein Landesnaturschutzgesetz NRW hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW eine Stellungnahme abgegeben, deren wesentlicher Inhalt nachstehend dokumentiert ist.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Sommer 2015 – basierend auf den Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – einen Ministeriumsentwurf für ein neues NRW-Naturschutzgesetz vorgelegt. Dieses Gesetz soll das bisherige Landschaftsgesetz ablösen und – aus der Sicht des Umweltministeriums – den Naturschutz stärken. Die neuen Regelungen betreffen die gute fachliche Praxis der Land- und Forstwirtschaft, die Eingriffsregelung, die Landschaftsplanung, den Biotopverbund, die Biosphärenregionen und nationale Naturmonumente, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, den Baumschutz, den gesetzlichen Biotopschutz, die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine, die Erweiterung der Klagemöglichkeiten der anerkannten Naturschutzvereine, eine Erweiterung des Vorkaufsrechts, die Landschaftsbeiräte sowie die biologischen Stationen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat – auf der Basis der Rückmeldungen aus den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden – zum Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes Stellung mit Datum vom 04.09.2015 genommen und das MKULNV gebeten, den Entwurf noch einmal gründlich zu überarbeiten und dabei die Fachkompetenz der unteren Landschaftsbehörden (neu: Naturschutzbehörden) in die Beratungen einzubeziehen. Die Kritik der kommunalen Spitzenverbände bezog sich insbesondere auf die

zahlreichen neuen Regelungen und die Nichtbeachtung des Konnexitätsprinzips, da mit dem neuen Gesetz eine Vielzahl neuer Aufgaben auf die Städte und Kreise zukommen würde. Zusammenfassend sind folgende Punkte aus der Stellungnahme hervorzuheben:

- Durch die Vielzahl von personalintensiven und verfahrensaufwendigen neuen Regelungen würde ein effektiver Natur- und Landschaftsschutz eher behindert als vorangetrieben.
- Durch die vorgesehenen Beteiligungsregelungen würden die Bürger unangemessen benachteiligt. Die Bearbeitungszeiten würden sich massiv verlängern und die Rechtssicherheit der Entscheidungen verringert. Darüber hinaus würden sich aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes die Verwaltungsgebühren deutlich erhöhen.
- Die Akzeptanz des Naturschutzes hängt wesentlich von einem vertrauensvollen Umgang zwischen unteren Landschaftsbehörden, Vorhabenträgern und Naturschützern ab. Ein gewisses Grundvertrauen des Landes in die fachliche Qualität der Arbeit seiner unteren Behörden ist dafür unerlässlich. Der Gesetzentwurf ist dagegen überladen mit Regelungen, die die fachliche Kompetenz der fachlich ausgebildeten und unter anderem auch über das MKULNV geschulten Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörden anzweifeln.
- Die starke Ausweitung der Beteiligungen des Naturschutzbeirates sowie der Naturschutzverbände würde zu einer enormen quantitativen Belastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Naturschutzvereine mit Bagatellfällen führen. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass die Zahl derjenigen Ehrenämter, die qualifiziert an diesen Verfahren mitwirken können, stark rückläufig ist.
- Die kommunale Selbstverwaltungshoheit würde durch die neuen Regelungen zur Landschaftsplanung teilweise ausgehebelt.
- Eine den Regelungen des Art. 78 Abs. 3 S. 2 Landesverfassung i.V.m. § 3 und 6 KonnexAG entsprechende Kostenfolgeabschätzung fehlt.

Als Reaktion auf die zum Ministeriumsentwurf seitens der kommunalen Spitzenverbände vorgebrachte massive Kritik haben drei Fachgespräche zwischen dem MKULNV und den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden.

Diese Gespräche haben insofern zu positiven Ergebnissen geführt, als sich das Ministerium einige der kommunalen Forderungen und Bedenken aufgegriffen hat und diese sich in dem Gesetzentwurf für ein neues Landesnaturschutzgesetz (Landtags-Drucksache 16/11154) wiederfinden. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die ursprünglich geplanten Beteiligungs- und Mitwirkungsregelungen mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf teilweise zurückgenommen oder zumindest abgeschwächt worden sind.

Beispielsweise sollen die aufzustellenden Ersatzgeldlisten nicht mehr mit den Naturschutzbeiräten abgestimmt (so der ursprüngliche Entwurf), sondern diesen nur noch vorgestellt werden (§ 31 Abs. 4 LNatSchG-E). Zudem sollen die Naturschutzbeiräte unter bestimmten Voraussetzungen nur noch bei der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten der Landschafts- beziehungsweise Naturschutzpläne beteiligt werden (§ 75 Abs. 1 LNatSchG-E).

(…)

2. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände gehen die aktuell geplanten Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs in die richtige Richtung und sind insofern zu begrüßen, wenngleich sie teilweise neue Rechtsfragen aufwerfen (z. B. zur Definition wesentlicher Ausnahmen).

Im Zusammenhang mit den materiellrechtlichen Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs ist anzuerkennen, dass das MKULNV mittlerweile auch eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne von § 3 KonnexAG vorgelegt hat. Insbesondere mit der Weiterführung der bestehenden „Kann"-Regelung zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen (§ 49 LG NRW) und dem Verzicht auf eine „Soll-Regelung" wird der konnexitätsrelevante Aufwand erheblich zurückgeführt.

Gleichwohl ist nach wie vor zu kritisieren, dass die Kostenfolgeabschätzung des MKULNV den Sachaufwand nicht ausreichend berücksichtigt und die angesetzten Arbeitsstunden bei fast allen Regelungen, die zu einem Mehraufwand führen, zu niedrig angesetzt wurden (z. B. bei §§ 31, 34, 58, 66 LNatSchG-E). Demgegenüber wurde der gegengerechnete Minderaufwand nach unserem Eindruck zu hoch angesetzt.

Trotz dieser Kritikpunkte gehen wir nach einer mit den unteren Landschaftsbehörden der Städte und Kreise durchgeführten Schätzung davon aus, dass – jedenfalls dann, wenn es im Hinblick auf den Erlass von Baumschutzsatzungen bei der bisherigen „Kann-Regelung" bleibt – durch den überarbeiteten Gesetzentwurf keine wesentliche Mehrbelastung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonnexAG ausgelöst und damit im Ergebnis die für einen Mehrbelastungsausgleich geltende Wesentlichkeitsschwelle (landesweit: knapp 4,5 Mio. EUR) nicht überschritten wird. Deshalb haben die kommunalen Spitzenverbände die Kostenfolgeabschätzung nicht in den Einzelheiten, allerdings in der Schlussfolgerung, dass keine wesentliche Mehrbelastung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonnexAG ausgelöst wird, mitgetragen.

B. Zu den einzelnen Regelungen

(…)

2. Zu § 7 LNatSchG NRW-E (Wiedereinführung einer verpflichtenden flächendeckenden Landschaftsplanung; Erweiterung der Ziele der Landschaftsplanung)

Mit der beabsichtigten Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen soll das Flächendeckungsprinzip für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung wieder eingeführt werden. Eine Verpflichtung zu flächendeckender Landschaftsplanung ist jedoch unnötig und abzulehnen. Bisher nicht beplante Bereiche haben derzeit aus räumlicher und naturschutz-fachlicher Sicht keine Priorität. Eine flächendeckende Landschaftsplanung würde ohne konkrete Notwendigkeit über Jahre zusätzliches Personal erfordern. Es sollte daher an der bisherigen bewährten Regelung festgehalten werden, nach der die Landschaftsplanung anlassbezogen erfolgt.

Die Regelung geht zudem über § 11 Abs. 2 BNatSchG hinaus. § 11 Abs. 5 BNatSchG ermächtigt die Länder jedoch nur, die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie deren Durchführung zu regeln. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände übersteigt das Land mit der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen seine Regelungskompetenz und greift damit in die kommunale Selbstverwaltungshoheit ein. Die Entscheidung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes sollte wie bisher von den politischen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte getroffen werden.

(…)

5. Zu § 30 LNatSchG NRW-E (Eingriffe in Natur- und Landschaft)

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 5:

Der Eingriffstatbestand ist ersatzlos zu streichen, weil Maßnahmen zur Herstellung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer gerade der Verbesserung der Gewässergüte in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen. Es erscheint daher widersinnig, derartige Maßnahmen wiederum als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen, obwohl diese „Naturschutz-Maßnahmen" (wie z. B. die Renaturierung von begradigten Gewässern) im Rahmen eines Gewässerausbaus (§ 67, 68 WHG) dazu dienen, unter anderem einen guten ökologischen

Zustand von natürlichen Gewässern wieder herbeizuführen. Insoweit sollte vielmehr in § 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW-E ausdrücklich klargestellt werden, dass derartige Maßnahmen keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, weil sie in erster Linie durchgeführt werden, um gerade der Tier- und Pflanzenwelt wieder ein natürliches Umfeld zu geben.
(…)
Zu § 30 Abs. 2:
Maßnahmen an Gewässern stellen zumindest dann keinen Eingriff in Natur und Landschaft mehr dar, wenn diese dazu dienen, die Gewässergüte auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (§ 27 WHG) zu verbessern (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW-E).
(…)
Zu § 30 Absatz 2 Nr. 2:
Zukünftig sollen Unterhaltungsmaßnahmen an einem Gewässer (§ 39 WHG) nur dann keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW-E), wenn sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG (EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) dienen. Bereits in der Stellungnahme vom 10.02.2016 haben wir gegenüber dem MKULNV NRW darauf hingewiesen, dass durch diese Regelung die praktische Durchführung der Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden darf.
Die Gewässerunterhaltung dient der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Flüssen und Bächen. Sie schließt bereits auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorgabe in § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG ausdrücklich ein, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen dienen müssen.
In einem Fachgespräch am 11.02.2016 wurde seitens des MKULNV NRW klargestellt, dass lediglich unfachmännische, bereits durchgeführte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung als Eingriff in Natur und Landschaft eingestuft werden sollen. In der Praxis könnten die unteren Landschaftsbehörden dann in diesen festgestellten Einzelfällen nachträglich tätig werden. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung müssten deshalb aber nicht im Vorfeld mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt werden.
(…)
Absatz 4:
Durch die neuen Regelungen in Absatz 4 (Einsatz von Ersatzgeldern innerhalb von vier Jahren, Abgabe der nichtverausgabten Mittel an die höhere Naturschutzbehörde, Aufstellung eines Ersatzgeldverzeichnisses durch die unteren Naturschutzbehörden sowie deren Vorstellung vor den Naturschutzbeiräten) wird erheblich in die Aufgabenwahrnehmung der Kreise und kreisfreien Städte eingegriffen, Ersatzgeldverfahren werden erschwert und dem ortsnahen Naturschutz wird in keiner Weise Rechnung getragen; zudem wird die fachliche Kompetenz der Kreise und kreisfreien Städte massiv angezweifelt. Die Regelung wird daher ausdrücklich abgelehnt.
Die untere Landschaftsbehörde kann durch ihre Kenntnisse von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Entwicklungen am besten beurteilen, welche Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft an welcher Stelle geeignet sind, um Eingriffe auszugleichen. Dabei kann es mitunter auch länger als vier Jahre dauern, eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme zu ergreifen (z. B. beim Erwerb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die einen höheren Finanzbedarf notwendig machen). Gerade auch für größere naturschutzfachlich bedeutsame Maßnahmen sind längere Planungszeiträume (z. B. aufgrund ggf. erforderlicher Planfeststellungsverfahren) als vier Jahre erforderlich. Den unteren Landschaftsbehörden muss deshalb grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Verwendung von Ersatzgeldern auch längerfristige Zeiträume vorzusehen, um auch zielführend Synergieeffekte im Kontext mit anderen Fördermitteln (z. B. Wasserbau) oder Ökokonten zu nutzen. Neben fachlichen Gründen sind auch organisatorische Gründe (erhöhter Abstimmungsbedarf, Flächenverfügbarkeit, Nicht-Umsetzbarkeit bereits geplanter Projekte) denkbar. Ziel darf es nicht sein, die verfügbaren Mittel möglichst schnell einzusetzen. Die Weiterleitung von Ersatzgeldern an die höhere Landschaftsbehörde gewährleistet dagegen nicht mehr den engeren räumlichen Bezug und die örtliche Entscheidung über die sachgerechte Mittelverwendung und ist daher auch als naturschutzfachlich als problematisch zu werten. Die enge Verwendungsfrist wird aus diesen Gründen ausdrücklich abgelehnt.
Die Aufstellung und vor allem die Vorstellung von Ersatzgeldplänen vor den Naturschutzbeiräten führen zu mehr Bürokratie und erhöhen den Verwaltungsaufwand in einem nicht zu vertretenden Umfang. Auch die Vorstellung wird (ebenso wie die im Ursprungsentwurf vorgesehene Abstimmung) mit einem erheblichen Vorbereitungs- und Beratungsaufwand verbunden sein, wobei der Einsatz von Ersatzgeldern schon ohnehin zahlreichen zeitaufwändigen Abstimmungsprozessen mit Behörden, Privaten und Trägern öffentlicher Belange unterliegt. Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen Projekte und Maßnahmen detailliert erläutert werden müssen und inhaltlich diskutiert werden. Des Weiteren wird auch eine entsprechende Nachbearbeitung (z. B. bei Alternativvorschlägen) notwendig sein. Der hiermit verbundene Aufwand steht – insbesondere angesichts des ohnehin bestehenden Aufwandes – in keinem Verhältnis zu einem eventuellen Nutzen.
Absatz 5:
Die Ersatzgeldregelung bei mastenartigen Bauwerken deckt sich mit der Neuregelung im neuen Windenergieerlass. Die Berechnungsmethode wird abgelehnt, da durch sie keinesfalls die mit dem Eingriff verbundenen Folgen für Natur und Landschaft ausreichend kompensiert werden können. Es besteht weiterhin der Wunsch und die Bereitschaft, eine möglichst kostendeckende Berechnungsmethode im Vorfeld einer Regelung mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen (vgl. auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 26.06.2015 zum Entwurf eines Windenergieerlasses).
Zudem sollten bei der Ersatzgeldberechnung die betroffenen Schutzgebietskategorien berücksichtigt werden und die Möglichkeit bestehen bleiben, Auflagen zur Minderung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und zur optischen Einbindung der Umzäunung und der technischen Anlagen am Boden (Technikcontainer) zu erlassen.
7. Zu § 34 LNatSchG NRW-E (Verzeichnisse)
Das Führen der Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnisse sowie des Verzeichnisses über durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen begründet einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den unteren Landschaftsbehörden. Durch die Menge der zu führenden Verzeichnisse werden Kapazitäten gebunden, die damit nicht mehr für die eigentliche Naturschutzarbeit zur Verfügung stehen. Auf die Pflicht zur Führung dieser Verzeichnisse sollte daher verzichtet werden. Mindestens ist, um eine konforme und landesweit einheitliche Handhabung zu erzielen, durch das Land eine entsprechende technische Infrastruktur (z. B. Eingabemasken) und eine klare Strukturierung und Vorgabe der anzugebenden Daten zur Verfügung zu stellen. Sofern vor Ort bereits EDV-Lösungen für diesen Aufgabenbereich eingesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass Kosten einer eventuell erforderlichen Programmanpassung im Hinblick auf ein verbindlich vorgegebenes Dateiformat vom Land getragen werden. Dies gilt ebenso für die Kosten einer

entsprechenden Programm-Schnittstelle und deren laufender Anpassung und Pflege, soweit eine verpflichtende Übermittlung der Daten an das Land vorgesehen ist. Insbesondere aus Gründen des Datenschutzes ist auch die sich aus Absatz 3 ergebende allgemeine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Verzeichnisse im Internet zu kritisieren.
(…)
12. Zu § 44 LNatSchG NRW-E (Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete)
Dass auch dann, wenn schon Landschaftspläne vorliegen, für landesweit naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete auch über verschiedene Landschaftspläne hinaus Schutzgebietsverordnungen durch die höhere Landschaftsbehörde aufgestellt werden können, schränkt die Planungshoheit der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung ein und ist ersatzlos zu streichen. Die Festlegung von Naturschutzgebieten innerhalb der Landschaftsplanung ist eine originäre Aufgabe der Landschaftsplanung. Die bisher klar geregelte originäre Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Festsetzung von Naturschutzgebieten im Rahmen der Landschaftsplanung gem. § 16 Abs. 2 LG NRW wird damit grundsätzlich durchbrochen. In der Konsequenz kann die oberste Landschaftsbehörde als Satzung vom Kreistag beziehungsweise Stadtrat – als demokratisch legitimiertes Organ – rechtskräftig beschlossene Landschaftspläne (mindestens in Teilbereichen) außer Kraft setzen. Im Landschaftsplan sind dann verbindliche Regelungen in dem Bereich nicht mehr ablesbar.
Die hier vorgesehene Regelung ist außerdem nicht erforderlich, da im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen auch regelmäßig die an das Plangebiet angrenzenden landschaftsplanerischen Festsetzungen Berücksichtigung finden. Bestehen Abstimmungsnotwendigkeiten über Kreibeziehungsweise Stadtgrenzen hinaus, so finden diese auch statt.
Unklar bleibt zudem unter anderem, wo in Nordrhein-Westfalen solche „landesweit naturschutz-fachlich bedeutsamen zusammenhängenden Gebiete“ vorliegen. Die Regelung lässt auch offen, ob die Schutzgebietsverordnung neben den Festsetzungen in den Landschaftsplänen stehen oder aber die Landschaftspläne verdrängen soll. Zudem fehlen Regelungen zum Verfahren.
(…)
16. Zu § 58 LNatSchG NRW-E (Reiten in der freien Landschaft und im Wald)
Soweit die Reitregelungen insbesondere für den Wald außerhalb der Ballungsgebiete liberalisiert werden sollen, kann das grundsätzlich mitgetragen werden. Es ist jedoch nicht verständlich, warum der Satz „Die Kreise und die kreisfreien Städte können (…) insoweit bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird“ des § 50 Absatz 2 LG NRW sich nicht im neuen LNatSchG NRW-E wiederfindet. Die Nachrüstung aller Reitwege mit Schildern führt zu Mehrkosten und einem höheren Verwaltungsaufwand, der nicht erforderlich ist. Auch die Überprüfung und der vermutlich erforderliche Erlass neuer kommunaler Reitregelungen (Allgemeinverfügungen) bedeuten einen großen Mehraufwand für die unteren Landschaftsbehörden. Mit dem Erlass derartiger Verfügungen ist erfahrungsgemäß ein erheblicher Abstimmungsbedarf mit Grundstückseigentümern/Waldbesitzern, Kommunen, Naturschutzverbänden und weiteren Interessengruppen verbunden. Die Übergangsfrist bis zum 01.01.2018 (§ 83 LNatSchG NRW-E) wird hierfür nicht als ausreichend angesehen.
17. Zu §§ 66 – 68 LNatSchG NRW-E (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen; Art und Weise der Mitwirkung; Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen)
Die §§ 66 – 68 LNatSchG NRW-E erweitern, trotz der gegenüber dem ersten Entwurf erfolgten Änderungen, die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach wie vor erheblich, was zu bedenklichen und unnötigen Belastungen der unteren Landschaftsbehörden führt. Insbesondere gibt es eine Beteiligung bei wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten nach § 32 BNatSchG, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebieten, Nationalparken und nationalen Naturdokumenten. Die Naturschutzbeiräte sind zudem unter bestimmten Voraussetzungen bei der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten der Landschaftsbeziehungsweise Naturschutzpläne zu beteiligen (§ 75 Abs. 1 LNatSchG-E). Die aufzustellenden Ersatzgeldlisten müssen den Naturschutzbeiräten vorgestellt werden (§ 31 Abs. 4 LNatSchG-E).
Neben dem Arbeitsaufwand führt dies auch zu zusätzlichen, nicht unbedingt notwendigen Kosten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bearbeitungszeiten deutlich verlängern und die Bürger auf die Entscheidungen unangemessen lange warten müssen, weil die Verbände kaum in der Lage sein dürften, die Vielzahl der Fälle in angemessener Frist zu bearbeiten. Darüber hinaus werden sich durch den größeren Verwaltungsaufwand die Gebühren deutlich erhöhen.
Die Möglichkeit, nach § 66 Absatz 2 LNatSchG NRW-E bei keinen oder nur geringfügigen Auswirkungen von einer Mitwirkung abzusehen, führt hier nicht zu einer Erleichterung. Zum einen ist der Begriff der „geringfügigen Auswirkungen“ zu unbestimmt und würde bei Anwendung nur zu neuen Diskussionen und einer hohen Rechtsunsicherheit für die Behörden sowie die Bürger führen. Das in der Begründung zum LNatSchG-E genannte Beispiel von Erdkabeln im Baukörper von Straßen ist hier nicht hilfreich, da es sich hierbei gemäß der Negativliste des § 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW-E in aller Regel nicht um einen Eingriff handelt.
Entgegen der Begründung befürchten wir zudem, dass es durch die Erweiterung der Klagemöglichkeiten gemäß § 68 LNatSchG NRW-E zu mehr Verwaltungsaufwand und gravierenden Verzögerungen wichtiger Infrastruktur- oder Wirtschaftsprojekte, aber auch normaler Bauvorhaben kommen wird.
Die insgesamt weiterhin übertriebenen Mitwirkungsregelungen schränken die Handlungsfähigkeit der unteren Landschaftsbehörden ein und offenbaren nicht nachvollziehbare Zweifel des Ministeriums an der Fachkompetenz der unteren Landschaftsbehörden. Hinzu kommt, dass der demokratisch strukturierte Staatsaufbau (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) zwar die Beteiligung von Verbänden unter anderem im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und in Verwaltungsverfahren durch Anhörungen vorsieht. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass Verbände regelmäßig nicht demokratisch legitimiert sind und deshalb die abschließende Entscheidung dem demokratisch legitimierten Staatsaufbau Rechnung tragen muss.
Vor diesem Hintergrund werden die §§ 66 – 68 LNatSchG NRW-E abgelehnt.
18. Zu § 74 LNatSchG NRW-E (Vorkaufsrecht)
Auf der Grundlage der Kritik der kommunalen Spitzenverbände ist das Vorkaufsrecht in seinem Umfang zwar bereits vermindert worden. Die vorgesehene Neuregelung des Vorkaufsrechts, das künftig das Land zugunsten der Träger der Landschaftsplanung und ebenso zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf Antrag ausüben kann, wird dennoch der besonderen Rolle der Träger der Landschaftsplanung nicht gerecht. Die Kreise und kreisfreien Städte sind für Landschaftspläne umsetzungsverpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts mindestens

eine wichtige Argumentationshilfe. Zudem wäre gerade für die aus der Genehmigung von Windenergieanlagen zu erwartenden Ersatzgelder über die Ausübung des Vorkaufsrechts eine sinnvolle Verwendung ohne großen Verwaltungsaufwand möglich.
Eine Neuregelung des Vorkaufsrechtes ist insgesamt unnötig. Denkbar wäre allenfalls, ein Stufenverfahren einzuführen, nach dem die Kreise und kreisfreien Städte bei Nichtausübung des Vorkaufsrechts die Möglichkeit an das Land weitergeben. Es würden auch keine Bedenken bestehen, im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt das Land als Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen, wenn der Ankauf zu 100 Prozent durch das Land finanziert wurde.
19. Zu § 75 LNatSchG NRW-E (Befreiungen und Ausnahmen)
Die geplanten Neuregelungen zu Befreiungen und Ausnahmen in § 75 Absatz 1 LNatSchG NRW-E werden ebenfalls strikt abgelehnt.
Die Verlagerung der Befreiungsentscheidung im Streitfall auf die Bezirksregierung führt eine unpraktikable frühere Regelung wieder ein. Diese Regelung spricht für ein tiefgreifendes Misstrauen gegenüber den Kommunen und schwächt deren Position, ohne die beabsichtigte Stärkung der Naturschutzverbände tatsächlich zu erreichen. Entscheidungen werden zudem unnötig verzögert und erschwert. Die Verlagerung dieser Entscheidungskompetenz auf die Ebene der Bezirksregierung ist nicht sachgerecht, da die zu beurteilenden Sachverhalte der Verwaltungsebene des Kreises oder der kreisfreien Stadt zuzuordnen sind und mit der dort zuständigen Vertretungskörperschaft oder dem Ausschuss ein demokratisch legitimiertes Gremium diese endgültige Entscheidung treffen muss.
Das Erfordernis der Benehmensherstellung durch den Naturschutzbeirat auch für bereits vom Trägern der Landschaftsplanung für ausnahmefähig erklärte geringfügige bauliche und sonstige Anlagen (z. B. Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes ohne zusätzliche Flächenversiegelung bzw. untergeordnete Anlagen, wie Dachgauben) führt zu schwer vermittelbaren zeitlichen Verzögerungen der Entscheidungsfindung.
Verbindliche Auskünfte vor Ort gegenüber Antragstellern oder eine Beratung zur Umplanung durch die Sachbearbeitung sind nahezu nicht mehr, jedenfalls nicht vorbehaltlos, möglich. Es besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz der Landschaftsplanung stark leiden wird und Grundstückseigentümer künftig stärker als bisher eine Unterschutzstellung strikt ablehnen. Der bürokratische Aufwand der Entscheidungsfindung steht nicht im Verhältnis zu der Bedeutung der eher kleinen Vorhaben und würde am Ergebnis in der Regel nichts ändern.
Vor einer weiteren zeitlichen Belastung der Beiratsmitglieder mit zahllosen kleinen Ausnahmeverfahren kann zudem nur gewarnt werden. Die Sitzungen des Beirates dauern bereits heute mehrere Stunden bei im Schnitt vier bis sechs Sitzungen im Jahr; die Bereitschaft von Ehrenamtlern, sich nunmehr mit mehrfachen Fallzahlen zu befassen, dürfte überschaubar sein. Die baurechtlichen Fristen von ein bis zwei Monaten lassen sich auch nicht mit den Sitzungen des Beirates in Einklang bringen. Eine solche Regelung würde das freiwillige ehrenamtliche Mitwirken in den Beiräten erheblich reduzieren.
Darüber hinaus deutet auch diese Regelung wieder auf ein nicht verständliches, hohes Misstrauen des Ministeriums gegenüber der Sachkompetenz der unteren Landschaftsbehörden, obwohl dort ausgebildete Fachkräfte sitzen, die unter anderem auch ihre Kompetenzen in den Fortbildungen des Landes erlangt haben. Sollten ausnahmsweise Zweifel an den Entscheidungen der unteren Landschaftsbehörden bestehen, hat das Land die Möglichkeit, im Rahmen der Fachaufsicht jederzeit einzugreifen. Hier sollte – sofern erforderlich – von dieser Möglichkeit öfter Gebrauch gemacht werden, als durch die Ausweitung von Beteiligungen die Handlungsfähigkeit der Behörden enorm einzuschränken und damit Maßnahmen zum Schutz der Natur weitgehend zu verhindern.

C. Fazit

Nach wie vor geht der Gesetzentwurf an vielen Stellen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus. Die Arbeit der Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden sowie Träger der Landschaftsplanung wird unter anderem durch die Ausweitung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates erheblich beeinträchtigt. Zusätzliche bürokratische Hürden führen zu einem erheblichen Mehraufwand und einer Verzögerung der Verfahren. Das Ziel des Gesetzes, den Naturschutz zu stärken, wird durch diese Regelungen eher gefährdet als gefördert. Zudem zeugt der Entwurf von einem erheblichen Misstrauen des Ministeriums gegenüber der Arbeit der unteren Landschaftsbehörden und deren fachlicher Entscheidungskompetenz. Nicht zuletzt greift der Gesetzentwurf auch in die kommunale Selbstverwaltungshoheit ein.
Die vollständige Stellungnahme ist auf der Homepage des LKT NRW www.lkt-nrw.de unter Themen/Umweltschutz/Naturschutz verfügbar.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 32.95.00

Schulische Inklusion im Bereich des Berufskollegs

Zum Schuljahr 2016/2017 wird der Anspruch auf inklusive Beschulung sich auch auf den Bereich der berufsbildenden Schulen erstrecken. Bereits bei Schaffung des Inklusionsfördergesetz war zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart worden, die Verteilung der Mittel der Investitionspauschale (Korb I) des Belastungsausgleichs zu erweitern. Sollte dies ursprünglich durch schlichte Erweiterung des zugrundliegenden Schlüssels erfolgen, bietet sich wegen der modifizierten Umsetzung der schulischen Inklusion an Berufskollegs eine differenzierte Umsetzung an. Hierbei wird der Korb I (25 Millionen Euro/jährlich) in einen Betrag für allgemeinbildende Schulen (24 Millionen Euro/jährlich) und einen solchen für berufsbildende Schulen (1 Million Euro/jährlich) geteilt. Die Summen werden jeweils nach Schülerzahlen verteilt. Im Bereich der berufsbildenden Schulen kommt dabei ein Sockelbetrag von 10 000 Euro pro Kreis/kreisfreie Stadt zur Anwendung. Der entsprechende Gesetzentwurf zu diesem mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Vorgehen ist inzwischen dem Landtag zur Verabschiedung im Herbst zugeleitet worden, damit eine rechtzeitige Umsetzung zum Zahlungslauf Anfang 2017 sichergestellt werden kann.

Im Bereich der schulischen Inklusion gilt nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz, dass der Anspruch auf inklusive Beschulung an dem Schuljahr 2016/2017 auch auf die berufsbildenden Schulen erstreckt wird. Daher ist eine Einbeziehung

der Berufskollegs in den Schlüssel zur Verteilung der Mittel aus Korb I des Inklusionsfördergesetzes (InklFöG) erforderlich. Hierzu war im Zuge der Verabschiedung der InklFöG im Juli 2014 von Landesseite zugesichert worden, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, ab dem Schuljahr 2016/2017 eine Verteilung der Mittel aus Korb I auf Grundlage der Schülerzahlen aller allgemeinbildenden Schulen (Primarsowie Sekundarstufe I und II) sowie der Berufskollegs vorzunehmen.
Abweichend von der ersten Einschätzung, dass der Anspruch auf inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2016/2017 gleichmäßig über alle Schülergruppen und Förderschwerpunkte hinweg erfolgen und damit sämtliche Schüler mit Förderbedarfen – auch die der Berufskollegs – betreffen werde, soll die Umsetzung nun differenziert erfolgen. Danach kämen – soweit jeder in Frage kommende Schüler den Anspruch auf Inklusion in einem öffentlichen Regelberufskolleg geltend machen sollte – nach der amtlichen Schulstatistik für eine Inklusion im öffentlichen Berufskollegbereich lediglich 91 Schüler von insgesamt etwa 2,4 Millionen Schülern aller Schulen und Schularten in Frage.
Vor diesem Hintergrund wurde die Frage, ob eine 1:1-Umsetzung unverändert denkbar wäre, mit der Landesseite kontrovers diskutiert, mit dem Ergebnis, schon zum Schuljahr 2016/2017 den Korb I in einen Korb Ia (Investitionsmittel Inklusion – Allgemeinbildende Schulen) und einen Korb Ib (Investitionsmittel Inklusion – Berufsbildende Schulen) zu teilen. Dabei liegt die Dotierung von Korb Ib mit 1 Million Euro jährlich zwar deutlich unter denen bei einer 1:1-Umsetzung in Rede stehenden 3,7 Millionen Euro/jährlich, stellt jedoch einen Einstieg in eine Berücksichtigung der Wirkung der schulischen Inklusion auf die Investitionsaufwendungen im berufsbildenden Bereich dar.
Die Verausgabung jährlicher, inklusionsbedingter Investitionsaufwendungen im berufsbildenden Bereich unterliegt damit – wie die im allgemeinbildenden Bereich – der vollständigen Evaluation im Rahmen des InklFöG. Falls die Investitionen im berufsbildenden Bereich inklusionsbedingt höher ausfallen, muss in den kommenden Jahren nachgesteuert werden. Was die Verteilung der Mittel für den berufsbildenden Bereich (Korb Ib) angeht, soll diese auf Grundlage eines „Sockelbetrags“ in Höhe von 10 000 Euro pro Kreis/kreisfreie Stadt und sodann nach den jeweiligen Schülerzahlen an öffentlichen Berufskollegs erfolgen.
Das in dieser Form angestoßene Gesetzgebungsverfahren im Landtag wird nach derzeitiger Planung im Herbst 2016 abgeschlossen werden und damit eine rechtzeitige Grundlage für die für Anfang 2017 fällige Zahlung nach dem InklFöG für das Schuljahr 2016/2017 bilden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 40.10.43.2

Gesprächsrunden mit den Bundestagsabgeordneten zu den Auswirkungen flüchtlingsbedingter Mehrkosten

Über 32.000 Flüchtlinge hat Ostwestfalen-Lippe in 2015 und 2016 bislang aufgenommen. Zwar geht es mit den Asylverfahren langsam voran, aber mit deren Abschluss steigen die flüchtlingsbedingten Mehrkosten in OWL für die Kreise beziehungsweise die kreisfreie Stadt Bielefeld. Deren Sprecher, der Paderborner Landrat Manfred Müller, beziffert allein die Netto-Mehrkosten für die OWL-Kreise und für Bielefeld bei den Unterkunftskosten für das Arbeitslosengeld II jährlich auf rund 55 Millionen Euro. Diese Kosten könnten die Kommunen nicht tragen. Bei den Kreisen würden sie per Kreisumlage den Städten und Gemeinden weiter belastet. Hinzu kämen aber noch weitere Integrationskosten.

Die ostwestfälischen Landräte und der Bielefelder Oberbürgermeister hatten die Bundestagsabgeordneten der Kreise in OWL zu einem Gespräch geladen, um genau die Frage der flüchtlingsbedingten Mehrkosten zu erörtern. Bislang hätten die gemeindlichen Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Vordergrund gestanden. Jetzt gehe es aber um flüchtlingsbedingte Folgekosten. „Diese Kosten belasten direkt die kommunalen Haushalte. Die Steuerungsmöglichkeiten liegen jedoch beim Bund“, sagte Müller. OWL hat im vergangenen Jahr 12,1 Prozent der Flüchtlinge in NRW (Quelle Bezirksregierung Detmold) aufgenommen. Einig war sich die Runde darin, dass eine Entlastung bei den Kosten der Unterkunft des Arbeitslosengeldes II ansetzen sollte. Eine solche Entlastung käme direkt vor Ort ohne Streuverlust an. Und nur so könne verhindert werden, dass Kommunen finanziell in die Knie gehen und an anderen Stellen Leistungen streichen müssten. Das finde in der Gesellschaft wenig Akzeptanz. Bislang trägt der Bund etwa ein Viertel (26,4 Prozent) der Kosten der Unterkunft, den Rest die Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte. Fakt sei zudem, dass diese Unterbringungskosten nicht einmalig anfallen sondern die Integration auch in den Arbeitsmarkt Jahre dauern dürfte.
Landrat Manfred Müller dankte insbesondere Dr. Martin Klein vom Landkreistag NRW, der das Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt hatte. Der Paderborner Landrat brach zunächst die flüchtlingsbedingen Mehrkosten auf die Region runter. Nachzulesen ist das auf den Internetseiten des Kreises unter www.kreis-paderborn.de. Mit stark steigenden Kosten müsse für die (vor-)schulische Betreuung, Hilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Pflege, bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt…), bei den Integrationsleistungen oder auch in der Sozial- und Jugendarbeit gerechnet werden.
Vor allem auch die Kosten für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge belasten die kommunalen Haushalte. Pro Kopf werden derzeit 3 000 Euro kalkuliert. Tendenz steigend: Denn ihre Unterbringung dürfte kostenintensiver werden, weil viele von ihnen derzeit noch provisorisch untergebracht sind. Die Jugendämter gehen dabei in Vorleistung. Doch die Refinanzierung läuft nur schleppend. Beispiel Kreis Paderborn: Die Kosten für die 125 unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge belaufen sich auf 375.000 Euro pro Monat beziehungsweise 4,5 Millionen Euro im Jahr. Bislang wurden 1,4 Millionen Euro seitens des Kreisjugendamtes (für 2015 und 2016) ausbezahlt. Erstattet wurden bislang lediglich 41.000 Euro. Hinzu kommen die Personalkosten durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben. Hier ist den Kreisen eine Verwaltungskostenpauschale zugesagt worden. Aber auch hier sei vor September nicht mit einer Erstattung zu rechnen. Und dann auch nur in Teilbeträgen. Die Bundespolitiker nahmen im Treffen mit, dass hier Abschlagszahlungen helfen könnten. Auch im Ennepe-Ruhr-Kreis fand ein Aus-

tausch der Bürgermeister der neun Städte des Kreises mit den Bundestagsabgeordneten statt. Zu diesem hatte Landrat Olaf Schade eingeladen. Zielsetzung war es, Akteure aller Ebenen an einen Tisch zu holen, einen sachlichen Austausch auf den Weg zu bringen und miteinander statt übereinander zu sprechen.
Alle Beteiligten zeigten sich grundsätzlich über die aktuelle Atempause bei der Zuweisung weiterer Flüchtlinge erleichtert. Nach mehr als 4.300 Menschen im letzten Jahr verzeichneten die Städte von Januar bis April diesen Jahres erst 381 Zugänge. Dies dürfe, so die Bürgermeister, aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die bereits vor der Flüchtlingsaufnahme in vielen Städten mehr als schlechte Haushaltslage durch die zusätzlichen Aufgaben und Ausgaben in weitere Schieflage geraten ist.
An die Adresse des Landes richteten die Bürgermeister daher den dringenden Appell, die Mittel bereits in diesem statt erst im nächsten Jahr an den tatsächlichen Flüchtlingszahlen in den Kommunen und nicht an Prognosen und Schlüsseln auszurichten. Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden erhalten die neun Städte die festgelegten 10.000 Euro pro Flüchtling 2016 für rund 3.500 Menschen. Tatsächlich lebten Mitte April aber bereits gut 4.600 Flüchtlinge an Ennepe und Ruhr. Diese Differenz bedeutet eine Finanzierungslücke von über 11 Millionen Euro. „Wird diese", so die Bürgermeister, „erst 2017 und damit sehr zeitverzögert geschlossen, verlieren viele Städte im Kreis endgültig ihre Handlungsfähigkeit."
Die anwesenden Landtagsabgeordneten wiesen darauf hin, dass sich die kommunalen Spitzenvertretungen und die regierungstragenden Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen erst im Dezember 2015 auf die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung für 2016 und 2017 geeinigt hätten. Diesem Vertrag fühle sich das Land verpflichtet – „pacta sunt servanda". In der Vereinbarung ist eindeutig geregelt, dass die Flüchtlingsmittel auf der Grundlage des von den Kommunen gewünschten vorgezogenen Stichtages 1. Januar 2016 nach einem bestimmten Schlüssel (90 Prozent Einwohner, 10 Prozent Fläche) verteilt werden. 2017 wird dann auf eine personen- und monatsscharfe Finanzierung umgestellt. Ferner sieht die Vereinbarung vor, die tatsächlichen Flüchtlingskosten im Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 durch Land und kommunale Spitzenverbände zu ermitteln, damit eine Neujustierung der Flüchtlingsmittel für 2018 erfolgen kann.
Die anwesenden Landtagsabgeordneten stimmten mit den Hauptverwaltungsbeamten darin überein, dass das Anliegen der Kommunen nach Unterstützung bei den Kosten für Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen berechtigt sei. Flüchtlingspolitik sei eine nationale Aufgabe aller drei politischen Ebenen – Kommunen, Länder und Bund. Der Bund stehe in der Pflicht, die Städte und Gemeinden bei den Kosten für Unterbringung und Betreuung noch in 2016 weitaus mehr zu unterstützen als bisher geplant.
Erhebliche Ausgaben erwarten die Bürgermeister vor allem in den Fällen, in denen Asylbewerber anerkannt werden. „Geschieht dies, wird der Betroffene automatisch zu einem Hartz IV-Empfänger. Für uns heißt das momentan: Drei Viertel der Kosten für Miete und Heizen landen beim Kreis und über die Umlage bei den Städten und sind somit von uns aufzubringen", so Schade.
Für den Ennepe-Ruhr-Kreis und seine Städte wird in diesem Bereich mit einem Ausgabenplus von drei Millionen Euro gerechnet. „Das können wir nicht leisten. Der Bund muss einen deutlich höheren Anteil der Kosten der Unterkunft, im Idealfall sogar alles, übernehmen", machten die kommunalen Vertreter den Bundestagsabgeordneten deutlich. Diese signalisierten, sich in Berlin und in den zuständigen Ministerien einsetzen zu wollen.
Alle Gesprächspartner bewerten die Aufnahme und vor allem die Integration der Flüchtlinge als langfristige Herausforderung. Um sie erfolgreich bewältigen zu können, komme es neben ausreichenden finanziellen Mitteln vor allem auf engagierte Bürger an. „Diese", so der Tenor alle Teilnehmer, „gibt es an Ennepe und Ruhr erfreulicherweise in allen neun Städten in großer Anzahl."
„Die Welt hat sich in Bewegung gesetzt", brachte es ein Teilnehmer der Veranstaltung in Ostwestfalen-Lippe auf den Punkt. Derzeit könne niemand verlässlich prognostizieren, wie es weiter gehe. Deutschland habe es geschafft, innerhalb von sieben bis acht Monaten über eine Million Menschen aufzunehmen und zu versorgen. In so einer Lage sei der Erfahrungsaustausch auf kommunaler Ebene von hoher Bedeutung. Mitglieder des Bundestages könnten die Sorgen und Nöte vor Ort direkt nach Berlin transportieren.
Alle Teilnehmer waren sich einig, dass die Treffen regelmäßig fortgesetzt werden sollen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Amtshilfe bei Asylverfahren

Der Kreis Paderborn wird zukünftig auch Asylanträge für den Kreis Lippe bearbeiteten. „Wir haben in Paderborn innerhalb weniger Wochen über 2 000 Asylanträge vorbereitet und an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur abschließenden Entscheidung weitergeleitet", bilanziert Paderborns Landrat Manfred Müller. Spätestens Ende Juli soll der Berg komplett abgearbeitet sein. Frei werdende Kapazitäten würden sodann genutzt, um die Asylverfahren auch im Nachbarkreis zu beschleunigen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe grünes Licht für die interkommunale Zusammenarbeit gegeben. „Ich freue mich, unsere guten nachbarschaftlichen Beziehungen nun auch auf dieser Ebene zu pflegen", schreibt Müller an seinen Amtskollegen. Der Landrat des Kreises Lippe, Dr. Axel Lehmann, hatte Mitte Mai den Paderborner Landrat um Unterstützung gebeten, weil es auch dort für rund 2 600 Flüchtlinge nicht weitergehe. Zum Teil warteten diese bereits seit mehr als einem Jahr darauf, einen Antrag zu stellen. Die betroffenen Menschen, die bereits in den Kommunen leben, und die Flüchtlingsbetreuer würden immer ungeduldiger, was zu zunehmenden Unruhen vor Ort führe, so Lehmann.

Landrat Manfred Müller hatte Anfang Mai in einem Schreiben an den Leiter des BAMF in Nürnberg vorgeschlagen, das Paderborner Pilotprojekt auf andere Kreise auszuweiten, um den „Druck vom Kessel" zu nehmen. Sofern das nicht gewünscht sei, könnte der Kreis Paderborn zumindest die Spitzen in den Nachbarkreisen abdecken. „Die Asylsuchenden brauchen Klarheit und Perspektiven", betont Müller. Monatelang zu warten, ohne dass etwas geschehe, zermürbe alle Beteiligten. Das zeige auch das jüngste Beispiel in Münster. Dort demonstrierten Flüchtlinge zwei Tage lang wegen der schleppenden Asylverfahren. „Wir haben hier in Paderborn Ruhe vor Ort", bekräftigt Müller, weil die Betroffenen sehen, dass es weiter gehe.

Die beiden Landräte sind sich zudem einig, dass durch die Registrierung auch eine Sicherheitslücke geschlossen werde. Denn erst im Zuge der Asylantragsstellung werde die so genannte erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt.
Im Kreis Paderborn werden bis Mitte / Ende Juli noch rund 900 „eigene" Asylanträge für das BAMF vorbereitet. Zunächst müssen Dolmetscher für die jeweiligen Herkunftsländer organisiert werden. Für etwa 700 Antragsteller reichen Dolmetscher, die arabische und kurdische Sprachen sowie jene aus Afghanistan beherrschen. Die verbleibenden 200 potenziellen Antragsteller stammen aus sehr differenzierten Sprachräumen. Der Leiter des Paderborner Kreisordnungsamtes, Herbert Temborius, sieht hier Synergieeffekte. Wenn die Dolmetscher vor Ort seien, könnten Kommunen ihre Menschen je nach Sprache zu den Terminen einladen. Circa 1.200 Flüchtlinge aus dem Kreis Lippe könnten nach einer ersten Einschätzung voraussichtlich in den kommenden Wochen ihren Antrag in Paderborn stellen. Personal müsse nicht aufgestockt werden. „Wir sind bis Mitte / Ende Juli mit unseren Anträgen durch. Die frei werdenden Kapazitäten stehen dem Kreis Lippe dann komplett zur Verfügung", erläutert Temborius. Die Vereinbarung mit dem BAMF läuft bis Ende September 2016. Landrat Manfred Müller bekräftigt noch einmal, dass die Einrichtung und Inbetriebnahme der Asylantragsstelle in Paderborn dank der personellen und technischen Unterstützung des BAMF hervorragend funktioniere.
Das Paderborner Modell zeige aus seiner Sicht eindrucksvoll, dass dezentrale Strukturen funktionierten und die kurzen Wege vor Ort effektiv seien. Sobald die Entscheidung des BAMF getroffen und die Bleibeperspektive beschieden sei, beginne die Arbeit des Jobcenters Paderborn. Dazu zählten Sprachkurse, Eingliederungsmaßnahmen oder auch die Arbeitsvermittlung im Zusammenspiel mit der Agentur für Arbeit. „Die Integration der Menschen, die bleiben dürfen, ist eine Riesenaufgabe, die wir alle gemeinsam zu leisten haben. Das passiert nicht von heute auf morgen", betont Müller. Integration brauche einen langen Atem. Auf der anderen Seite müssten nun jene, die nicht bleiben könnten, konsequent zurückgeführt werden. Das System müsse auch in diese Richtung funktionieren.

Hintergrund:

Seit Mitte Februar bearbeiten sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Kreises Paderborn für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge vor Ort. Die Personalien werden erfasst, die Umstände der Flucht erfragt und dokumentiert. Anschließend erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung: Dazu werden die Fingerabdrücke genommen und ein Foto erstellt. Die digitalisierte Akte wird im Anschluss dem BAMF zugeleitet, das die abschließende Entscheidung über den Asylantrag trifft. Anfang des Jahres war der Berg an unbearbeiteten Anträgen im Kreis Paderborn immer weiter angewachsen. Über 2000 Flüchtlinge warteten bereits seit Monaten auf einen ersten Termin. In dieser Lage hatte der Landrat Hilfe angeboten. Seitdem kooperieren das BAMF und der Kreis Paderborn in Form einer Verwaltungsvereinbarung, die bis Ende September terminiert 2016 ist. Das BAMF trägt die vollständigen Personal- und Sachkosten.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

„Initiative Vielfalt und Zusammenhalt für Siegen-Wittgenstein" ins Leben gerufen

Von Torsten Manges, Pressesprecher Kreis Siegen-Wittgenstein

„In Siegen-Wittgenstein leben schon seit langer Zeit Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion zusammen. Diese Vielfalt trägt zur Weiterentwicklung der Region für Wohlstand und Chancengleichheit für künftige Generationen bei. Dennoch ist aktuell die Aufnahme und Integration der vielen Flüchtlinge eine enorme Herausforderung, der sich die Region jetzt stellen muss", so Landrat Andreas Müller: „Viele Bürger wollen den Flüchtlingen helfen, sich positiv einbringen und sehen die Aufnahme der Zuwanderer und ihre Eingliederung in unsere Gesellschaft als Chance. Aber längst nicht alle – viele Bürger sind leider auch sehr verunsichert", erläutert der Landrat. Vor diesem Hintergrund hat Andreas Müller jetzt einen Kreis von Personen initiiert, der gemeinsam dazu aufruft, „die Flüchtlings- und Einwanderungsdebatte sachlich und lösungsorientiert zu führen, statt öffentlich Vorurteile zu schüren oder taktische Interessen zu verfolgen." Zudem tritt der Initiatorenkreis dafür ein, „menschenfeindlichen Äußerungen und Handlungen entschieden entgegenzutreten".

Vielfalt und Zusammenhalt
Siegen-Wittgenstein

Logo der Initiative „Vielfalt und Zusammenhalt Siegen-Wittgenstein".

Unter dem Namen „Initiative Vielfalt und Zusammenhalt für Siegen-Wittgenstein" versammeln sich neben dem Landrat elf weitere Persönlichkeiten verschiedener Institutionen, Einrichtungen und Gesellschaftsbereichen des Kreises. Erste Gespräche, wie die menschenwürdige Aufnahme von Flüchtlingen, ihre Integration und die Verhinderung von sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Spaltung durch die Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Organisationen der Wohlfahrtspflege und insbesondere die gesamte Zivilgesellschaft leistbar ist, haben bereits stattgefunden. Alle Initiatoren sind bereit, Verantwortung für die Bewältigung der großen Herausforderungen übernehmen. Ihre gemeinsamen Überzeugen sind in einem Leitpapier zusammengefasst, mit dem Ziel, nicht nur deutlich Position zu beziehen, sondern auch konkrete Maßnahmen und Projekte anzustoßen, die Vielfalt und Zusammenhalt der Gesellschaft fördern.
Die Initiatoren wollen einem Auseinanderdriften der Gesellschaft entgegenwirken: „Unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen stehen sich zunehmend sprachlos gegenüber und der Dialog scheint abzubrechen. Wir möchten mit der „Initiative

Vielfalt und Zusammenhalt für Siegen-Wittgenstein“ diesem wichtigen Dialog einen neuen Anstoß geben und sind uns bewusst, dass das eine Marathonaufgabe ist“, so der Landrat. Er betont, dass es nicht um Effekthascherei oder eine Einmal-Aktion geht, sondern um eine werteorientierte Haltung, einen offenen Diskurs und die Frage, welchen Beitrag jeder konkret leisten kann. „Hier bei uns im Kreis gibt es schon lange viele engagierte Bürger, die sich einbringen und die Flüchtlinge auf ihren ersten Wegen in einer für sie fremden Welt unterstützen. Menschen, die die Flüchtlinge mit offenen Herzen und voller Mitgefühl aufnehmen. Hierfür möchte ich mich auch an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bedanken!“, betont Andreas Müller: „Nur gemeinsam können wir eine gute und gelingende Integration der Menschen erreichen, die vor Krieg, Terror, Angst, Leid und Hunger zu uns geflohen sind. Und dafür steht auch unsere gemeinsame Initiative.“ Ziel der Initiative ist es, die Würde jedes einzelnen Menschen zu schützen und sich mit vereinten Kräften für Weltoffenheit, Solidarität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Siegen-Wittgenstein zu engagieren – so steht es im gemeinsamen Leitpapier der Initiatoren.

Mit der Veröffentlichung des Leitpapieres ruft der Initiatorenkreis dazu auf, für Vielfalt und Zusammenhalt in Siegen-Wittgenstein einzustehen. Politik und Kommunen, Wirtschaft und Gewerkschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Organisationen der Wohlfahrtspflege, Verbände und Vereine sind eingeladen, sich mit ihren Ideen, Projekten und Maßnahmen einzubringen. Alle gesellschaftlichen Bereiche, vom Spracherwerb über die Wohnungssuche, Betreuung und Bildung für Kinder, Integration in Vereine und das örtliche Leben bis hin zur Berufsausbildung und der Integration in den Arbeitsmarkt bedürfen kreative und lebensnahe Inputs, um aktiv auf die Neubürgerinnen und Neubürger zuzugehen, das Engagement beizubehalten und zu verstetigen. Allen, die sich bereits in diesen Bereichen einsetzen, gilt der Dank des Initiatorenkreises! Dieses Engagement steht für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die ungebrochene Hilfsbereitschaft zeugt davon, dass Solidarität und Mitmenschlichkeit zu den prägenden Werten unserer Gesellschaft gehören. „Wir sind überzeugt, dass wir die großen Herausforderungen, vor denen wir stehen, gemeinsam bewältigen können“, so die Initiatoren. „Die bisher ungebrochene Hilfsbereitschaft zeugt davon, dass Solidarität und Mitmenschlichkeit zu den prägenden Werten unserer Gesellschaft gehören. Je mehr Menschen sich mit ihren Erfahrungen und Talenten einbringen, desto größer ist die Chance, dass auch künftige Generationen bei uns in Frieden und Wohlstand leben.“

Bei der Auftaktveranstaltung am 24.05.2016, zu der über 60 Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen als Unterstützer anwesend waren, wurde noch einmal deutlich, dass die Initiative vom breiten Engagement ganz vieler aus der Mitte der Gesellschaft lebt. Nachdem die Teilnehmer von ihren Erfahrungen in der Arbeit mit Zuwanderern und Flüchtlingen berichtet und die Aufgaben und Herausforderungen für die Zukunft skizziert hatten, erklärte Landrat Andreas Müller, er wünsche sich die Initiative als Netzwerk zum Austausch, als Sprachrohr, als Unterstützergremium für gute Ideen und vielleicht sogar als Ideenschmiede. Die Arbeit der Initiative sei langfristig angelegt und Ziel müsse es sein, allen, die dem friedlichen Miteinander vom Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägungen skeptisch gegenüber stehen, zu zeigen: „Es geht doch !“ Zu guter Letzt formulierte er daraus einen Arbeitsauftrag für die nächsten Schritte: Zum einen arbeitet das Kommunale Integrationszentrum des Kreises daran, gute Beispiele für gelungene Integrationsarbeit aus allen Bereichen von Kultur über Schule bis hin zum Sport zusammenzutragen, um diese dann breiter bekannt zu machen. Zum anderen wollen die Unterstützer der Initiative dauerhaft in Kontakt bleiben, um über ihre Aktivitäten zu berichten und auch die Unterstützung bei konkreten Projekten zu koordinieren.

Wer an einer Mitarbeit in der „Initiative Vielfalt und Zusammenhalt für Siegen-Wittgenstein“ interessiert ist, kann sich gerne auch bereits mit einem konkreten Beitragsvorschlag bei der Pressestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein (Telefon 0271 333-2308 oder per Mail an presse@siegen-wittgenstein.de) melden. Dort gibt es dann auch weitere Informationen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 50.50.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

NRW investiert 124 Millionen Euro in den Brand- und Katastrophenschutz

Innenminister Ralf Jäger und kommunale Spitzenverbände verständigen sich auf umfangreiches Investitionspaket

Gemeinsame Pressemitteilung von Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 17. Mai 2016

NRW investiert in den nächsten sieben Jahren insgesamt 124 Millionen Euro in den Brand- und Katastrophenschutz. Darauf haben sich Innenminister Ralf Jäger und die kommunalen Spitzenverbände verständigt. „Der Klimawandel wird zu mehr Stürmen, Starkregen und Hochwasser führen. Darauf bereiten wir uns vor“, sagte Innenminister Ralf Jäger. „Für solche Ereignisse müssen geeignete Geräte und Ausrüstungen neu angeschafft werden“, so der stellvertretende Geschäftsführer des Städtetages NRW, Helmut Dedy, und die Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW.

Die modularen Konzepte für den Katastrophenschutz in NRW haben sich in vielen Einsätzen, zum Beispiel bei Chemieunfällen, der Versorgung vieler Verletzter oder dem Pfingststurm „Ela“ hervorragend bewährt. „Dieses hohe Niveau gilt es zu halten“, so Jäger. Die Katastrophenschutzbehörden müssen für Lagen mit großflächigem Stromausfall und speziellen Gefahren am Chemiestandort NRW aber noch besser ausgerüstet werden. „Dieser Notwendigkeit kommt der Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mit dem Investitionspaket nach und ist damit bundesweit vorbildlich“, so Dedy, Klein und Schneider.

Ein Schwerpunkt des Investitionspakets sind deshalb zwei neuartige Systeme: Ein Multifunktionssystem, mit dem bei Naturereignissen Notstrom, Wärme und Licht erzeugt werden kann. Und ein Hochleistungswassersystem, mit dem große Wassermengen bei Hochwasserlagen oder Großbränden befördert werden können.

In einem Pilotprojekt wird je ein Gerät zunächst in den fünf Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln, Münster, Detmold und Arnsberg sowie beim Institut der Feuerwehr erprobt. Bei Erfolg dieser Piloten werden bedarfsgerecht weitere Geräten beschafft.
Minister Jäger und die kommunalen Spitzenverbände betonten gemeinsam: „Jeder Cent des Investitionspakets dient der Sicherheit der Menschen in NRW". Das Land kauft außerdem 108 Löschfahrzeuge. Sie dienen bei atomaren, biologischen oder chemischen Gefahren dazu, Verletzte zu dekontaminieren und können zugleich im Brandschutz der Kommunen eingesetzt werden. Durch acht neue Löschboote wird der Brandschutz auf dem Rhein nachhaltig gestärkt.
Über 15 Millionen Euro fließen außerdem als Fördermittel an die Kommunen. Das Geld wird dazu genutzt, die Kommunen bei ihren Aufgaben zur Warnung der Bevölkerung zu unterstützen und ihre Leitstellen für den Digitalfunk aufzurüsten.

Kommunale Spitzenverbände fordern von NRW-Verfassungskommission:

Kommunale Finanzausstattung sichern – weiteren Schutz der Kommunen in Landesverfassung verankern

Presseerklärung vom 1. Juni 2016

„Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen benötigen dringend eine sichere Finanzausstattung und mehr Schutz durch die Landesverfassung", lautet die Forderung der Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Helmut Dedy, Landkreistag NRW, Dr. Martin Klein, und Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, an den Landtag: „Wir appellieren eindringlich an die Verfassungskommission und die Fraktionen, auch wesentliche kommunale Anliegen aufzugreifen, die in der Kommission bisher fast überhaupt nicht behandelt wurden".
Hintergrund der deutlichen Kritik ist der Verlauf der Beratungen in der Verfassungskommission. Dieses Gremium wurde im Jahr 2013 vom Landtag eingesetzt, um die Verfassung des Landes NRW zu überprüfen und Vorschläge für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung zu erarbeiten. Erklärtes Ziel war auch die Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in der Landesverfassung. Vor der Sommerpause sind nun abschließende Ergebnisse der Verfassungskommission zu erwarten.
Um die kommunale Selbstverwaltung zu festigen und weiterzuentwickeln, hatten die Kommunen konkrete Forderungen formuliert und an die Kommission gerichtet. Dazu gehörte der bessere Schutz der kommunalen Finanzausstattung vor dem Hintergrund der Einführung der Schuldenbremse. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten eine Konsolidierung des Landeshaushaltes auf dem Rücken der Kommunen. Diese Gefahr kann nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nur ausgeräumt werden, wenn eine finanzielle Mindestausstattung für die Kommunen in der Landesverfassung abgesichert wird.
Eine weitere Forderung der Kommunen ist, dass der Landtag eine vom Verfassungsgerichtshof NRW attestierte Schutzlücke schließen soll, die zulasten der Kommunen geht und derzeit in der Landesverfassung besteht: Dabei geht es konkret um Aufgaben, die der Bund neu beschließt und die anschließend von den Kommunen ausgeführt werden sollen. Die Kommunen haben bei ihnen vom Land übertragenen Aufgaben nach der Landesverfassung einen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der Aufwendungen, die durch die neue Aufgabe entstehen. Diese Ausgleichspflicht nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt" wurde im Jahr 2004 als sogenanntes Konnexitätsprinzip in die Landesverfassung aufgenommen. Anders ist es allerdings nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW, wenn der Bund bereits an die Kommunen übertragene Aufgaben lediglich verändert, das Land aber untätig bleibt und keine weiteren Regelungen mehr trifft. In diesen Fällen bekommen die Kommunen keinen Ausgleich, sondern müssen den eigenen Haushalt damit belasten. Der Schutz, den die Verfassung den Kommunen gewährt, ist damit lückenhaft. Das widerspricht auch der klaren Zielsetzung der Föderalismusreform aus dem Jahre 2006, wonach die Kommunen gerade keine Mehrbelastungen bei Bundesrechtsänderungen mehr treffen sollten, sondern ihnen durch das jeweils in den Ländern verankerte Konnexitätsprinzip ein umfassender Ausgleich sicher sein sollte.
Der Verfassungsgerichtshof NRW hatte diese Schutzlücke in einem Urteil vom Dezember 2014 bestätigt, gleichzeitig aber deutlich hervorgehoben, dass es Aufgabe des Landtages sei, sie zu schließen. Trotz entsprechender Forderung der Kommunen hat die Verfassungskommission das Problem nicht aufgegriffen. Damit bleiben die Kommunen auf den Kosten sitzen, die ihnen durch die Schutzlücke entstehen.
Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände weitere Themen bei der Verfassungskommission eingebracht (vgl. Hintergrund). Bislang wurde keiner der Vorschläge berücksichtigt. Für die Kommunen ist das nicht akzeptabel. „Die bisherigen Ergebnisse reichen aus kommunaler Sicht nicht aus und wir halten weiterhin an unseren Forderungen fest", so Dedy, Klein und Schneider. „Die Verfassungskommission hat einen klaren, selbst gesetzten Auftrag. Dieser erfordert eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den kommunalen Vorschlägen."
Zum Hintergrund: Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit in der Verfassungskommission folgende Forderungen und Vorschläge eingebracht:
– Schutz der Kommunen bei der Umsetzung der Schuldenbremse im Land NRW; Streichung des Leistungsfähigkeitsvorbehalts zugunsten des Landes in Art. 79 Satz 2 Landesverfassung
– Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung: Einbeziehung bundes- und europarechtlich übertragener Aufgaben in den Schutzbereich des Konnexitätsprinzips; Geltung auch für Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien des Landes; Anpassung des Belastungsausgleichs mit Rückwirkung bei nachträglicher Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung; Schaffung eines nachgelagerten Kostenermittlungsverfahrens sowie Möglichkeit zur Verlängerung der Jahresfrist zur Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde
– Verankerung der Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände bei kommunalrelevanten Rechtsetzungsvorhaben in der Landesverfassung (bisher nur in den Geschäftsordnungen von Landtag und Landesregierung geregelt).

Flüchtlinge sollen gleichmäßig verteilt werden

Presseerklärung vom 2. Juni 2016

Grundsätzlich positiv sieht der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) den Referentenentwurf zum neuen Bundes-Integrationsgesetz. Nachgebessert werden muss nach Ansicht des kommunalen Spitzenverbandes bei der Auflage für den Wohnsitz sowie bei Binnenverteilung der Flüchtlinge. Dafür sprachen sich die Ver-

treter des Sozial- und Jugendausschusses bei ihrer jüngsten Sitzung aus.
„Wenn Integration gelingen soll, brauchen wir eine gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge“, so der Ausschussvorsitzende Landrat Cay Süberkrüb, Kreis Recklinghausen. Über 400 Kreise und kreisfreie Städte gibt es in Deutschland. Die eine Hälfte der Flüchtlinge aus den acht wichtigsten nichteuropäischen Aufnahmeländern wurde 44 Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen, die andere Hälfte verteilt sich auf den großen Rest des Landes.
Die Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses pochen deshalb auf Änderungen im Referentenentwurf. Die darin vorgesehene Wohnsitzauflage sei so konzipiert, dass der Verpflichtete auch in jedem anderen Zuständigkeitsbereich eine Wohnung nehmen könne. „Das ist nicht praktikabel“, betont auch Süberkrüb, „wir wollen gerade eine ungesteuerte Weiterentwicklung der Situation vermeiden.“
Deshalb setzt sich der Verband für eine Residenzpflicht für anerkannte Asylbewerber ein. Ein Wohnsitzwechsel soll möglich sein, falls der Bewerber einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in einem anderen Kreis oder einer kreisfreien Stadt nachweisen kann.
Eine zweite Kernforderung: Die Verwaltungsverfahren und die Verteilungsmechanismen innerhalb der Bundesländer sollten vollständig diesen überlassen werden. Sollte es bei den derzeit angestrebten Änderungen im Aufenthaltsgesetz bleiben, die etwa die sprachliche Entwicklung der Flüchtlinge oder die Aussicht auf Ausbildung oder Beschäftigung auf Bundesebene mit einbeziehen – befürchtet der LKT NRW als Konsequenz viele Einzelfallentscheidungen. „Das gilt es dringend zu vermeiden. Diese Absätze sollten den Ländern überlassen werden“, betont Süberkrüb.
Zudem spricht sich der Spitzenverband dafür aus, einen rechtssicheren Verteilungsmechanismus anzuwenden, der auch Wirtschafts- und Beschäftigungsstärke miteinbezieht. Der aktuell verwendete Schlüssel sei nach der Genfer Konvention für dauerhafte Fälle nicht vorgesehen.
Ende Mai hat das Bundeskabinett bei einer Klausur in Meseberg über den Entwurf des neuen „Integrationsgesetzes“ beraten. Bei einer wenig später stattfindenden Konferenz könnte der Entwurf mit den Ministerpräsidenten abgestimmt werden. Die Einbringung in den Bundestag ist kurzfristig zu erwarten, so dass ein Inkrafttreten schon zum 1. Juli oder 1. August 2016 möglich ist.

NRW-Landrätekonferenz in Berlin: NRW-Landräte fordern Ausgleich der Integrationskosten für Flüchtlinge

Medieninformation vom 10. Juni 2016

Berlin/Düsseldorf – Die faire Verteilung der Kostenlast für die Integration der Flüchtlinge zwischen Kommunen, Ländern und Bund stand im Mittelpunkt der NRW-Landrätekonferenz in Berlin.
„Integration erfolgt vor Ort und belastet daher vor allem die Kommunen. Das müssen Bund und Land anerkennen und für eine entsprechende Finanzausstattung sorgen“, so der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann).
Einmal jährlich treffen sich die NRW-Landräte in Berlin und suchen dort das direkte Gespräch mit Bundespolitikern, um gemeinsam mit ihnen Probleme und Lösungswege bundesweiter kommunalrelevanter Themen zu erörtern und den kommunalen Positionen Nachdruck zu verleihen. Beim diesjährigen Treffen im Bundesinnenministerium und dem Bundeskanzleramt standen der Entwurf für das neue Integrationsgesetz und die Verteilung der Integrationskosten für Flüchtlinge im Fokus der Gespräche mit Kanzleramtsminister Peter Altmaier, Bundesinnenminister Thomas de Maizière, Bundesarbeits- und sozialministerin Andrea Nahles sowie dem Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Werner Gatzer. Weitere Gesprächspartner waren die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Katrin Göring-Eckardt, und der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenminister, Dr. Günter Krings.

Der Landkreistag NRW begrüßt prinzipiell das von der Großen Koalition geplante Integrationsgesetz. Für die Umsetzung brauchen die Kommunen aber mehr Unterstützung. Denn sie leisten den Großteil der Integrationsarbeit, von der Bildung über die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bis zur Kinderbetreuung. Durch die Wahrnehmung dieser langfristigen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entstehen vor Ort hohe Kosten. Dies gilt im besonderen Maße, da die Kreise und kreisfreien Städte auch den größten Teil der Wohnungskosten nach dem SGB II (Hartz IV) übernehmen müssen und aktuell immer mehr Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II übergehen. „Mit diesen Belastungen dürfen die Kreise nicht alleingelassen werden“, betonte Präsident Hendele.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

„Welcome to North Rhine Westphalia“ – Neue App der Landesregierung NRW

Über eine Millionen Menschen kamen im vergangen Jahr als Asylsuchende nach Deutschland. Rund 330.000 sind zunächst nach Nordrhein-Westfalen gekommen. Um diese Menschen bei der Orientierung zu unterstützen, hat die Landesregierung die App „Welcome to North Rhine Westphalia“ erstellt. Sie ist eine Gemeinschaftsproduktion des Landes mit Jugendlichen, die ihre Freizeit nutzen, um ein nützliches Hilfsangebot für Flüchtlinge zu entwickeln. Die App möchte die Flüchtlinge dabei unterstützen, die große Herausforderung zu meistern, sich in einem neuen Land in eine ihnen fremde Gesellschaft einzufügen und sich in ihr zurechtzufinden.
Dabei bedient sie sich eines vielfältigen Fragen-und Antworten-Katalogs, der sich auf das Ankommen, das Asylverfahren und das Leben in Nordrhein-Westfalen erstreckt. Die App bietet Informationen zum Asylverfahren, die politische und rechtliche Ordnung im Land Nordrhein-Westfalen sowie praktische Tipps zum Beispiel für die Bereiche Wohnen und Sport. Mit Hilfe einer interaktiven Karte können sich die Flüchtlinge über ihren Aufenthaltsort informieren und Kontakte für Ärzte, Jugendämter oder Kinderbetreuungseinrichtungen abrufen.
Um möglichst viele Flüchtlinge auf das Hilfsangebot hinzuweisen, bittet die Landesregierung, auf Internetseiten und anderen Kommunikationskanälen über die neue App zu informieren. Zu diesem Zweck können Online-Banner zur App unter www.wel-

come-to.nrw/ueber-uns heruntergeladen werden, um auf die Seite www.welcome-to.nrw/app zu verlinken.
Ferner steht das Landespresse- und Informationsamt in der Staatskanzlei unter 0211/837-1637 oder info@welcome-to.nrw für Anfragen sowie zum Abruf von Postern und Flyern zu Verfügung.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Besser und schneller informiert sein: KATWARN schickt auch Unwetterwarnungen direkt aufs Handy

Das kommmunale Warnsystem KATWARN warnt Menschen in Gefahrensituationen ortsgenau auf ihr Mobiltelefon. Dazu zählen auch Unwettermeldungen. Im Kreis Paderborn können sich die Bürgerinnen und Bürger seit Mai 2013 solche Warnungen kostenlos auf ihr Handy schicken lassen. KATWARN warnt jedoch nicht nur sondern gibt auch Hinweise, was in dieser Situation zu tun ist. Gewarnt und informiert werden kann jedoch nur, wer angemeldet ist.
In den letzten Wochen wurden Unwetterwarnungen herausgegeben. Landrat Manfred Müller nimmt das Wettergeschehen zum Anlass, den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Paderborn erneut zu empfehlen, sich für KATWARN anzumelden. Das System wurde als Ergänzung zu Rundfunk, Sirenen und Lautsprecher eingeführt. Die Anmeldung ist denkbar einfach. So funktioniert`s:
Anmeldung
Die KATWARN App steht kostenlos zur Verfügung:
- iPhone im App Store
- Android Phone im Google Play Store
- Windows Phone im Windows Store

Alternativ bietet KATWARN kostenlose Warnungen auch per SMS/E-Mail zum Gebiet einer registrierten Postleizahl. SMS an Servicenummer 0163 – 755 88 42: „KATWARN 12345 mustermann@mail.de“ (für Postleizahl 12345 und optional E-Mail).
Hintergrund:
Entwickelt wurde KATWARN von den Forschern des Fraunhofer-Instituts FOKUS, die das System bereits in Städten wie Berlin und Hamburg und einigen Landkreisen Nordrhein-Westfalens erfolgreich eingeführt haben. Die technische Plattform stellt die Westfälische Provinzial Versicherung gemeinsam mit dem Verband öffentlicher Versicherer und der Combi-Risk GmbH kostenlos zur Verfügung. Für die Einführung und den Betrieb sowie für das Versenden der Kurznachrichten übernimmt der Kreis Paderborn die Kosten. Bis auf die einmalige Anmeldung ist KATWARN für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Und: Die registrierten Postleitzahlen, Telefonnummern für die SMS und gegebenenfalls E-Mail-Adressen werden an getrennten Orten gespeichert und können aufgrund der anonymen Anmeldung keiner Person zugeordnet werden. Die Ortungsfunktion der Smartphone-Apps führt keine Historie. Kurzum: Der Datenschutz ist gewährleistet.
Alle KATWARN-Warnungen sind postleitzahlengenau und enthalten wichtige Verhaltenshinweise. Zum Beispiel: „Bombenfund – Warnung der Feuerwehr, gültig ab sofort, für PLZ xyz, öffentliche Plätze verlassen, Fenster geschlossen halten.“ Zusätzlich erhalten Nutzer der KATWARN-App deutschlandweite Warnungen über „extreme Unwetter“ durch den Deutschen Wetterdienst (DWD). Mehr Infos unter www.kreis-paderborn.de.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein bietet Übersicht über heimische Direktvermarkter von Lebensmitteln

Lebensmittel aus der eigenen Region liegen immer mehr im Trend. Die Verbraucher interessieren sich für landwirtschaftliche Betriebe, die in ihrer Nähe sind, bei denen man mal eben vorbei schauen könnte, und sie schätzen den nachhaltigen Umgang mit der Natur und den Tieren. Dieser Trend wurde durch die Lebensmittelskandale vergangener Jahre verstärkt. Auch in Siegen-Wittgenstein kaufen deshalb immer mehr Menschen Lebensmittel von heimischen Erzeugern. Manche Supermärkte haben entsprechende Artikel inzwischen in ihr Sortiment aufgenommen. Darüber hinaus bieten etliche Landwirte, als Direktvermarkter, ihre Produkte aber auch auf ihrem Hof an.
Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat eine Übersicht über regionale Produkte und ihre Erzeuger erstellt und unter www.siegen-wittgenstein.de veröffentlicht. Landrat Andreas Müller und Jutta Capito, selbst Landwirtin und Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft des Kreises, haben die Seite jetzt offiziell vorgestellt und freuen sich über dieses neue regionale Serviceangebot für die Menschen in Siegen-Wittgenstein.
Eingetragen sind ausschließlich Betriebe, die als Direktvermarkter beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises registriert sind und dort in der Überwachung stehen. Damit ist garantiert, dass geltende Standards beachtet werden. Aufgeführt sind sowohl Bio-Betriebe als auch Landwirte, die konventionell wirtschaften. Die Bandbreite der angebotenen Produkte reicht von Eiern, Gemüse, Kartoffeln und Honig über Fleisch und Wurst bis hin zu Nudeln.
Auf der Internetseite kann nach Produkten und ihren Anbietern im gesamten Kreisgebiet oder auch in einzelnen Kommunen gesucht werden. Klickt man dann einen Direktvermarkter an, erhält man auch Informationen über weitere Produkte dieses Anbieters, kann ihn kontaktieren oder sich den Weg zu ihm anzeigen lassen. Möchte man auf einen Blick wissen, in welcher Kommune es welche Direktvermarkter gibt, erfährt man dies auf einer interaktiven Karte. Dort sind die Direktvermarkter mit ihren Kontaktdaten hinterlegt. Darüber hinaus enthält das neue Internetangebot unter der Überschrift „Aus Leidenschaft“ eine Rubrik mit Geschichten über Direktvermarkter aus der Region. Dort wird über die Motivation der Direktvermarkter, über das Leben auf dem Hof oder die Herstellung von Produkten berichtet. Diese Rubrik wird ständig ergänzt.
Eine Direktvermarktung ist rechtlich nur möglich nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Sollten Betriebe ein Interesse an der Darstellung ihres Angebotes auf der Webseite des Kreises Siegen-Wittgenstein haben, können sie sich bei Anke Winkler, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (E-Mail: a.winkler@siegen-wittgenstein.de, Telefon: 0271 333-2865), als Direktvermarkter registrieren lassen.
Die Erstellung einer Übersicht von Direktvermarktern im Internet ist eine Maßnahme aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) des Kreises Siegen-Wittgenstein. Damit soll mehr Transparenz über regionale Anbieter und ihre Produkte hergestellt werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Arbeit und Soziales

Expertise des MAIS zur Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) hat eine Expertise zur Lebenssituation älterer Menschen

mit lebenslanger Behinderung in Nordrhein-Westfalen herausgeben. Die von der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen aus wissenschaftlicher Sicht erstellte Publikation möchte Anregungen für eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema „Alter und Behinderung" geben und für dieses Handlungsfeld sensibilisieren. Die Expertise versteht sich als Impulsgeber für eine an Teilhabe und Inklusion älterer Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Handlungsstrategie. Sie kann über die Internetseite des MAIS unter https://broschueren.nordrhein-westfalendirekt.de/broschuerenservice/mais/die-lebenssituation-aelterer-menschen-mit-lebenslanger-behinderung-in-nrw/2125 in gedruckter Form bestellt oder als barrierefreies PDF-Dokument abgerufen werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in NRW waren 2014 im Ländervergleich mäßig vom Mindestlohn betroffen

Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde errechnet sich bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenarbeitsstunden ein Monatslohn von circa 1 473 Euro. Wie das statistische Landesamt anhand erster Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung mitteilt, entsprach der zum 1. Januar 2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn in Nordrhein-Westfalen im April 2014 damit weniger als der Hälfte (41 Prozent) des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes von 3 570 Euro. Im Bundesdurchschnitt lag dieser Wert bei 43 Prozent; Nordrhein-Westfalen rangierte im Vergleich mit den anderen Bundesländern hier auf dem sechsten Platz.
Wie die Statistiker weiter mitteilen, wird als Maß der potenziellen Betroffenheit der sogenannte Kaitz-Index verwendet: Je höher dieser Index, desto stärker könnte die Auswirkung des Mindestlohns im regionalen Vergleich sein. Die Kennziffer misst die Relation zwischen Mindestlohn und durchschnittlichem Bruttomonatsverdienst bei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern. Dabei wird üblicherweise nur das Grundgehalt (ohne anteilige Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld) betrachtet.
Die regionale Betrachtung zeigt, dass die Unterschiede bei der Betroffenheit vom Mindestlohn zwischen den Arbeitsmarktregionen Nordrhein-Westfalens überwiegend gering ausfallen: Die Arbeitsmarktregionen Höxter (Bruttomonatsverdienst: 2 700 Euro; Kaitz-Index: 54 Prozent), Heinsberg (2 900 Euro; 50 Prozent) sowie Borken und Olpe (beide jeweils 3 000 Euro; 49 Prozent) gehörten im April 2014 zu den von den Auswirkungen des Mindestlohns am stärksten betroffenen Regionen im Land. Die Arbeitsmarktregionen Leverkusen und Düsseldorf (beide jeweils Bruttomonatsverdienst: 4 100 Euro; Kaitz-Index: 36 Prozent) sowie Krefeld (3 900 Euro; 38 Prozent) und Köln (3 800 Euro; 39 Prozent) waren hingegen die landesweit am wenigsten betroffenen Regionen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld legt Jahresbericht vor

Immer mehr Familien im Kreisgebiet sehen sich mit einer Pflegesituation konfrontiert und wenden sich an die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld. Dies geht aus dem aktuell vorgelegten Jahresbericht hervor. Die Mitarbeiterinnen beantworteten im Jahr 2015 insgesamt 1 308 Anfragen zum Thema Pflege und nahmen 484 Wohnberatungen vor.
In mehr als der Hälfte der Fälle wenden sich die Bürgerinnen und Bürger an die Beratungsstelle, bevor eine Pflegestufe beantragt wird. „Das ist ein guter Zeitpunkt", erklärt Karin Buddendick, Mitarbeiterin der Pflege- und Wohnberatung, „wir können dann frühzeitig mit den Familien überlegen, welche entlastenden Hilfen für die konkrete Familiensituation unterstützend sind." Die Zahlen der Wohnberatung machen noch einen weiteren Trend deutlich: Der Anteil der alleinlebenden Personen ist von 22 Prozent auf 28 Prozent angestiegen.
Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr unterstreicht die Bedeutung der Einführung der neuen Pflegegrade zum 1. Januar 2017: „Dieses Verfahren wird der großen Gruppe der dementiell erkrankten Personen den Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erleichtern." Und er fordert alle von Pflegbedürftigkeit betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Kreis Coesfeld auf: „Zögern Sie nicht, unser Beratungsangebot zu nutzen."
Der Jahresbericht der Pflege- und Wohnberatung steht auf der Homepage der Pflege- und Wohnberatung unter http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/ zum Download bereit.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Neuer Ferienfreizeitkalender 2016 des Rhein-Sieg-Kreises geht an den Start!

Die Ferienplanung 2016 geht in die heiße Phase. Viele Familien sind auf der Suche nach passenden Ferienfreizeiten für ihre Kinder. Hier kann der Ferienfreizeitkalender des Rhein-Sieg-Kreises weiterhelfen.
Jetzt sind die gemeinnützigen Träger aufgerufen, ihre Ferienfreizeiten, offene Freizeiten, Stadtranderholungen, Sprachreisen und ähnliche Freizeitangebote in den Kalender einzustellen. Hierzu muss ein Formular mit den Veranstaltungsdaten sowie einem kurzen Profil der Ferienfreizeit ausgefüllt werden.
Das Formular ist im Internet auf den Seiten des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Kurz-Link www.rhein-sieg-kreis.de/ferienfreizeitkalender/formular herunterzuladen; der Ferienfreizeitkalender selbst ist unter www.rhein-sieg-kreis.de/ferienfreizeitkalender zu finden. Ausgefüllt wird das Formular an die Redaktion des Ferienfreizeitkalenders geschickt entweder per E-Mail an FerienFreizeitKalender@rhein-sieg-kreis.de, per Fax 02241/13-3187 oder aber auf dem Postweg an das Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises, – Der Landrat –, Stefan Biermann, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg. Bei Rückfragen wenden sich Interessierte ebenfalls an Stefan Biermann, Telefon 02241/13-3395. Die Aufnahme in den Kalender ist kostenlos.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Gesundheit

„MUT-Tour – Raus aus der Depression" im Kreis Siegen-Wittgenstein

Die Depression ist in den Industrieländern die häufigste chronische Krankheit – mit steigender Tendenz. Bekannte Beispiele gibt es dafür viele. Leider werden die therapeutischen Möglichkeiten oft aus Unkenntnis, Angst vor sozialer Stigmatisierung oder langen Wartezeiten auf einen Therapieplatz nur unzureichend genutzt. Das Bündnis gegen Depression, ein bundesweit spendenfinanzierter Zusammenschluss im psychosozialen Bereich Tätiger und Interessierter, möchte informieren, Ängste abbauen und Barrieren verringern. Gemeinsam mit seinen Partnern lädt das

lokale Bündnis in Siegen-Wittgenstein und Olpe zu Aktionswochen unter dem Titel „MUT-Tour – Raus aus der Depression“ bis zum 10. November 2016 ein. So können sich Betroffene, ihre Angehörigen und Interessierte über die Erkrankung, deren Behandlungsmöglichkeiten und das örtliche Hilfeangebot informieren, aber auch aktiv an der Antistigmatisierung mitwirken.
Ausführliche Infos zur Veranstaltungsreihe finden Interessierte auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter www.siegen-wittgenstein.de, auf der Homepage des Bündnisses gegen Depression unter www.osw-gegen-depression.de oder bei Bärbel Müller-Späth, Telefon 0271 333-2808.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Kultur

85 Prozent der über Zehnjährigen in NRW nutzten kulturelle Angebote

85 Prozent der nordrhein-westfälischen Bevölkerung (ab zehn Jahren) nehmen kulturelle Angebote in Anspruch. Wie das statistische Landesamt anhand von Ergebnissen der Zeitverwendungserhebung 2012/13 mitteilt, geht mehr als jeder zweite (57 Prozent) über Zehnjährige mindestens einmal im Jahr ins Kino. Konzerte, Opern oder Musicals besuchen 45 Prozent, Kunstausstellungen und Museen 43 Prozent. Jeweils ein Drittel besuchen Theater-/Tanzaufführungen (35 Prozent) und Bibliotheken (33 Prozent).
Frauen (87 Prozent) nutzen kulturelle Angebote etwas häufiger als Männer (83 Prozent). Besonders ausgeprägt sind die Unterschiede bei Theater- und Bibliotheksbesuchen. 96 Prozent der Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren nehmen mindestens ein kulturelles Angebot pro Jahr in Anspruch; bei den über 65-Jährigen sind es drei Viertel (76 Prozent). Unterschiede zeigen sich auch beim Bildungsgrad: 91 Prozent der Personen mit Fach- oder Hochschulreife, 86 Prozent mit Fachoberschulreife und 71 Prozent mit einem Hauptschulabschluss als höchsten Bildungsabschluss besuchen mindestens eine kulturelle Veranstaltung. Erwerbstätige (88 Prozent) und Nichterwerbstätige (82 Prozent) unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Nutzungsintensität der einzelnen Aktivitäten.
Weitere interessante Ergebnisse zu diesem Thema haben die Statistiker jetzt in der Reihe „Statistik kompakt“ unter dem Titel „Kino, Musik, Theater oder Kunst: Welche kulturellen Aktivitäten nehmen die Nordrhein-Westfalen am liebsten wahr?“ vorgestellt. Unter https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=20308 steht die Analyse zum kostenlosen Download bereit.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

50 Multimedia-Guides für die Museen Burg Altena

Die Burgmuseen in Altena sind um eine Attraktion reicher: Ab sofort können die Besucher sich die Ausstellungsräume mit digitaler Unterstützung alleine erschließen. 50 nagelneue Multimedia-Guides warten startklar in der Auflade-Station.
Für eine Ausleihgebühr von nur 2,50 Euro und bei Vorlage eines gültigen Ausweises erhalten die Besucher viel mehr als nur die üblichen elektronischen Museumsführer. Die Geräte verfügen über einen Bildschirm, auf dem Fotos und sogar kleine Filme zu sehen sind. Diese bilden eine Ergänzung zu den Erläuterungen des Sprechers und machen die Ausstellungsinhalte noch verständlicher. Außerdem gibt es eigens hergestellte Computeranimationen zur Entstehung des Märkischen Gesteins und zur Heiratspolitik der Grafen von der Mark.
Damit sich die Besucher in der Burg gut zurechtfinden, werden sie über ein WLAN-basiertes Ortungssystem geführt. Darauf ist Museumsleiter Stephan Sensen besonders stolz: „Damit gehören die Museen Burg Altena deutschlandweit zu den wenigen Museen, die über ein derartiges Ortungssystem verfügen.“ Betritt der Museumsbesucher einen Raum, taucht auf dem Bildschirm des Gerätes automatisch der entsprechende Raumplan auf. 93 Access-Points, die auf der ganzen Burg verteilt sind, sorgen dafür, dass das WLAN auch bei den dicken Mauern reibungslos funktioniert.
Das Fraunhofer Institut für Integrierte Schaltungen IIS verfügte über die technischen Kenntnisse für die Umsetzung der Ortung. Die 68 Beiträge wurden von der Firma Art2guide produziert, für die Realisierung ist „Die Informationsgesellschaft“ aus Bremen verantwortlich. Gleich zu Beginn des Rundgangs können die Besucher auswählen, in welcher Sprache sie die Beiträge hören möchten. Sie haben die Auswahl zwischen Deutsch, Englisch und Niederländisch.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Weniger Schulabgänger in NRW 2015 ohne Hauptschulabschluss

Im Sommer 2015 gingen in Nordrhein Westfalen 11 054 Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss von einer allgemeinbildenden Schule ab. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren das 5,5 Prozent weniger als 2014 (damals: 11 695). Der Anteil der Schüler ohne Hauptschulabschluss an allen Schulabgängern sank 2015 auf 5,3 Prozent (2014: 5,5 Prozent).
6,2 Prozent der männlichen und 4,5 Prozent der weiblichen Abgänger verließen im Sommer 2015 ohne Hauptschulabschluss die Schule.
Mehr als die Hälfte (6730) der 11 054 Abgänger ohne Hauptschulabschluss erreichte 2015 einen Abschluss an Förderschulen; dort kann je nach Förderschwerpunkt kein Hauptschulabschluss erworben werden. 1912 dieser Jugendlichen erzielten hier einen Abschluss im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und 4818 im Förderschwerpunkt „Lernen“.
Im Sommer 2015 verließen 4324 junge Menschen die Schule ohne jeglichen Abschluss; das waren 2,1 Prozent (2014: 2,6 Prozent) aller Schulabgänger.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Weniger Schüler an Berufskollegs in NRW

563 722 Schülerinnen und Schüler besuchen im zurzeit laufenden Schuljahr 2015/16 die 378 Berufskollegs (ohne Förderschulen) in Nordrhein-Westfalen. Wie das statistische Landesamt mitteilt, sind das 1,1 Prozent weniger als im vergangenen Schuljahr (2014/15: 570 154). Der Anteil der Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt mit 9,9 Prozent um 0,8 Prozentpunkte über dem entsprechenden Vorjahreswert; der Ausländeranteil schwankt – je nach Bildungsbereich – zwischen 4,1 Prozent (Fachschule) und 30,2 Prozent (Berufsschüler ohne Berufsausbildungsverhältnis).
Der Frauenanteil an den Berufskollegs in NRW beträgt im laufenden Schuljahr 43,2 Prozent; überrepräsentiert sind Frauen dabei an Fachoberschulen (64,8 Prozent), beruflichen Gymnasien (54,6 Prozent) und Fachschulen (52,3 Prozent). Männer sind anteilig häufiger in den Bildungsgängen der Berufsschule vertreten (Schüler ohne

Berufsausbildungsverhältnis: 63,9 Prozent; Berufsausbildung im dualen System: 62,3 Prozent).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Erstmals seit sechs Jahren wieder mehr Gasthörer an NRW-Hochschulen

Im Wintersemester 2015/16 waren 15185 Gasthörerinnen und Gasthörer an den nordrhein-westfälischen Hochschulen eingeschrieben. Nach Angaben des statistischen Landesamtes waren das 3,5 Prozent beziehungsweise 507 Gasthörer mehr als ein Jahr zuvor. 41,2 Prozent der Gasthörer waren mindestens 60 Jahre alt. Die Zahl der ausländischen Gasthörer stieg um 20,5 Prozent auf 1139.
Die Gasthörer belegten im Wintersemester 2015/16 an NRW-Hochschulen 17245 Lehrveranstaltungen: Die Teilnehmerzahl der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften stieg um 28,3 Prozent auf 2088. Bei der Fachrichtung Philosophie gab es einen Zuwachs um 32,2 Prozent auf 1585 Teilnehmer; gefolgt von Rechtswissenschaften (+6,1 Prozent auf 1542) und Informatik (+8,3 Prozent auf 1155). 3 208 Belegungen waren nicht fachspezifisch, sondern ermöglichten den allgemeinen Zugang zu Lehrveranstaltungen der jeweiligen Hochschule.
94,5 Prozent der Gasthörer studierten an einer der 16 nordrhein-westfälischen Universitäten. An der Fernuniversität Hagen waren mit 6 311 (+11,3 Prozent gegenüber 2014/15) die meisten Hospitanten eingeschrieben. Für die Zulassung als Gasthörer zu den Lehrveranstaltungen ist kein Abitur notwendig; Gasthörer können keine Abschlussprüfung ablegen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Tourismus

Panarbora-Radweg eröffnet

Der zehn Kilometer lange Panarbora-Radweg ist das letzte Puzzlestück eines 75 Kilometer langen Rundwegs, der vom Naturerlebnispark Panarbora (Waldbröl) ins Siegtal (Schladern) führt und touristische Angebote zwischen dem Oberbergischen und dem Rhein-Sieg-Kreis verbindet. Die Freigabe dieses letzten Teilstückes markiert den Lückenschluss des touristischen Radwegenetzes vom Naturerlebnispark Panarbora durch den Nutscheid ins Siegtal und zurück.
Gelungen ist dies durch hervorragende interkommunale Zusammenarbeit – das betonen Oberbergs Landrat Jochen Hagt; der Landrat des Rhein-Sieg – Kreises, Sebastian Schuster und die Bürgermeister Peter Koester (Waldbröl) und Hans-Christian Lehmann (Gemeinde Windeck). „Damit verfügen die beiden Kreise über ein touristisches Angebot, das seines Gleichen sucht. Der nun fertiggestellte 75 Kilometer – Rundweg soll vielen Menschen die attraktiven Möglichkeiten der Region eröffnen. Er ist eines von vielen interkommunalen Projekten, die folgen sollen."
Wie auch sein Amtskollege aus dem Rhein-Sieg-Kreis, bewertet Jochen Hagt das Fahrradfahren „als einen wesentlichen Baustein der Naherholung und des Tourismus". Landrat Sebastian Schuster sagt, dass sich beide Kreisgebiete durch diese gemeinsame Vermarktung ihrer Angebote „wunderbar ergänzen". Neben Panarbora nennt Landrat Jochen Hagt hier zwei weitere „touristische Leuchtturmprojekte": Das Museum und Forum Schloss Homburg und das Bürger- und Kulturzentrum „kabelmetall" in der Gemeinde Windeck.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Römer-Lippe-Route startet frühlingsfit in neue Radsaison

Mit den ersten warmen Sonnenstrahlen und steigenden Temperaturen nimmt auch die Radfahrerdichte an der Römer-Lippe-Route wieder zu. Die Routenkontrolle ist abgeschlossen, Gastronomen, Hoteliers und auch die Lippefähren freuen sich auf die beginnende Radsaison. Radler, die die gesamte Strecke oder Etappen absolviert haben, können sich seit diesem Jahr mit einer Finisher-Urkunde selber belohnen.
In den Wintermonaten wurde es ruhiger an der Lippe. Wie die Zugvögel zog es die Radler in andere, wärmere Regionen. Jetzt im Frühjahr kommen beide wieder zurück. Genau rechtzeitig, denn für die Radler wurde die gesamte Strecke während der zweimal jährlich stattfindenden Routenkontrolle frühlingsfit gemacht. Auch die Lippefähren schwimmen wieder fahrtüchtig auf dem Wasser, um Radler von einem Ufer zum anderen zu befördern. Mit Muskelkraft ziehen die Passagiere sich selbst und ihre Drahtesel in Hamm, Haltern am See, Dorsten und Wesel über die Lippe.
Für alle Tourenradler, die die 295 Kilometer Hauptroute und vielleicht auch einige der 154 Kilometer thematischen Wegeschleifen geradelt und glücklich in Xanten angekommen sind, gibt es ab dieser Radsaison etwas Neues. Eine Finisher-Urkunde lässt sich als Andenken an aktive und zugleich erlebnisreiche Urlaubstage unter www.roemerlipperoute.de herunterladen, mit Namen und Reisedaten personalisieren und ausdrucken. Natürlich steht die Urkunde auch jenen zur Verfügung, die lediglich Teilstücke der Römer-Lippe-Route geradelt sind.
Mehr Informationen zum Flussradweg stehen im Internet auf www.roemerlippe-route.de.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

„Dieses System kann sogar Leben retten" – Radroutennotrufsystem im Kreis Paderborn

Seit Herbst 2012 sind auch die Radrouten im Kreis Paderborn komplett mit der NRW-Radwegebeschilderung (rote Schrift auf weißem Grund) gekennzeichnet. Die rechteckigen Schilder weisen in der Regel auf die nächste Nachbargemeinde als Fernziel sowie auf dazwischen liegende Orte als Nahziele hin. Jedes dieser Schilder hat eine eigene Pfostennummer. Was liegt da näher, als diese individuelle Nummer im Notfall den Rettungskräften durchzugeben, um zielgenau und schnellstmöglich gefunden zu werden? Genauso so funktioniert das neue Radroutennotrufsystem. „Wir haben schlicht auf die bestehenden Schilder des Radverkehrsnetzes NRW draufgesattelt", erläutert Franz-Josef Fichna, Fahrradbeauftragter des Kreises Paderborn.
Die Lösung sei kostengünstig und effektiv zugleich. Derzeit werden 846 Pfosten der Radroutenwegweiser mit leuchtend roten Banderolen beklebt. Darauf steht, wie man Hilfe bekommt: Einfach die 112 wählen und die Pfostennummer durchgeben. Auf dem Aufkleber befindet sich zudem ein Hinweis, an welchem Ort man sich gerade befindet. Die Daten dieser 846 Schilder sind im Leitstellenrechner der Kreisfeuerwehrzentrale in Büren-Ahden hinterlegt. „Ich bin überzeugt davon, dass dieses System sogar Leben retten kann", sagt Landrat Manfred Müller.
Fichna ist viel mit dem Rad unterwegs und weiß, dass insbesondere auch die Generation 50+ gern mit Pedelecs oder E-Bikes die Routen des Kreises Paderborn erkundet und dabei oft weite Strecken zurücklegt. Einige der ausgeschilderten Radrouten führen über unbefestigte Feld- und Waldwege. „Was passiert eigentlich, wenn man an diesen Stellen stürzt und sich verletzt. Wie kann man da gefunden werden", fragte sich Fichna. Er wandte sich an die

Steuerungsgruppe des Radverkehrsnetzes NRW. Über das Stadt und Verkehrsplanungsbüro Dr. Kaulen in Aachen wurden die digitalen Daten des Netzes dem Kreis Paderborn zur Verfügung gestellt und in den Leitstellenrechner der Kreisfeuerwehrzentrale in Büren-Ahden eingepflegt. Mit Hilfe der Pfostennummer erkennt der Disponent, wo genau der Verunglückte sich aufhält. Rettungswagen oder auch Notarzt können somit punktgenau zum Unglücksort geschickt werden.
Mit Unterstützung der Initiative für Radfahrer in Paderborn und der Mitglieder der Ortsgruppe Paderborn des ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.) konnten in den vergangenen Wochen bereits etliche Aufkleber an den Wegweisern in den Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn angebracht werden. Im Stadtgebiet Delbrück waren bereits im April vergangenen Jahres Notrufschilder an Radwegen installiert worden. Pünktlich zu Beginn der Fahrradsaison kann es jetzt losgehen. Die Touristikzentrale Paderborner Land hat auf ihren Internetseiten unter www.paderbornerland.de viele Informationen zu Radtouren zusammengestellt, auf denen die vielen Sehenswürdigkeiten, Städte und Landschaften des Kreises Paderborn entdeckt werden können.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Umwelt

Erhöhtes Haus- und Sperrmüllaufkommen in NRW

Im Jahr 2014 wurden von den Entsorgungsbetrieben Nordrhein-Westfalens 8,45 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle eingesammelt, das waren 4,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2013: 8,13 Millionen Tonnen).
Nach Informationen des statistischen Landesamtes ergibt sich für das Jahr 2014 damit ein Pro-Kopf-Abfallaufkommen von 479,4 Kilogramm je Einwohner (2013: 462,6 Kilogramm). Bei nahezu der Hälfte der Siedlungsabfälle handelte es sich um Haus- und Sperrmüll (3,81 Millionen Tonnen). Auf jeden Einwohner entfielen 216,0 Kilogramm, das waren 2,6 Kilogramm mehr als 2013; damals wurden 3,75 Millionen Tonnen Haus- und Sperrmüll eingesammelt.
Die Menge der organischen Abfälle (Abfälle aus der Biotonne und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- oder Parkabfällen) erhöhte sich um 12,5 Kilogramm auf 120 Kilogramm je Einwohner. Die Menge der sonstigen Abfälle lag in Nordrhein-Westfalen unverändert bei 1,2 Kilogramm je Einwohner.
Die Statistiker weisen darauf hin, dass entsorgte Altelektrogeräte im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt wurden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Ennepe-Ruhr-Kreis stellt neue Broschüre „Recycling ist Klimaschutz“ vor

Ein afrikanischer Junge aus Ghana auf der weltgrößten Kippe für elektronischen Schrott in Agbogbloshie. Inmitten von ausgedienten Handys und Flachbildfernsehern, Rechnern und Staubsaugern, eingehüllt von hochgiftigen Dämpfen hält er die Reste eines Bildschirms in die Höhe. Dieses Bild ging als Unicef-Foto des Jahres 2011 um die Welt.
„Die Aufnahme ist ein Beleg dafür, was technologischer Fortschritt bei uns in mehr als 5500 Kilometern Entfernung leider immer noch mit sich bringt“, macht Landrat Olaf Schade deutlich. Dem gedankenlosen Wegwerfen hier folge die Jagd nach wertvollen Materialien wie Kupfer, Aluminium und Gold dort. „Die damit verbundenen erheblichen ´Nebenwirkungen´ sind für Menschen und Umwelt fatal“, begrüßt der Landrat die Informationsoffensive der Abfallbehörde der Kreisverwaltung. Die Botschaft ist eindeutig: Verantwortungsvoll handelt, wer eine der zahlreichen Möglichkeiten nutzt, Geräte auf sicheren Wegen verwerten zu lassen. Elisabeth Henne, Abfallfachfrau der Kreisverwaltung, hat in den letzten Wochen neue Plakate und Broschüren auf den Weg gebracht. Sie informieren über das Thema Elektroschrott, machen deutlich: „Recycling ist Klimaschutz“.
Die mit der Abgabe beispielsweise an den kommunalen Sammelstellen im Ennepe-Ruhr-Kreis garantierte gezielte Verwertung bringt auch Pluspunkte für das Klima. Henne rechnet vor: „Im letzten Jahr haben rund 2200 Tonnen recycelte Altgeräte dazu beigetragen, mehr als 2000 Tonnen weniger Kohlendioxid in die Atmosphäre zu pusten.“
Ähnliche Rechnungen werden in der Broschüre „Recycling ist Klimaschutz – Mitmachen bevor die Welt im Eimer ist“ (erhältlich bei der Pressestelle des Kreises) auch für Metallschrott, Papier und Kunststoff aufgemacht. Beim Klassiker Altpapier, das im Ennepe-Ruhr-Kreis bereits seit Anfang der 80er Jahre getrennt gesammelt wird, haben die im letzten Jahr verwerteten 25000 Tonnen 22580 Tonnen Kohlendioxidausstoß verhindert. „Seit 2014 befindet sich das System für Hartkunststoffe im Aufbau. Hier sind die von den Bürgern 2015 abgegebenen 77 Tonnen gleichbedeutend mit 170 Tonnen weniger Kohlendioxidausstoß. Im Metallbereich ist die Umrechnungsformel eins zu eins. 377 Tonnen waren hier auf beiden Seiten zu verzeichnen“, berichtet Henne.
Jede Tonne recyceltes Material erspart der Umwelt zudem Schäden, die durch das Verwenden von bis dahin ungenutzten Rohstoffen auftreten. Beispiele sind der Energie- und Wasserverbrauch in der Papierproduktion, die Folgen des Metallabbaus, der nicht selten ganze Landstriche zerstört und der Einsatz von fossilen Rohstoffen für Kunststoffe.
So haben Kreis und Städte bereits vor Jahren alle Haushalte mit einer Altpapier-Tonne ausgestattet. Elektrogeräte, Metalle und Hartkunststoffe können kostenlos an den Wertstoffhöfen der Städte abgeben werden.
„Der damit verbundene Aufwand sollte Bürger möglichst nicht abschrecken. Denn: Wer beispielsweise alte Geräte an seiner Haustür an dubiose Sammler abgibt, handelt nicht nur rechtswidrig. Er legt vor allem auch den Grundstein dafür, dass sie über ein weitverzweigtes Netz aus Mittelsmännern und auf verschlungenen Wegen am Ende dort landen, wo Klima- und Umweltschutz drittrangig sind“, verdeutlicht Henne.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 06/Juni 2016 70.22.01

Wirtschaft und Verkehr

20 Millionen Euro für den Breitbandausbau im Rhein-Sieg-Kreis

„Es ist eins meiner Leuchtturmprojekte, das mir sehr am Herzen liegt – der Breitbandausbau! Ich bin sehr froh und auch ein wenig stolz darüber, dass der Rhein-Sieg-Kreis als zweitgrößter Kreis Deutschlands zu den ersten gehört, die im gesamten Kreisgebiet eine schnelle Internetverbindung erhält“, so Landrat Sebastian Schuster.
Am Donnerstag, 28. April 2016, konnte er gemeinsam mit seinem Wirtschaftsförderer Dr. Hermann Tengler in Anwesenheit der Bundestagsabgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU) und Sebastian Hartmann (SPD) aus den Händen vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, den Förderbescheid zum Breitbandausbau im Rhein-Sieg-Kreis in Empfang nehmen können.

Der Rhein-Sieg-Kreis hatte sich fristgerecht an dem im November 2015 erfolgten ersten Aufruf für das Förderprogramm beteiligt. Ziel ist es, die bisher noch unterversorgten Standorte im Kreisgebiet, bei denen mangels Wirtschaftlichkeit ohne öffentliche Förderung keine Aussicht auf einen adäquaten Netzausbau besteht, mit schnellem Internet auszustatten.
Mit der von der Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises beantragten Förderung soll diese sogenannte „Wirtschaftlichkeitslücke" abgedeckt und das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises weitgehend flächendeckend mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 MBit/s versorgt werden. Die dazu notwendige Fördersumme beläuft sich auf 19,8 Millionen Euro. Die Hälfte dieses Betrages (9,9 Millionen Euro) hat nun das Bundesministerium bewilligt; weitere 40 Prozent (7,9 Millionen Euro) werden aus Mitteln des Landes NRW gewährt, den verbleibenden Eigenanteil von 10 Prozent (2,0 Millionen Euro) trägt der Rhein-Sieg-Kreis. Mit diesen Geldern sollen 145 Kabelverzweiger mit Glasfaser ausgebaut und 86 neu errichtet werden. Hierfür wird die Telekommunikationswirtschaft insgesamt 35 Millionen Euro im Rhein-Sieg-Kreis investieren.
Laut Kreiswirtschaftsförderer Dr. Hermann Tengler sollen im Rahmen des Breitbandausbaus in den nächsten zwei Jahren insgesamt 238 Kilometer Glasfaser verlegt werden. „Damit werden 24.064 Haushalte und 2.173 Unternehmen mit Bandbreiten von mindestens 50 MBit/s versorgt. Mehr als 40 Prozent dieser Anschlussinhaber können dann sogar auf Übertragungsgeschwindigkeiten von 100 MBit/s oder mehr zurückgreifen. Die Ausbaumaßnahmen kommen vor allem den infrastrukturell benachteiligten ländlichen Raum zugute, der dadurch als Wohn- und Wirtschaftsstandort erheblich an Qualität gewinnt", erläutert Dr. Tengler.

EILDIENST LKT NRW
Nr. Juni 2016 13.60.10

Gesunkener Absatzwert von Milch und Milcherzeugnissen im Jahr 2015

Im Jahr 2015 produzierten 28 Betriebe des nordrhein-westfälischen Verarbeitenden Gewerbes Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Speiseeis; nicht zum sofortigen Verzehr) im Wert von 1,4 Milliarden Euro. Laut Angaben des statistischen Landesamtes war der Absatzwert von Milch und Milcherzeugnissen damit um 19,3 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor.
Deutschlandweit wurden im Jahr 2015 Milch und Milcherzeugnisse im Wert von 20,5 Milliarden Euro (-12,7 Prozent) produziert; der Produktionswert der in NRW industriell hergestellten Erzeugnisse am bundesweiten Ergebnis lag bei 6,8 Prozent.
Wie die Statistiker mitteilen, beziehen sich die genannten Ergebnisse auf Betriebe von Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 13.60.10

Persönliches

Helmut Dedy neuer Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages/ Städtetages NRW

Helmut Dedy.
Quelle: Deutscher Städtetag, Berlin

Mit Eintritt in den Ruhestand seines Vorgängers Dr. Stephan Articus zum 1. Juni 2016 hat Helmut Dedy seinen Dienst als neuer Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages und des Städtetages Nordrhein-Westfalen angetreten.
Helmut Dedy, bislang stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Finanzdezernent des kommunalen Spitzenverbandes, ist seit dem Jahr 2012 für den Deutschen Städtetag tätig. Zuvor war der Jurist und Diplom-Verwaltungswirt 14 Jahre als Finanzdezernent und stellvertretender Hauptgeschäftsführer in Diensten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.
Die Nachfolge von Helmut Dedy als stellvertretende Hauptgeschäftsführerin und neue Finanzdezernentin tritt die bisherige Beigeordnete für Arbeit, Jugend, Soziales und Gesundheit des Städtetages, Verena Göppert, an, die seit 1993 für den Städtetag tätig ist.
Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wünscht beiden Funktionsträgern viel Erfolg bei ihren neuen Aufgaben und freut sich auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit dem Städtetag.
Dr. Stephan Articus wurde nach 17 Jahren als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages Ende Mai in festlichem Rahmen in den Ruhestand verabschiedet.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2016 00.13.67

Trauer um Landrat a.D. Gerhard Wattenberg

Der ehemalige Landrat Gerhard Wattenberg ist am 31.05.2016 verstorben. Der Kommunalpolitiker war im Kreis Herford durch seine langjährige politische Arbeit über die Grenzen des Kreises hinaus bekannt.
Von 1973 bis 1999 war der SPD-Politiker Gerhard Wattenberg als Mitglied des Kreistages tätig. Im Oktober 1989 wurde er zum Landrat gewählt. Er war der letzte ehrenamtliche Landrat des Kreises Herford und hatte das Amt von 1989 bis 1999 inne. Wattenberg war außerdem von 1984 bis 1994 Bürgermeister in Vlotho.
Gerhard Wattenberg wurde am 18.08.1926 in Vlotho-Valdorf geboren. Er absolvierte eine Ausbildung als Bahnbeamter. Er war Gewerkschaftssekretär bei der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands in Minden. Er hinterlässt zwei Kinder. Seine Frau Anni Wattenberg war im vergangenen Jahr verstorben.

Landrat a.D. Gerhard Wattenberg.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 6/2016 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Hauck/Noftz, Voelzke, **Sozialgesetzbuch SGB II**, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, Ergänzungslieferung 2/16 Februar 2016, 55,00 Euro, ISBN 978-3-503-16268-0, Erich Schmidt Verlag.

Die Ergänzungslieferung 2/16 bringt den Gesetzestext auf den Stand vom 01. Januar 2016. Mit der Lieferung werden zudem Kommentierungen zu zentralen Vorschriften des SGB II überarbeitet und an den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur angepasst.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen,
Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. 506. Nachlieferung, Stand: Februar/März 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende **(nicht einzeln erhältliche)** Lieferung enthält:

A 18 – Verwaltungzustellungsgesetz (VwZG)
Von Professor Holger Weidemann, stellvertretender Leiter des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Hannover e.V.
Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, die Kommentierung auf den aktuellen Stand gebracht, im Anhang neue Vorschriftentexte (VwGO, SGG, DE – Mail-Gesetz, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post A BRIEF NATIONAL) aufgenommen.

B 2 NW – Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)
Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn
Die Kommentierung der §§ 44, 45 und 47 KrO wurde aktualisiert, § 35 KrO (Abstimmungen) wurde neu kommentiert.

B 5 NW – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
Von Ministerialrat a.D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve und Ministerialrat Frank Zakrzewski
Neben der Aktualisierung der Kommentierung der §§ 1 bis 4 und 24 GkG erfolgte die Erstkommentierung des § 15a GkG (Bildung der Verbandsversammlung in besonderen Fällen).

B 6 NW – Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)
Von Ministerialdirigent Johannes Winkel
Gesetzestext und Kommentierung wurden an die Gesetzesänderung vom 21.5.2015 angepasst.

J 12 – Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst
Begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller
Die Darstellung wurde umfassend aktualisiert: Im Fokus stehen die neue Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung und die neu gefassten Unfallverhütungsvorschriften (UVVen), da sich die Systematik des Vorschriften- und Regelwerks der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung geändert hat. Thematisiert wird zudem die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1).
Der Anhang wurde ebenfalls aktualisiert.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen
Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. 507. Nachlieferung, Stand: März 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende **(nicht einzeln erhältliche)** Lieferung enthält:

E 3 – Public-Private-Partnership
Von Andre Reutzel, Ass. iur., Dipl.-Verwaltungswirt, Erster Stadtrat bei der Stadt Walsrode und Jörg Rullmann, Ass. iur., Dipl.-Verwaltungswirt, Rechtsberater bei der Bundeswehr
Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, wobei die neuesten Erkenntnisse zum Thema verarbeitet wurden.

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Mit dieser Lieferung werden u. a. Änderungen in den Bereichen der Nutzungsrichtlinien 2014 mit den Änderungen zum TKG, der Radschnellverbindungen, der Pflichten der Tiefbauunternehmen, der Planfeststellungslinien 2015 und im Bereich der neuen Sondernutzungsgebühren-Verordnung vorgenommen.
Dazu ist der Anhang wieder auf dem aktuellen Stand; neu aufgenommen wurden die Richtlinien für die Planung, die Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen
Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. 508. Nachlieferung, Stand: April 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende **(nicht einzeln erhältliche)** Lieferung enthält:

C 17 – Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
Von Prof. Dr. Karin Metzler-Müller, Professorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Dr. Reinhard Rieger, Leitender Regierungsdirektor, Referatsleiter im zentralen Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg, Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin, Dozentin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung
Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur Stand auf dem aktuellen Stand, wobei insbesondere die Rechtsprechung des BVerwG zur gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis und zum Leistungsgrundsatz eingearbeitet wurde.
Anbei Teil 2 (Rest) mit den Seiten 233-584.

G 10 NW – Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)
Von Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann und Rechtsanwalt Prof. Dr. Norbert Kämper
Neben einer Aktualisierung des Anhangs erfolgte die Kommentierung des § 5a LG, der die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen regelt.

Kese/Sannà, **Verwaltung im Rechtsprozess**, Prozessuale und strategische Aspekte, Wissen für Führungskräfte, Darstellung, Stand: 2015, 132 Seiten, kartoniert, 19,80 €, ISBN 978-3-8293-1158-8, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Angehende Führungskräfte im öffentlichen Sektor müssen Grundkenntnisse im Prozessrecht des verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahrens aufweisen, um zahlreiche strategische Überlegungen anzustellen zu können, die oftmals die Fortführung inhaltlicher Fragestellungen des jeweiligen Fachgebiets sind. Deshalb sollte eben nicht jegliche strategische, rechtsprozessuale Streitentscheidung einfach nur nach außen an eventuelle „Hausanwälte" oder dem – so überhaupt vorhanden – „Rechtsdezernenten" überantwortet werden. In diesem Buch werden Einblicke in und Kenntnisse über den Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens als verwaltungsgerichtlicher Streit bzw. als Zivilprozess vermittelt. Die Besonderheit des Werkes besteht aber insbesondere darin, ausgesuchte (vor-)prozessuale Situationen und Phasen zu erkennen und in strategische Überlegungen einer Führungskraft einbeziehen zu können.

Berit Adam (Hrsg.), **Praxishandbuch IPSAS**, Anwendungsorientierte Kommentierung der International Publik Sector Accounting Standards (IPSAS), Stand: 2016, 602 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, 69,95 €, ISBN 978-3-503-16399-1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Richtlinie 2011/85/EU wurde die EU-Kommission beauftragt, die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) auf ihre Anwendbarkeit in den EU-Mitgliedsstaaten hin zu prüfen. Diese Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass sich die IPSAS zwar nicht zur direkten Übernahme, aber als primärer Referenzrahmen für die Entwicklung von Europäischen Rechnungslegungsstandards (EPSAS) anbieten.

Als erster deutschsprachiger Kommentar beleuchtet dieser Band, welche Konsequenzen sich aus der Anwendung einzelner IPSAS für Einheiten des öffentlichen Sektors ergeben würden.

– Kommentierung der aktuellen IPSAS mit anwendungs- und umsetzungsorientiertem Fokus (Finanzinstrumente ausgenommen)
– Systematik von Bilanzansatz, Bewertung und Ausweis
– Behandlung praktischer Auslegungsfragen

Ein hochaktueller Leitfaden für Finanzabteilungen / -referate von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger und nachgeordnete Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, die sich jetzt mit den Regelungen und Umsetzungsfragen der IPSAS praxisnah und im Detail vertraut machen wollen.

Grube/Wahrendorf, **SGB XII – Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz**, Kommentar, 5. Auflage, 2014, 980 Seiten, 99,00 €, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-65799-3.

Der Kommentar von Grube und Wahrendorf zum Recht der Sozialhilfe (SGB XII) mit Kommentierung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist das Standardwerk des „klassischen" Sozialhilferechts. Es ist, wie fast alle Werke der sogenannten gelben Reihe, die vielleicht praxisnächste Abhandlung zu dem betreffenden Fachgebiet und bietet jedem interessierten Leser einen schnellen Zugang zu der jeweiligen Rechtsmaterie. Unter Auswertung insbesondere der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Instanzgerichte werden sowohl das SGB XII als auch das Asylbewerberleistungsgesetz kompakt und praxisnah erläutert. Die Kommentierung zur 5. Auflage berücksichtigt umfassend die Neuerungen bis einschließlich des Jahres 2014, insbesondere die Änderungen durch das 2. Gesetz zur Änderung des XII. Buches Sozialgesetzbuch, des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe, das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetzes vom 07.05.2013, das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013, das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012. Die neueren Entwicklungen im Hinblick auf die Rechtsprechung zum Sozialhilfebezug für EU-Ausländer und die neueren Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz aus 2015 und 2016 konnten naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden. Der Kommentar richtet sich an alle Praktikerinnen und Praktiker, die mit Fragen zum SGB XII und zum Asylbewerberleistungsgesetz in Judikatur, Verwaltung und Anwaltschaft befasst sind.

WALHALLA, **SGB I bis SGB XII – Das gesamte Sozialgesetzbuch** mit Durchführungsverordnungen, Wohngeldgesetz (WoGG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG), Kommentar, 21. Auflage, 2016, 1.632 Seiten, 19,95 €, Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg, ISBN 978-3-8029-2031-8.

Die aktuelle Ausgabe zum Regelwerk der sozialen Sicherung. Die Textausgabe berücksichtigt den Rechtsstand 1. Januar 2016. Eingearbeitet sind alle bis dahin im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderungen einschließlich des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II). Wegen der hohen Bedeutung der Änderungen des PSG II zum 1. Januar 2017 (neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Umstellung auf Pflegegrade, neue Begutachtungsmethode) steht der Gesetzestext in der Fassung 1. Januar 2016 sowie in der Fassung 1. Januar 2017 zur Verfügung. Eine empfehlenswerte Arbeitshilfe, auf aktuellem Stand mit den Vorschriften für Gesundheit und Pflege. Sämtliche Rechtsgrundlagen sind schnell, übersichtlich und bequem zur Hand und das zu einem kostengünstigen Preis-Leistungs-Verhältnis. Abonnenten der halbjährlich erscheinenden Sammlung können alle Gesetzestexte auch online kostenlos und tagesaktuell einsehen.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 397. Aktualisierung, Stand: März 2016, Bestellnr.: 7685 5470 397, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Unter anderem Neuaufnahme der Kommentierung zu §§ 29 und 30 LBG NRW, sowie die Aktualisierung von Normen.

Bieritz-Harder/Conradis/Thie, **SGB XII – Sozialhilfe Lehr- und Praxiskommentar**, 10. Auflage, 2015, 1285 Seiten, 64,00 €, NOMOS Verlagsgesellschaft, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden, ISBN 978-3-8487-1238-0.

Die 10. Auflage des Sozialhilfe Lehr- und Praxiskommentars hat 2015 unmittelbar auf die beschlossenen Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie eine Flut wichtiger Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene reagiert:

- Die Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des AsylbLG und das Rechtsstellungsverbesserungsgesetz Dezember 2014: Wie sind die Neuregelung zu interpretieren, wie wirken sie sich ab März 2015 in der Praxis aus? Ist die Umsetzung, an den Prinzipien der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemessen, verfassungskonform?
- Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Noch"-Verfassungsmäßigkeit der Regelleistungen: Was bedeuten die konkreten Vorgaben aus Karlsruhe zur Auslegung der Tatbestände für die Sozialrechtspraxis?
- Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Sache „Dano" vom November 2014 sowie der Schlussantrag des Generalanwalts in der Sache „Alimanovic" vom März 2015 und ihre Auswirkungen für vergleichbare Fälle.

Der Kommentar zeichnet sich aus durch Praxisbezug, Aktualität, klare Sprache und hohe Kommentierungsdichte. Verzahnt mit anderen sozialrechtlichen Bereichen bietet er rechtssichere Antworten führender Experten.

Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), Loseblattwerk, etwa 10.370 Seiten, € 238,– einschl. 9 Ordnern, edition moll, ISBN 978-3-415-03622-2, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de.

Begründet als Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) von Horst Clemens, Ottheinz Scheuring, Werner Steingen und Friedrich Wiese, fortgeführt als Kommentar zum TVöD von Knut Bredendiek, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Ernst Bürger, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern, Markus Geyer, stellv. Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Norbert Görgens, Ministerialrat, ehemals stellv. Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Stefan Hebler, Referent bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Joachim Jeske, Ministerialdirigent a.D. (früher Finanzministerium Nordrhein-Westfalen), und Wilfried Kley, Verbandsgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein.

Das Praktikerwerk enthält die Texte des TVöD, der Überleitungstarifverträge und der Spartentarifverträge sowie der sonstigen Tarifverträge. Die erfahrenen Autoren des seit Jahrzehnten anerkannten BAT-Großkommentars gewährleisten die kompetente und praxisgerechte Darstellung. In 9 Ordnern beinhaltet der Kommentar neben den Texten der Tarif- und Überleitungstarifverträge in der Regel auch deren Kommentierungen. Aktuelle Entwicklungen werden in regelmäßigen Ergänzungslieferungen berücksichtigt. Durch die praktische Loseblattform ist das Werk so stets auf dem neuesten Stand.

Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), Loseblattwerk, 82. Ergänzungslieferung, erschienen am 7. April 2016, ist auf dem Stand Januar 2016 erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de.

Schwerpunkt der Ergänzung sind die Einarbeitung der zur Umsetzung der Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich der VKA vereinbarten Änderungstarifverträge vom

30.9.2015 in die Textabdrucke des BT-V, des BT-B und des TVÜ-VKA und die Aufnahme der neuen Stundenentgelt- und Zeitzuschlagstabellen für die hiervon begünstigten Beschäftigten in den Anhängen zu § 8 TVöD.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Aufnahme von Erläuterungen zu den Eingruppierungsmerkmalen der Entgeltordnung Bund für die Ingenieure und die Techniker.

Ferner berücksichtigt die Ergänzung die nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung der VKA vom 27.11.2015 neu gefassten Arbeitskampfrichtlinien der VKA.

Schließlich sind die auszugsweise abgedruckten Vorschriften der Sozialgesetzbücher und des Pflegezeitgesetzes wieder auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Die Aktualisierungen machen das Werk noch wertvoller für die praktische Arbeit.

Hauck/Noftz/Wiesner, **Sozialgesetzbuch SGB XI**, Soziale Pflegeversicherung, Kommentar, Ergänzungslieferung 1/16 März 2016, Anschluss zur Ergänzungslieferung 52/15, 50,00 Euro, ISBN 978-3-503-16800-2, Erich Schmidt Verlag.

Die Ergänzungslieferung 1/16 enthält im Schwerpunkt das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 (PSG II) – Stand 01.01.2016. Erweitert wird die Lieferung durch die Empfehlung zur Förderung niederschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45c Abs. 6, § 45d Abs.3 SGB XI vom 02.02.2015; die Pflege-Transparenzvereinbarung stationär (PTVS) nach § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI vom 10.06.2013 sowie Aktualisierungen bei den Statistik-Richtlinien – (StRi) auf Grund § 54s Nr.3 SGB XI vom 09.12.2014 und den Betreuungskräfte-Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI vom 29.12.2014.

Eschelberg/Nickel, **Der neue Kommentar zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe**, ein Praxiskommentar, 328 Seiten, kart., 32,00 €, ISBN 9783784127781, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Michaelkirchstraße 17/18 10179 Berlin.

Die Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII ist in der Praxis knifflig. Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie die jüngsten Reformen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe verstärken die Unsicherheit in der Rechtsanwendung. Der Deutsche Verein trägt mit diesem neu konzipierten Kommentar dazu bei, in diesem Bereich mehr Klarheit und Einheitlichkeit zu schaffen und zu helfen, zeit- und kostenaufwendige Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Trägern der Jugendhilfe bis hin zu gerichtlichen Verfahren zu vermeiden.

Kanzler, Kraft, Bäuml (Hrsg.), **Einkommensteuergesetz – Kommentar**, 1. Auflage 2016, 3.276 Seiten, gebunden, 199,00 €, ISBN 978-3-482-65341, NWB Verlag, 44621 Herne.

Der Kommentar versteht sich nicht als Konkurrenzkommentar im engen wettbewerblichen Sinne, sondern als Ergänzung der bereits am Markt eingeführten Produkte. Seine besondere Rechtfertigung zieht das Werk aus einem bislang in dieser Form noch nicht in EstG-Kommentaren verfolgten Konzept. Dieses ist davon getragen, dass über die klassische Normanalyse und –erklärung hinaus sowohl steuerplanerische Gestaltungsfragen erörtert werden als auch der Aspekt des wirtschaftlichen Stellenwerts der untersuchten einkommensteuerlichen Rechtsnormen gebührenden Raum beansprucht. Schließlich ist es ein weiteres Anliegen, dem Steuerpraktiker sowohl in der Alltagsarbeit als auch bei der Lösung komplexer Probleme einen raschen und direkten Zugang zu Lösungen zu erleichtern. Diese Leitlinie impliziert, dass sich die Autoren beim Aufbau der Kommentierungen einerseits gezielt sowohl an der Arbeitsweise mittelständischer Steuerberatungsstrukturen orientiert und die dort angelegten Prozesse berücksichtigt haben, andererseits aber auch angesichts dramatischer Internationalisierungsprozesse beachtet haben, dass das gerne gepflegte Bonmot „Business goes global, but taxes stay local" kein Leitmotiv der Kommentierung sein konnte. Vielmehr stellt es ein zentrales Anliegen des Kommentars dar, den transnationalen Aspekt der Besteuerung stets in den Fokus der Untersuchung zu rücken.

Der einzigartige Aufbau mit vielen Abbildungen, Beispielen und Hinweisen macht den Kommentar außergewöhnlich verständlich.

Die gedruckte Fassung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung sowie die Änderungen durch das StÄndG 2015 mit Stand 01.01.2016.

Hauck/Noftz, Udsching, **Sozialgesetzbuch SGB IV**, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar, Ergänzungslieferung 2/16 April 2016, 53,60 Euro, ISBN 978-3-503-16825-5, Erich Schmidt Verlag.

Die Ergänzungslieferung enthält eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung der Vorschriften zum Haushalts- und Rechnungswesen sowie Vermögen der Sozialversicherungsträger in der aktuellen Rechtsprechung sowie das Schrifttum zu neueren Entwicklungen in diesem Bereich des SGB IV.

Heinze/Fehling/Fiedler, **PBefG – Personenbeförderungsgesetz**, Kommentar, 603 Seiten, 2. Auflage 2014, 99,00 € mit Aktualisierungsservice, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-63281-5

Der Kommentar erläutert einen Rechtsbereich von großer wirtschaftlicher Bedeutung, da Fragen zum Öffentlichen Personennahverkehr durch Busse und Bahnen sowie zum Taxen- und Mietwagengeschäft weite Bereiche des wirtschaftlichen Lebens berühren. Nicht zuletzt ist der Personenverkehr ein Gebiet von großem Interesse, da hier staatliche Daseinsvorsorge auf Marktwirtschaft und damit auch Verwaltungs- auf Unternehmeraufgaben treffen.

Das Personenbeförderungsgesetz hat sein Erscheinungsbild mit der Novelle zum 01.01.2013 und der Verzahnung mit der seit 03.12.2009 geltenden EG-VO 1370/2007 gewandelt. Trotzdem sind noch viele Fragen offen, ganz besonders bezüglich der Bedeutung der Berufsfreiheit in einem in weiten Teilen zuschussbedürftigen und europarechtlich geprägten ÖPNV-Markt. Der Kommentar will kompakt und nötigenfalls kritisch darstellen, wie Verkehrsunternehmen, Verwaltung und Rechtsprechung damit umgegangen sind und welche Antworten noch gefunden werden können.

Das Werk wendet sich an Bahn,- Bus- und Mietwagenunternehmer, Rechtsanwälte und Syndici sowie an Behördenvertreter im öffentlichen Personennahverkehr.

Ernst/Adlhoch/Seel, **Sozialgesetzbuch SGB IX**, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Men-schen, Kommentar, Ergänzungslieferung 28, November 2015, 59,00 Euro, ISBN 978-3-17-031070-4, Verlag W. Kohlhammer.

Die Ergänzungslieferung enthält eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung der Rege-lungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (§§ 1 und 2), der Zuständig-keitsklärung (§ 14), der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33) sowie der Regelung über den Beauf-tragten des Arbeitgebers (§ 98), des Werkstättenrechts (§§ 136 ff.) und der Vorschrift über die unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr (§ 145).

Druck: ALBERSDRUCK GMBH & CO KG, Düsseldorf · www.albersdruck.de